UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

UniCredit Bank Austria AG
Wien, Republik Österreich

Basisprospekte

zur Begebung von

an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen

unter dem gemeinsamen

Euro 10.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

der UniCredit Bank AG

und der UniCredit Bank Austria AG

aufgeteilt in

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG

und

Euro 3.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank Austria AG

24. Juli 2013

HINWEIS

Dieses Dokument enthält zwei Basisprospekte (jeweils der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") oder von der UniCredit Bank Austria AG ("**Bank Austria**" oder "**Emittentin**") unter dem in das Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG und das Euro 3.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank Austria AG aufgeteilten gemeinsamen Euro 10.000.000.000 Credit Linked Securities Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB muss dieser Basisprospekt zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria muss dieser Basisprospekt zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 21. Juni 2013 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Jeder Anleger, der einen Kauf von Wertpapieren in Erwägung zieht, sollte seine eigene unabhängige Bewertung der Finanzlage und der Geschäftstätigkeit der Emittentin und eine eigene Beurteilung ihrer Bonität durchführen.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung **5**
Risikofaktoren **33**
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin 33
B. Risiken im Hinblick auf Potentielle Interessenkonflikte 33
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 35
Verantwortlichkeitserklärung **45**
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts **46**
Beschreibung der Emittentin **47**
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren **48**
Wertpapierbeschreibung **49**
Bedingungen der Wertpapiere **61**
Allgemeine Informationen 61
Aufbau der Bedingungen 62
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 65
Teil B – Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten 73
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 93
Teil D – Kreditereignis-Bedingungen 197
Muster der Endgültigen Bedingungen **336**
Steuern **342**
Allgemeine Informationen **352**
Verkaufsbeschränkungen 352
Ermächtigung 355
Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG 355
Agents 355
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen 356
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot 356
Einsehbare Dokumente 356
Emittentenbezogene Angaben zu HVB 357
Issuer-Related Information on Bank Austria 359
Unterschriftenseite **S-1**

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	**[**Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.**]** **[**Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.**]**
	Angabe der Angebotsfrist	**[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.**]** **[**Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*].**]**
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	**[**Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.**]** **[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	**[Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.]**

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und	[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: UniCredit Bank AG ("**UniCredit**

<table>
<tr><td></td><td>kommerzieller Name</td><td>Bank" oder "HVB", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.]
[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria" und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "Bank Austria Kreditinstitutsgruppe") ist der gesetzliche Name. Bank Austria ist der kommerzielle Name.]</td></tr>
<tr><td>B.2</td><td>Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung</td><td>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.]
[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG hat ihren Unternehmenssitz in der Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, wurde in Österreich gegründet und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nr. FN 150714p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen.]</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</td><td>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt. Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.]
[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. Die vollständige Umsetzung der zukünftigen Basel III-Regelungen (CRD IV-Paket) wird zu veränderten Kapitalquoten führen.]</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</td><td>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.
Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.]
[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Die Bank Austria ist die Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe. Die Bank Austria Kreditinstitutsgruppe hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.
Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") geführten Gruppe. Sie steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale. Innerhalb der UniCredit ist die Emittentin vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.]</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder -schätzungen</td><td>Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</td><td>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen]
Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Nicht anwendbar; Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.]</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Konsolidierte Finanzkennzahlen
[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:
Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*
<table>
<tr><th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2012</th><th>01.01. - 31.12.2011</th></tr>
<tr><td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€ 1.807 Mio.</td><td>€ 1.935 Mio.</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%
Ergebnis vor Steuern	€ 2.058 Mio.	€ 1.615 Mio.
Konzernjahresüberschuss	€ 1.287 Mio.	€ 971 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern [1)]	9,2%	7,2%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[)1]	5,8%	4,3%
Ergebnis je Aktie	€ 1,55	€ 1,16
Bilanzzahlen	**31.12.2012**	**31.12.2011**
Bilanzsumme	€ 348.300 Mio.	€ 372.300 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 23.300 Mio.	€ 23.300 Mio.
Leverage Ratio[2)]	15,0x	16,0x
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	**31.12.2012**	**31.12.2011**
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€ 19.100 Mio.	€ 19.900 Mio.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.500 Mio.	€ 20.600 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 109.800 Mio.	€ 127.400 Mio.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3)]	17,4%	15,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3)]	17,8%	16,2%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31.Dezember 2012 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. März 2013*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	**01.01. - 31.03.2013**	**01.01. - 31.03.2012**
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€554 Mio.	€1.100 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	57,9%	43,1%
Ergebnis vor Steuern	€ 613 Mio.	€ 1.121 Mio.
Konzernüberschuss	€ 403 Mio.	€ 730 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern [1)]	11,8%	20,0%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[)1]	8,1%	13,1%
Ergebnis je Aktie	€ 0,51	€ 0,88
Bilanzzahlen	**31.03.2013**	**31.12.2012**

Bilanzsumme	€ 345.300 Mio.	€ 348.300 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 23.700 Mio.	€ 23.300 Mio.
Leverage Ratio[2)]	14,6x	15,0x
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	**31.03.2013**	**31.12.2012**
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€ 19.200 Mio.	€ 19.100 Mio.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 19.300 Mio.	€ 19.500 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 106.600 Mio.	€ 109.800 Mio.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3)]	18,0%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3)]	18,1%	17,8%

* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

]

[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*:*****

Erfolgszahlen	**31.03.2013**	**31.12.2012**	**31.12.2011[1)]**
Nettozinsertrag	€1.103 Mio.	€4.373 Mio.	€4.315 Mio.
Provisionsüberschuss	€418 Mio.	€1.595 Mio.	€1.625 Mio.
Handelsergebnis	€144 Mio.	€664 Mio.	€452 Mio.
Betriebserträge	€1.737 Mio.	€6.622 Mio.	€6.700 Mio.
Betriebsaufwendungen	€-1.007 Mio.	€-3.893 Mio.	€-3.777 Mio.
Kreditrisikoaufwand	€-298 Mio.	€-1.103 Mio.	€-1.060 Mio.
Betriebsergebnis nach Kreditrisiko	€432 Mio.	€1.625 Mio.	€1.863 Mio.
Ergebnis vor Steuern	€355 Mio.	€1.326 Mio.	€1.424 Mio.
Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	€285 Mio.	€423 Mio.	€206 Mio.
Volumenszahlen	**31.03.2013**	**31.12.2012**	**31.12.2011[1)]**
Bilanzsumme	€205.830 Mio.	€207.596 Mio.	€199.229 Mio.
Forderungen an Kunden	€136.420 Mio.	€132.424 Mio.	€131.307 Mio.
Primärmittel	€138.634 Mio.	€138.626 Mio.	€130.737 Mio.
Eigenkapital	€18.489 Mio.	€18.192 Mio.	€17.661 Mio.

		Risikogewichtete Aktiva insgesamt: €131.594 Mio. / €130.067 Mio. / €125.153 Mio.

Kennzahlen	**31.03.2013**	**31.12.2012**	**31.12.2011[1)]**
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE)	6,8 %	2,4 %	1,2 %
Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio ohne Bankenabgaben) [2)]	54,7 %	55,8 %	54,9 %
Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)	0,89 %	0,84 %	0,83 %
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende)	98,4 %	95,5 %	100,4 %
Leverage Ratio (zum Periodenende) [3)]	12,7fach	13,0fach	13,1fach
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio), zum Periodenende	11,0 %	10,8 %	10,9 %
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Capital Ratio), zum Periodenende	10,8 %	10,6 %	10,6 %

Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren) und Filialen[4)]	**31.03.2013**	**31.12.2012**	**31.12.2011**
Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren)	57.939	57.556	59.265
Filialen	2.943	2.970	3.040

* Die Zahlen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Emittentin entnommen; die Zahlen zum 31. März 2013 sind ungeprüft und dem konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2013 entnommen.

1) Vergleichszahlen für 2011 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (*recast*, wie in den geprüften, konsolidierten Ergebnissen im Geschäftsbericht 2012 dargestellt), ausgenommen Volumenszahlen, ROE und Kapitalquoten.

2) Inklusive Bankenabgaben 58,8% (Geschäftsjahr 2012) bzw. 56,4% (Geschäftsjahr 2011), wie in den geprüften, konsolidierten Ergebnissen im Geschäftsbericht 2012 dargestellt.

3) Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital, jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter.

4) Personalstand und Filialen von quotenkonsolidierten Gesellschaften sind zu 100 % enthalten.]

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten eingetreten.
Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen	Seit dem 31. März 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der ([*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: HVB Group] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: Bank Austria Kreditinstitutsgruppe]) eingetreten.

	Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
B.13	Letzte Entwicklungen	[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der HVB, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Bank Austria, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.]
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der Emittentin]; [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: Die Emittentin steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale]; siehe auch B.5 und B.16
B.15	Haupttätigkeiten	[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an. Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15% nach ausstehenden Krediten und 14% nach Einlagen[1)]. Die Emittentin betreibt eines der größten Bankennetzwerke Zentral- und Osteuropas (mehr als 2.500 Zweigstellen). In ungefähr 10 Ländern der Region ist sie unter den 5 größten Banken nach Vermögenswerten.[2)] Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt. [1)] Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/datenangebot.jsp). [2)] Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report (http://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-828016054461339806-1-1-NA.pdf und http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/media/831197035645054749-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-845106675835384990-1-1-NA.pdf) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Euromoney_Jan-2013.pdf).]
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der Emittentin.] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: Zum 31. März 2013 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99.996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.]

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen gilt Folgendes*: **[***Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:* Single Name Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere**]**

		[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:* Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Credit Linked Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:* Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Inflation Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:* Single Name Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:* Single Name Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]** [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen gilt Folgendes*: **[***Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:* Basket Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:* Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Credit Linked Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:* Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Inflation Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:* Basket Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]** **[***Im Fall von Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:* Basket Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]** Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten (die "**Schuldverschreibungen**" bzw. die "**Wertpapiere**") begeben. Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen i.S.d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. der allgemeinen Grundsätze des österreichischen Wertpapierrechts. **[**"**Nennbetrag**" ist [*Nennbetrag einfügen*].**]** **[**Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.**]** **[**Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.**]** Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Serie	Tranche	ISIN	WKN
[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [*Emissionswährung einfügen*] (die "**Emissionswährung**") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht der Wertpapiere** Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen [dem Recht der Bundesrepublik Deutschland] [dem Recht der Republik Österreich.] **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses [oder einer Kündigung durch die Emittentin] können die Wertpapierinhaber an jedem Zinszahltag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags (wie in C.9 definiert) und am Fälligkeitstag (wie in C.9 definiert) die

		Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. **[***Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:* "**Rückzahlungsbetrag**" ist [*Rückzahlungsbetrag einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:* Der "**Rückzahlungsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Ausstehende Nennbetrag mit FX (initial) (wie in C.9 definiert) multipliziert und durch FX (final) (wie in C.9 definiert) geteilt wird.] **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:* Der "**Rückzahlungsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Ausstehende Nennbetrag mit FX (final) (wie in C.9 definiert) multipliziert und durch FX (initial) (wie in C.9 definiert) geteilt wird.**]** **[***Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.9 definiert) eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (wie in C.9 definiert) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]** **[***Im Fall aller Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen keine laufenden Zinsen; ihre Verzinsung ist wirtschaftlich in der Differenz zwischen Emissionskurs und höherem Rückzahlungsbetrag enthalten.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit fester Verzinsung, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit fester Verzinsung, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen feste Zinssätze (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] *Fix Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [Digital Floor] [Digital Cap] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] *Fix Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze (wie in C.9 definiert).**]** **[***Im Fall aller Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie in C.9 definiert).**]** [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen:* Bei Eintritt eines Kreditereignisses bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht) entfällt der Anspruch auf den Rückzahlungsbetrag. An seine Stelle tritt ein Anspruch auf den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, der auch Null sein kann. Der Anspruch auf Zinszahlungen besteht nur bis zum Ereignisfeststellungstag. [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "Betroffener Referenzschuldner") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht), (i) endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "Abzugsbetrag"), und (ii) wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den Abzugsbetrag reduziert. Die Wertpapiere werden somit in Höhe des Abzugsbetrags anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags (der auch Null sein kann) zurückgezahlt. Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren

		Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge.] **Beschränkung der Rechte** **[***Im Fall aller Wertpapiere, die kein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:* Nicht anwendbar. Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere nicht berechtigt.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – kündigen und zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**"). Die Emittentin teilt eine entsprechende Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin mit. "**Kündigungstermin**" ist [*Kündigungstermin(e) einfügen*].**]** [*Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Spread Trigger Events vorsehen, gilt Folgendes:* Die Emittentin kann bei Eintritt eines Spread Trigger Events die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – kündigen und zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin teilt eine entsprechende Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin mit. Ein "**Spread Trigger Event**" liegt vor, wenn zur Bewertungszeit an einem Swap-Anfragetag der von den Händlern quotierte Offer-Preis für einen Single Name Credit Default Swap auf den Referenzschuldner mit einem Nominalbetrag und einer Laufzeit, die derjenigen der Wertpapiere [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden*: im Wesentlichen] entsprechen, höher ist als das festgelegte Spread Trigger Level.] [*Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events vorsehen, gilt Folgendes:* Die Emittentin kann bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – kündigen und zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen. Die Emittentin teilt eine entsprechende Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin mit. Ein "**Marktwert Trigger Event**" liegt vor, wenn [*Definition einfügen*]] **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Emittentin kann bei Eintritt eines Kündigungsereignisses außerordentlich kündigen und zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückzahlen. Ein "**Kündigungsereignis**" ist eingetreten, wenn kein geeigneter neuer Fixing Sponsor oder Ersatzwechselkurs zur Verfügung steht bzw. auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt die zuverlässige Feststellung von FX (wie in C.9 definiert) unmöglich oder undurchführbar ist. Wird FX (wie in C.9 festgelegt) nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs**.]** [*Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Spread Trigger Event oder eines Marktwert Trigger Events vorsehen, gilt Folgendes:* Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*im Falle aller Wertpapiere mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren*: Ausstehende Nennbetrag] [*im Falle von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen:* Ausstehende Angewachsene Nennbetrag] abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt wird.] [*Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Optionaler Rückzahlungsbetrag**" ist der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags. Der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere und der Swap-Auflösungsbetrag werden von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten*

		angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit variabler Verzinsung und Inflation Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Berechnungsstelle ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.**]** **[**Die Berechnungsstelle ist bei Eintritt bestimmter Ereignisse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.**]** **Status der Wertpapiere** Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.9	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	***Produkttyp 1: Credit Linked Wertpapiere mit fester Verzinsung:*** **[*Option 1: Im Fall aller Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:*** **[***Im Fall aller Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:* Die Wertpapiere zahlen keine laufenden Zinsen; ihre Verzinsung ist wirtschaftlich in der Differenz zwischen Emissionskurs und höherem Rückzahlungsbetrag enthalten.] **[***Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:* "**Erster Zinszahltag**" ist [*Ersten Zinszahltag einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Fixing Sponsor**" ist [*Fixing Sponsor einfügen*]. "**FX**" ist [*FX einfügen*]. "**FX Bewertungstag (initial)**" ist [*FX Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (final)**" ist [*FX Bewertungstag (final) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (k)**" ist [*FX Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (initial)**" ist FX am [*FX Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX (k)**" ist FX am [*FX Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (final)**" ist FX am [*FX Bewertungstag (final) einfügen*].**]** "**Verzinsungsbeginn**" ist [*Verzinsungsbeginn einfügen*]. "**Verzinsungsende**" ist [*Verzinsungsende einfügen*]. [*Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist [*Zinssatz einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist:

Zinsperiode[1]	**Zinssatz**[2]
[*Zinsperiode einfügen*][3]	[*Zinssatz einfügen*][4]

]

["**Zinstagequotient**" ist [*Zinstagequotient einfügen*]].

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes*:

"**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltag einfügen*]. Der Zinszahltag kann Verschiebungen unterliegen.**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltage einfügen*]. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]]**

[*Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung:*

[*Option 2: Im Fall aller* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapiere gilt Folgendes:*

[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

"**Aufschlag**" ist [*Aufschlag einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:*

"**Abschlag**" ist [*Abschlag einfügen*].**]**

"**Bildschirmseite**" ist [*Bildschirmseite einfügen*].

[*Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist [*Ersten Zinszahltag einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:*

"**Faktor**" ist [*Faktor einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:*

"**Vorgesehene Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ als auch die Vorgesehene Fälligkeit$_2$.

"**Faktor$_1$**" ist [*Faktor$_1$ einfügen*].

"**Faktor$_2$**" ist [*Faktor$_2$ einfügen*].**]**

[*Im Fall von Reverse Floater Wertpapieren sowie im Fall von Fix Floater und Reverse Fix Floater Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fester Zinssatz**" ist [*Festen Zinssatz einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist [*Fixing Sponsor einfügen*].

"**FX**" ist [*FX einfügen*].

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist [*FX Bewertungstag (initial) einfügen*].

"**FX Bewertungstag (final)**" ist [*FX Bewertungstag (final) einfügen*].

"**FX Bewertungstag (k)**" ist [*FX Bewertungstag (k) einfügen*].

"**FX (initial)**" ist FX am [*Bewertungstag (initial) einfügen*].

"**FX (k)**" ist FX am [*Bewertungstag (k) einfügen*].

"**FX (final)**" ist FX am [*Bewertungstag (final) einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*].**]**

[1] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[2] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[3] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[4] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* "**Höchstzinssatz**" ist [*Höchstzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In Zinssatz gilt Folgendes:* "**Knock-In Zinssatz**" ist [*Knock-In Zinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* "**Mindestzinssatz**" ist [*Mindestzinssatz einfügen*].**]** "**Referenzsatz**" ist [EURIBOR] [*Währung einfügen*] [-LIBOR] [CMS] [*Vorgesehene Fälligkeit einfügen*]. "**Verzinsungsbeginn**" ist [*Verzinsungsbeginn einfügen*]. "**Verzinsungsende**" ist [*Verzinsungsende einfügen*]. **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere sind, gilt Folgendes:* "**Vorgesehene Fälligkeit**" ist [*Vorgesehene Fälligkeit einfügen*].**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Vorgesehene Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ als auch die Vorgesehene Fälligkeit$_2$. "**Vorgesehene Fälligkeit$_1$**" ist [*Vorgesehene Fälligkeit$_1$ einfügen*]. "**Vorgesehene Fälligkeit$_2$**" ist [*Vorgesehene Fälligkeit$_2$ einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum

		Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne einen Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$).**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ + Aufschlag).**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ - Abschlag).**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ x Faktor$_1$) –

		(Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ x Faktor$_2$)).**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ x Faktor$_1$) - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ x Faktor$_2$) + Aufschlag).**]** **[***Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ minus einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist für die jeweilige Zinsperiode die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ x Faktor$_1$) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ x Faktor$_2$) - Abschlag).**]** **[***Im Fall aller Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" ist [*Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*] oder [*Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*].**]** **[***Im Fall aller Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" ist [*Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*] oder [*Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.**]** "**Zinstagequotient**" ist [*Zinstagequotient einfügen*]. **[***Im Fall aller Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes*: "**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltag einfügen*]. Der Zinszahltag kann Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltage einfügen*]. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]]**

		[*Option 3: Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:* **[***Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:* "**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde. "**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:* "**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde. "**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag**.]** "**Fester Zinssatz In**" ist [*Festen Zinssatz In einfügen*]. "**Fester Zinssatz Out**" ist [*Festen Zinssatz Out einfügen*]. **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Fixing Sponsor**" ist [*Fixing Sponsor einfügen*]. "**FX**" ist [*FX einfügen*]. "**FX Bewertungstag (initial)**" ist [*FX Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (final)**" ist [*FX Bewertungstag (final) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (k)**" ist [*FX Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (initial)**" ist FX am [*Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX (k)**" ist FX am [*Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (final)**" ist FX am [*Bewertungstag (final) einfügen*].**]** "**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [*Zahl einfügen*]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich). **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* "**Gesamthöchstzinssatz**" ist [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* "**Gesamtmindestzinssatz**" ist [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* "**Höchstzinssatz**" ist [*Höchstzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In Zinssatz gilt Folgendes:* "**Knock-In Zinssatz**" ist [*Knock-In Zinssatz einfügen*].**]**

		[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* "**Mindestzinssatz**" ist [*Mindestzinssatz einfügen*].**]** "**Obere Zinsschwelle**" ist [*Obere Zinsschwelle einfügen*]. "**Referenzsatz**" ist [EURIBOR] [*Währung einfügen*] [-LIBOR] [CMS] [*Vorgesehene Fälligkeit einfügen*]. "**Untere Zinsschwelle**" ist [*Untere Zinsschwelle einfügen*]. "**Verzinsungsbeginn**" ist [*Verzinsungsbeginn einfügen*]. "**Verzinsungsende**" ist [*Verzinsungsende einfügen*]. *Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)**]** **[***Im Fall Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [*Zahl einfügen*]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich). **[***Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]** "**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich). "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird: Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Rate / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Rate / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out). **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so

		entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.**]** "**Zinstagequotient**" ist [*Zinstagequotient einfügen*]. **[***Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes*: "**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltag einfügen*]. Der Zinszahltag kann Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist jeder der folgenden Tage [*Zinszahltage einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Jahrestag davon. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]]** **[*Produkttyp 3: Credit Linked Inflation Wertpapiere:*** **[*Option 4: Im Fall von Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:*** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Aufschlag**" ist [*Aufschlag einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Abschlag**" ist [*Abschlag einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Basispreis**" ist [*Basispreis einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:* "**Erster Zinszahltag**" ist [*Ersten Zinszahltag einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:* "**Faktor**" ist [*Faktor einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:* "**Faktor$_1$**" ist [*Faktor$_1$ einfügen*]. "**Faktor$_2$**" ist [*Faktor$_2$ einfügen*].**]** **[***Im Fall von Inflation Reverse Floater Wertpapieren sowie im Fall von Inflation Fix Floater und Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Fester Zinssatz**" ist [*Festen Zinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Fixing Sponsor**" ist [*Fixing Sponsor einfügen*]. "**FX**" ist [*FX einfügen*]. "**FX Bewertungstag (initial)**" ist [*FX Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (final)**" ist [*FX Bewertungstag (final) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (k)**" ist [*FX Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (initial)**" ist FX am [*Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX (k)**" ist FX am [*Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (final)**" ist FX am [*Bewertungstag (final) einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* "**Gesamthöchstzinssatz**" ist [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* "**Gesamtmindestzinssatz**" ist [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* "**Höchstzinssatz**" ist [*Höchstzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere, die nicht auf eine YoY-Inflationsrate und nicht auf eine ZC-Inflationsrate bezogen sind:*

		"**Inflationssatz**" ist [*Inflationssatz einfügen*] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:* "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet: Inflationssatz = R (k) / R (k-1) – 1**]** **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:* "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet: Inflationssatz = R (k) / R (initial) – 1**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In Zinssatz gilt Folgendes:* "**Knock-In Zinssatz**" ist [*Knock-In Zinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:* Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten $Monat_1$ vom Referenzpreis für den Relevanten $Monat_2$ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten $Monat_1$ aufgeschlagen.] **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* "**Mindestzinssatz**" ist [*Mindestzinssatz einfügen*].**]** "**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird. **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:* "**Relevanter Monat**" ist [*Relevanten Monat einfügen*]] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:* "**Relevanter $Monat_1$**" ist [*Relevanten $Monat_1$ einfügen*]. "**Relevanter $Monat_2$**" ist [*Relevanten $Monat_2$ einfügen*]] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabetag.] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:* "**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabetag.] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:* "**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht.] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:* "**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.**]** **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:* "**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.] **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:* "**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.] "**Verzinsungsbeginn**" ist [*Verzinsungsbeginn einfügen*]. "**Verzinsungsende**" ist [*Verzinsungsende einfügen*]. **[***Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel

		berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)**]** "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag. **[***Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird.**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, zuzüglich des Aufschlags.**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren minus einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, abzüglich des Abschlags.**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, multipliziert mit dem Faktor.**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags.**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags.**]** **[***Im Fall aller Inflation Reverse Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz).] **[***Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$).**]** **[***Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ + Aufschlag).**]** **[***Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren minus einem Abschlag gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich

		des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ - Abschlag).**]** **[***Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ x Faktor$_1$)-(Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ x Faktor$_2$)).**]** **[***Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ plus einem Aufschlag gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$) x Faktor + Aufschlag).**]** **[***Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ minus einem Abschlag gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ x Faktor$_1$) - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ x Faktor$_2$) - Abschlag).**]** **[***Im Fall aller Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist [*Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*] oder [*Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*].**]** **[***Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* Der "**Zinssatz**" ist [*Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*] oder [*Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode angeben*].**]** **[***Im Fall von Inflation Digital Cap Floater Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird: - Wenn Inflationssatz ≥ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz. - Wenn Inflationssatz < Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag**]** **[***Im Fall von Inflation Digital Floor Floater Wertpapieren gilt Folgendes:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird: - Wenn Inflationssatz **>** Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag - Wenn Inflationssatz ≤ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).**]**

		[*Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.**]** "**Zinstagequotient**" ist [*Zinstagequotient einfügen*]. **[***Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz).**]** **[***Im Fall aller Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz).**]** **[***Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes*: "**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltag einfügen*]. Der Zinszahltag kann Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltage einfügen*]. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]]** **[*Option 5: Im Fall von Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*** **[***Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:* "**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde. "**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.] **[***Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:* "**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde. "**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:* "**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein

		Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag**.]** "**Fester Zinssatz In**" ist [*Festen Zinssatz In einfügen*]. "**Fester Zinssatz Out**" ist [*Festen Zinssatz Out einfügen*]. **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Fixing Sponsor**" ist [*Fixing Sponsor einfügen*]. "**FX**" ist [*FX einfügen*]. "**FX Bewertungstag (initial)**" ist [*FX Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (final)**" ist [*FX Bewertungstag (final) einfügen*]. "**FX Bewertungstag (k)**" ist [*FX Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (initial)**" ist FX am [*Bewertungstag (initial) einfügen*]. "**FX (k)**" ist FX am [*Bewertungstag (k) einfügen*]. "**FX (final)**" ist FX am [*Bewertungstag (final) einfügen*].**]** "**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [*Zahl einfügen*]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich). **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* "**Gesamthöchstzinssatz**" ist [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* "**Gesamtmindestzinssatz**" ist [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* "**Höchstzinssatz**" ist [*Höchstzinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Knock-In Zinssatz gilt Folgendes:* "**Knock-In Zinssatz**" ist [*Knock-In Zinssatz einfügen*].**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* "**Mindestzinssatz**" ist [*Mindestzinssatz einfügen*].**]** "**Obere Zinsschwelle**" ist [*Obere Zinsschwelle einfügen*]. "**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird. "**Untere Zinsschwelle**" ist [*Untere Zinsschwelle einfügen*]. "**Verzinsungsbeginn**" ist [*Verzinsungsbeginn einfügen*]. "**Verzinsungsende**" ist [*Verzinsungsende einfügen*]. **[***Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)**]** **[***Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet: Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)**]** **[***Im Fall Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:* "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]** "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [*Zahl einfügen*]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich). **[***Im Fall aller Wertpapiere mit nur einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

		[*Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]** "**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich). "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird: Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Rate / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Rate / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out). **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:* Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:* Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.**]** "**Zinstagequotient**" ist [*Zinstagequotient einfügen*]. **[***Im Fall von Wertpapieren mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes*: "**Zinszahltag**" ist [*Zinszahltag einfügen*]. Der Zinszahltag kann Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist jeder der folgenden Tage [*Zinszahltage einfügen*]. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]** **[***Im Fall aller Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:* "**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Jahrestag davon. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.**]]** **Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt** **[**Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.**]** **[***Im Fall aller Inflation Wertpapiere, die keine Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:* "**Inflationsindex**" ist [*Bezeichnung des Inflationsindex einfügen*] (Reuters: [*RIC einfügen*] / Bloomberg: [*Ticker einfügen*]). **[***Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Inflationsindex**" bezeichnet sowohl den Inflationsindex1 als auch den der Inflationsindex2. "**Inflationsindex$_1$**" ist [*Bezeichnung des Inflationsindex$_1$ einfügen*] (Reuters: [*RIC einfügen*] / Bloomberg: [*Ticker einfügen*]). "**Inflationsindex$_2$**" ist [*Bezeichnung des Inflationsindex$_2$ einfügen*] (Reuters: [*RIC einfügen*] / Bloomberg: [*Ticker einfügen*]).**]** **[***Im Fall aller Inflation Floater Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere gilt Folgendes:*

		"**Indexsponsor**" ist [*Indexsponsor einfügen*]. "**Index-Internetseite**" ist [*Index-Internetseite einfügen*].**]** **Fälligkeitstag und Abwicklungsverfahren der Wertpapiere** "**Clearing-System**" ist [*Clearing-System einfügen*]. **[***Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:* "**Knock-out Zinssatz**" ist [*Knock-out Zinssatz einfügen*]. "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt. Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.**]** "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist [*Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen*]. Sämtliche Zahlungen sind an die [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*] (die "**Hauptzahlstelle**") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.] **Vertretung der Wertpapierinhaber** Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.
C.10	Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	Zinszahlungen hängen ebenso wie die Rückzahlung davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf [den][einen] Referenzschuldner eingetreten sind. **[***Im Fall von Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes*: Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Referenzsatzes für die jeweilige Zinsperiode.**]** **[***Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren, Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes*: Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Inflationssatzes für die jeweilige Zinsperiode.**]**
C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.**]** **[**Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen sind an die Bonität [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] gebunden. Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf [den][einen] Referenzschuldner eingetreten sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen nur teilweise oder gar keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann und (iii) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen und sogar Null sein kann, und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des [betreffenden] Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] (wie beispielsweise ein Zusammenschluss oder eine Abspaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken. [Der][Die] Referenzschuldner, auf [den][die] die Schuldverschreibungen bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen:* Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass im Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles

		Kreditereignis besteht) ein, so (i) endet die Verzinsung und (ii) werden die Schuldverschreibungen nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag, wobei letzterer Betrag in der Regel wesentlich geringer ist als der anfängliche Nennbetrag der Schuldverschreibung und in bestimmten Fällen Null sein kann. Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall; dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.] [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "Betroffener Referenzschuldner") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht) ein, so (i) endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "Abzugsbetrag"), und (ii) wir der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den Abzugsbetrag reduziert. Die Wertpapiere werden somit anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags (der auch Null sein kann) am Abwicklungstag zurückbezahlt. Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge. Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf keinen Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht) ein Kreditereignis eingetreten ist.]
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [*Namen der Hauptzahlstelle einfügen*] (die "**Hauptzahlstelle**") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.] "**Clearing-System**" ist [*Clearing-System einfügen*].
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Emittentenrisiko Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag und/oder die Zinsen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen. Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der Emittentin haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die Emittentin und die von ihr konsolidierten Unternehmen (die "**Gruppe**") aktiv sind, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der Gruppe; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die Gruppe zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der Gruppe im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken. Marktrisiko

		Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der Gruppe beitragen. Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Möglichkeit der Gruppe auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die Gruppe hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der Gruppe beeinflussen. Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der Gruppe könnten die Gruppe bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken[.] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: (vi) gegen die Gruppe sind derzeit Steuerverfahren anhängig.] Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der Gruppe; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die makroökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und -anforderungen der Gruppe haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der Gruppe; (ix) das regulatorische Umfeld der Gruppe kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen. Sonstige Risiken (i) Geschäftsrisiko; (ii) [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB] [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: Risiken im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Bank Austria in Zentral- und Osteuropa]; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der Gruppe.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Finanzmarktturbulenzen, [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:* Restrukturierungsgesetz und sonstige] hoheitliche oder regulatorische Eingriffe; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringernder Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung, [*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:* (x) Bestellung eines Kurators für die Wertpapierinhaber] • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen (i) Risiken hinsichtlich [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen:* des Referenzschuldners][*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* der Referenzschuldner] Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen*: den][*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* einen oder mehrere] Referenzschuldner eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses

		Referenzschuldners [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen*: bzw. dieser Referenzschuldner]. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Um¬ständen keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Da an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen der Referenzschuldner tätig ist, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potentielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen*: des Referenzschuldners] [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen*: der Referenzschuldner] sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen:* des Referenzschuldners] [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* der Referenzschuldner] sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen:* den Referenzschuldner] [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* die Referenzschuldner] vornehmen. Potentielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen:* der Referenzschuldner] [*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen:* die Referenzschuldner] und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern bzw. verschlechtern können. (ii) Währungsrisiko; (iii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (iv) Risiko von Marktstörungen; (v) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger; (vi) Negative Auswirkung von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (vii) Risiken in Bezug auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (viii) Risiken in Bezug auf das ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin; (ix) Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen; (x) Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere; (xi) Spezielle Risiken in Bezug auf Fix Rate Dual Currency Wertpapiere; (xii) Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere; (xiii) Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere; (xiv) Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere; (xv) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere; (xvii) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes; (xviii) Allgemeines Renditerisiko. **Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.**

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim-mung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedin-gungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*] **[**Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].**]** **[**Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].**]** Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots]

		[durch Finanzintermediäre]] angeboten. **[**Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.**]** **[**Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Briefkurs.**]** **[**Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]** **[**Die Notierung wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*].**]**
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Vertriebsprovision: [*Einzelheiten einfügen*]**]** **[**Sonstige Provisionen: [*Einzelheiten einfügen*]**]** **[**Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder den Anbieter nicht in Rechnung gestellt.**]**

RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG bzw. die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abhängigkeit der Rückzahlung und der Zinszahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses* (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) bzw. *eines oder mehrerer Kreditereignisse* (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen).

*Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für Potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.*

*Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, sowie (b) im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 und im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 21. Juni 2013 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), die jeweils durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich Potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.*

*"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.*

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars der HVB bzw. des EMTN-Basisprospekts der Bank Austria enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf Potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB – Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen sowie – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB – Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen sowie – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB – Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf an Kreditrisiken gekoppelte Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Referenzschuldner

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Kreditwürdigkeit des

Referenzschuldners (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Referenzschuldner" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen hinsichtlich des Referenzschuldners

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder über die Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Referenzschuldner besitzen oder erhalten. Die Emission von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen solchen Referenzschuldner gekoppelten Wertpapieren begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, jeder Vertriebspartner oder mit der Emittentin oder einem Vertriebspartner verbundene Unternehmen kann mit Schuldnern von Referenzverbindlichkeiten und seinen verbundenen Unternehmen in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf den Referenzschuldner und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Referenzschuldners fungieren. Die vorgenannten Funktionen können das Kreditrisiko des Referenzschuldners beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zugänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen und bei Wertpapieren, bei denen ein Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers vorgesehen ist, bis zum Ausübungstag halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko der Emittentin

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein Potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, sowie *– im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB – hoheitliche oder regulatorische Eingriffe.*

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB ist zu beachten, dass der deutsche Gesetzgeber als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt hat. Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die HVB dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut

anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers

Jeder Potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm unter den gegebenen Umständen für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Anderenfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein Potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen Potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bezüglich risikoverringernder Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können – soweit sie dafür überhaupt grundsätzlich in Betracht kommen – für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu

einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des Potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Unter Umständen können Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren nach 31. Dezember 2016 einer US-Quellensteuer gemäß den Sections 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, und den in diesem Rahmen erlassenen Verordnungen ("FATCA") unterliegen. Diese Quellensteuer ist jedoch nicht auf Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren anwendbar, die vor dem 1. Januar 2014 (oder, falls später, sechs Monate nach dem Tag, an dem jene Rechtsakte kundgemacht wurden, welche "ausländische Durchlaufzahlungen" (foreign passthru payments) bestimmen) ausgegeben werden; es sei denn, die Wertpapiere werden nach diesem Tag "wesentlich verändert" oder als Eigenkapital im Sinne der US Einkommenssteuer qualifiziert. Solange die Wertpapiere im Form einer Globalurkunde begeben werden und in den Clearing-Systemen gehalten werden, ist für die meisten Konstellationen nicht zu erwarten, dass FATCA die Höhe der von den Clearing-Systemen zu leistenden Zahlungen beeinflusst. Trotzdem könnte FATCA Zahlungen an Treuhänder oder Intermediäre in der Zahlungskette die zum eigentlichen Investor führt beeinflussen, wenn diese Treuhänder oder Intermediäre der US-Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen. Außerdem könnte FATCA Zahlungen an Investoren, die von FATCA nicht befreite Finanzinstitute sind, oder Zahlungen an Investoren, die ihre Broker (oder andere Treuhänder oder Intermediäre, von denen sie Zahlungen erhalten) nicht mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, um die Einbehaltung einer US-Quellensteuer gemäß FATCA zu verhindern, beeinflussen. Investoren sollten eine sorgfältige Auswahl an Treuhändern und Intermediären treffen (um sicher zu stellen, dass diese FATCA oder andere Gesetze und Bestimmungen mit Bezug auf FATCA einhalten) und alle Treuhänder und Intermediäre mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, damit diese eine Einbehaltung der US-Quellensteuer gemäß FATCA verhindern können. Investoren sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache halten um weiterführende Informationen zu FATCA , zu erhalten und sich über Auswirkungen, die sich dadurch für sie ergeben, aufklären lassen. Die Emittentin wird von allen Verpflichtungen unter den Wertpapiere befreit, sobald Zahlung an die gemeinsame Hinterlegungsstelle oder den gemeinsamen Wertpapierverwahrer der Clearing-Systeme (als Inhaber der Wertpapiere) geleistet wurde. Die Emittentin ist also nicht verantwortlich für Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt von den Treuhändern oder Intermediären über die jeweiligen Clearing-Systeme geleistet werden.

Risiko der Bestellung eines Kurators für die Inhaber von Schuldverschreibungen

Im Hinblick auf von Bank Austria emittierte Schuldverschreibungen kann gemäß dem *Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Schuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte* (RGBl. 1874/49) von einem österreichischen Gericht ein Kurator für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen bestellt werden. Wird ein solcher Kurator ernannt, nimmt dieser die gemeinsamen Rechte und Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen wahr und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen zu setzen, die für alle vertretenen Inhaber von Schuldverschreibungen bindend sind und die in Konflikt zu den Interessen einzelner oder aller Vertretenen stehen können bzw. solche Interessen nachteilig beeinflussen können.

3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

Risiko des Eintritts von Kreditereignissen

Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen) dieser Referenzschuldner. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Da an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen. Als Kreditereignis (*Credit Event*) kommt grundsätzlich der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Betracht: Insolvenz, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium, Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit, Potentielle Vorfälligkeit, Restrukturierung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) in Bezug auf den bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked)* Schuldverschreibungen) einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potentielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner vornehmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der bzw. die Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern können.

Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko bei Anlegern in an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten Schuldverschreibungen unter anderem aufgrund der Konzentration der Referenzschuldner in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten geographischen Gebiet oder aufgrund der Tatsache erhöhen, dass die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Verpflichtungen der Emittentin sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Währungsrisiko

Die Emissionswährung oder eine Referenzverbindlichkeit kann auf eine andere Währung lauten als die Währung des Heimatlandes des betreffenden Anlegers. Devisenkurse zwischen Währungen bestimmen sich durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten, die insbesondere Einflüssen durch makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäfte sowie Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungen (darunter die Einführung von Devisenkontrollbestimmungen und -beschränkungen) ausgesetzt sind. Wechselkursschwankungen können sich daher nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Soweit bei der Berechnung von zahlbaren Beträgen eine Währungsumrechnung vorgenommen werden muss, wirken sich Schwankungen des betreffenden Devisenkurses unmittelbar auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle bzw. – bei nach österreichischem Recht emittierten Wertpapieren – der Sachverständige Dritte wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein – wie etwa der Verpflichtung zu einer eigenständigen Kreditwürdigkeitsprüfung von Referenzschuldnern oder drastisch erhöhten Eigenkapitalanforderungen, die Beschränkungen der übrigen Geschäftstätigkeit nach sich ziehen – verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind, ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Negative Auswirkung von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Bewertungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Bonität eines Referenzschuldners durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken in Bezug auf das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses außerordentlich zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zu kündigen. Da dieser in der Regel niedriger sein wird als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

Risiken in Bezug auf das ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**"), können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "**Kündigungstermin**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber gekündigt werden. In diesem Fall können die Wertpapierinhaber einen Marktwertverlust erleiden, da die Emittentin ihr Kündigungsrecht in der Regel nur ausüben wird, wenn aufgrund des Zinsumfeldes der Marktwert höher ist als der Rückzahlungsbetrag. Zudem tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko.

4. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen

Ein Wertpapierinhaber eines verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Wertes von auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Zinssatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden variablen oder strukturierten Zinssatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Zinssatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere

Potentielle Anleger in Fix Rate Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei Fix Rate Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere soweit sinkt, dass er sich auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Fällt der Marktzins, steigt der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere in der Regel soweit, bis sich der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere auf dem Niveau

von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Sehen die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vor bzw. beabsichtigt der Wertpapierinhaber, die Fix Rate Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu veräußern, sollte er sich des Einflusses des Marktzinses auf den Marktwert der Fixed Rate Wertpapiere bewusst sein.

Spezielle Risiken in Bezug auf Fix Rate Dual Currency Wertpapiere

Potentielle Anleger in Fix Rate Dual Currency Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass die Rückzahlung der Wertpapiere sowie auch die Zinszahlung unter den Wertpapieren von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängen und damit einem Währungsrisiko unterliegen. Dem Anleger können hierdurch Zins- und/oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere

Potentielle Anleger in Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen. Ein variabel verzinsliches Wertpapier kann mit Faktoren, Höchst- und Mindestzinssätzen oder ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktwert solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen weist in der Regel eine höhere Volatilität auf als die herkömmlicher Schuldverschreibungen.

Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere

Der Zinsertrag eines Reverse Floater Wertpapiers verhält sich umgekehrt proportional zum Referenz¬satz. Wenn der Referenzsatz steigt, sinkt der Zinsertrag. Der Zinsertrag steigt, wenn der Referenzsatz sinkt. Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie einem Verlustrisiko ausgesetzt sind, wenn die langfristigen Marktzinsen steigen.

Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere

Potentielle Anleger in Fix Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko von Fix Rate Wertpapieren (siehe oben unter "Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere") wie auch von Floater Wertpapieren (siehe oben unter "Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere") ausgesetzt sind.

Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere

Potentielle Anleger in Range Accrual Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Zinszahlung von der Anzahl an Tagen abhängen kann, an denen sich der Referenzsatz oder der Inflationssatz, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, im Rahmen eines bestimmten Korridors (*Range*) bewegt. Die Zinszahlung in Bezug auf Wertpapiere mit Zinskorridor verringert sich, abhängig von der Anzahl an Tagen, während derer sich der Referenzsatz oder der Inflationssatz außerhalb des Korridors bewegt. Bewegt sich der Referenzsatz oder der Inflationssatz über eine Zinsperiode vollumfänglich außerhalb des Korridors, besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber keine Zinszahlung für diese Zinsperiode erhalten.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes

Wertpapiere, bei denen Zinsen von einem Inflationsindex abhängen, können mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z.B. einem Aktienindex) nicht bestehen. Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern. Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z.B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen. Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der

Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere. Ferner wird ein Inflationsindex i.d.R. nur auf Monatsbasis berechnet und erst mehrere Monate nach dem betreffenden Bewertungsmonat veröffentlicht. Dadurch erfolgt die Berechnung einer Zahlung (z.B. einer Zinszahlung) unter Wertpapieren, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex beziehen, sowie die Zahlung selbst erst mit einer entsprechenden Verzögerung nach dem für die Berechnung der Zahlung maßgeblichen Bewertungsmonat.

Der Wert eines Inflationsindex kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Entwicklung eines Inflationsindex in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Bei Wertpapieren mit einer Zinsstruktur lässt sich die Rendite der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bekannt sein wird. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung bzw. Tilgung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte „*im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*“ ausschließlich die UniCredit Bank Austria AG betreffen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte „*im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*“ ausschließlich die UniCredit Bank AG betreffen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin wird durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB erfolgt diese Einbeziehung durch Verweis auf die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013; eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 357 ff. Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria erfolgt diese Einbeziehung durch Verweis auf die Beschreibung der Emittentin im EMTN-Prospekt der UniCredit Bank Austria vom 21. Juni 2013 und die Geschäftsberichte der UniCredit Bank Austria für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011 und für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 sowie den geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012; eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 360 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen i.S.d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. der allgemeinen Grundsätze des österreichischen Wertpapierrechts handelt, begeben. Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Produkttyp 1: Credit Linked Wertpapiere mit fester Verzinsung (Option 1 – Credit Linked Fix Rate Wertpapiere)
- Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung (Option 2 – Credit Linked Floater Wertpapiere und Option 3 – Credit Linked Range Accrual Wertpapiere)
- Produkttyp 3: Credit Linked Inflation Wertpapiere (Option 4 – Credit Linked Inflation Floater Wertpapiere und Option 5 – Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapiere)

Jeder Produkttyp kann in zwei kreditspezifischen Produktvarianten begeben werden:

- Produktvariante A: Wertpapiere, bei denen Zinszahlungen und Rückzahlung an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind (*Single Name Credit Linked*)
- Produktvariante B: Wertpapiere, bei denen Zinszahlungen und Rückzahlung an Kreditrisiken mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner gekoppelt sind (*Basket Credit Linked*)

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Ausgabepreis

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Internetseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen (wie im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" definiert) aufgeführt.

Die Wertpapiere

An Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten begeben (die "**Schuldverschreibungen**"). Die Schuldverschreibungen werden auch als "**Wertpapiere**" bezeichnet.

Bei allen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen i.S.d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. der allgemeinen Grundsätze des österreichischen Wertpapierrechts. Alle Wertpapiere unterliegen deutschem oder österreichischem Recht.

Allgemeine Abhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses

Bei allen Wertpapieren hängt die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den bzw. einen Referenzschuldner eingetreten sind.

Tritt bei an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht) ein, so (i) endet die Verzinsung, und (ii) werden die Schuldverschreibungen nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt, sondern zum Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag, wobei letzterer Betrag in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis der Schuldverschreibungen und in bestimmten Fällen Null sein kann. Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums eine potentielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.

Tritt bei an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "Betroffener Referenzschuldner") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potentielles Kreditereignis besteht) ein, so (i) endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "Abzugsbetrag"), und (ii) wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den Abzugsbetrag reduziert. Die Wertpapiere werden somit in Höhe des Abzugsbetrags anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags (der auch Null sein kann) am Abwicklungstag zurückgezahlt. Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge. Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf keinen Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums eine potentielles Kreditereignis besteht) ein Kreditereignis eingetreten ist.

Produkttyp 1: Credit Linked Wertpapiere mit fester Verzinsung

Credit Linked Fix Rate Wertpapiere

Allgemeines

Wertpapiere mit fester Verzinsung werden während der Laufzeit verzinst. Wertpapiere mit fester Verzinsung werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Handelt es sich um Wertpapiere mit fester Verzinsung, die keine Fix Rate Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der Emissionswährung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Fix Rate Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Vorgesehenen Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstermin.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter Kündigungsereignisse sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger Events oder eines Marktwert Trigger Events außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, ggfs. zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen.

Verzinsung

Wertpapiere mit fester Verzinsung werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- *Wertpapiere mit fester Verzinsung, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz* vorsehen, werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- *Wertpapiere mit fester Verzinsung, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze* vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Zinsbetrag

Bei *Wertpapieren mit fester Verzinsung* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung

1. Credit Linked Floater Wertpapiere

Allgemeines

Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Floater Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Handelt es sich um Floater Wertpapiere, die keine Floater Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der Emissionswährung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Floater Dual Currency Wertpapiere wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere - während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstermin.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter Kündigungsereignisse sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger Events oder eines Marktwert Trigger Events außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, ggfs. zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Handelt es sich um TARN Express Floater Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Verzinsung

Floater Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

Zinssatz

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Bei *Floater Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Floater Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Floater Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Bei *Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode um die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$.

Bei *Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um den Referenzsatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Bei *Reverse Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um den Variablen Zinssatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem *Aufschlag* addiert oder vom Referenzsatz ein *Abschlag* abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Floater Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Floater Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Floater Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

2. Credit Linked Range Accrual Wertpapiere

Allgemeines

Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Range Accrual Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Handelt es sich um Range Accrual Wertpapiere, die keine Range Accrual Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der Emissionswährung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Range Accrual Dual Currency Wertpapiere wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Unabhängig davon ob die Rückzahlung in der Emissionswährung oder in der Auszahlungswährung erfolgt, ist der Rückzahlungsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstermin.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter Kündigungsereignisse sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger Events oder eines Marktwert Trigger Events außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, ggfs. zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Handelt es sich um TARN Express Range Accrual Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Verzinsung

Range Accrual Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst. Bei Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl an Tagen ab, an denen sich der Referenzsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (*Range*) bewegt.

Zinssatz

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) dem Aufschlag und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (iii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage out Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

Anzahl der Beobachtungstage in Range *("ausschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out Range *("einschließliche" Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage in Range *("ausschließliche" Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out Range (*"einschließliche" Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit entspricht, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Range Accrual Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei Range Accrual Wertpapieren wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside) wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag, multipliziert mit dem Zinstagequotienten, durch FX (initial) geteilt und mit FX (k) multipliziert wird.

Bei Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside) wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag, multipliziert mit dem Zinstagequotienten, durch FX (k) geteilt und mit FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Produkttyp 3: Credit Linked Inflation Wertpapiere

1. Credit Linked Inflation Floater Wertpapiere

Allgemeines

Inflation Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Floater Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Handelt es sich um Inflation Floater Wertpapiere, die keine Inflation Floater Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der Emissionswährung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Inflation Floater Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Inflation Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Vorgesehenen Fälligkeitstag und im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere, während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstermin.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter Kündigungsereignisse sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger Events oder eines Marktwert Trigger Events außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, ggfs. zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Handelt es sich um Inflation TARN Express Floater Wertpapiere, erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Verzinsung

Inflation Floater Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

Zinssatz

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Bei *Inflation Floater Wertpapieren* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt. Der Zinssatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode um die Differenz aus dem Inflationssatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Inflationssatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$.

Bei *Inflation Reverse Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz.

Bei *Inflation Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entweder um den Inflationssatz oder dem Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Bei *Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren* handelt es sich beim Zinssatz um die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Es kann festgelegt werden, dass der Inflationssatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem *Aufschlag* addiert oder vom Inflationssatz ein *Abschlag* abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Inflationssatz mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Bei *Inflation Digital Cap Floater Wertpapieren* wird der Zinssatz für jede Zinsperiode wie folgt berechnet:

a) Wenn der Inflationssatz größer bzw. gleich dem Basispreis ist, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.

b) Wenn der Inflationssatz kleiner ist als der Basispreis, wird der Zinssatz berechnet, indem der Inflationssatz mit dem Faktor multipliziert wird und hierzu der Aufschlag addiert wird.

Bei *Inflation Digital Floor Wertpapieren* wird der Zinssatz für jede Zinsperiode wie folgt berechnet:

a) Wenn der Inflationssatz größer ist als der Basispreis, wird der Zinssatz berechnet, indem der Inflationssatz mit dem Faktor multipliziert und hierzu der Aufschlag addiert wird.

b) Wenn der Inflationssatz kleiner bzw. gleich dem Basispreis ist, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Inflation Floater Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag zusätzlich zur Inflationsentwicklung von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

2. Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapiere

Allgemeines

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Range Accrual Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Handelt es sich um Inflation Range Accrual Wertpapiere, die keine Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere sind, wird der Rückzahlungsbetrag in der Emissionswährung von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt.

Handelt es sich um Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Inflation Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Vorgesehenen Fälligkeitstag und - im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere, während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstermin.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter Kündigungsereignisse sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger Events oder eines Marktwert Trigger Events außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, ggfs. zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Handelt es sich um Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapiere erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Verzinsung

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst. Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl an Tagen ab, an denen sich der Inflationssatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (*Range*) bewegt.

Zinssatz

Bei *Inflation Range Accrual Wertpapieren* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt. Der Zinssatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) dem Aufschlag und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (iii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage out Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

Anzahl der Beobachtungstage in Range *("ausschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out Range (*"einschließliche" Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage in Range *("ausschließliche" Betrachtung)* ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out Range (*"einschließliche" Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside) wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird und multipliziert wird mit FX (initial) geteilt durch FX (k).

Bei Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside) wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Ausstehenden Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird und multipliziert wird mit FX (k) geteilt durch FX (initial).

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag zusätzlich zur Inflationsentwicklung von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (die "**Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten**") sowie Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") und Teil D – Kreditereignis-Bedingungen (die „**Kreditereignis-Bedingungen**“) (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

(a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enhalten ist,

(b) eine konsolidierte Fassung der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten,

(c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

(d) eine konsolidierte Fassung der Kreditereignis-Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , Sachverständiger Dritter]

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

[§ 5 *bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Ersetzung der Emittentin]

§ [5][6] Mitteilungen

§ [6][7] Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

§ [7][8] Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

[§ 9 *bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Vorlegungsfrist

[§ [8][10] *bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Teilunwirksamkeit, Korrekturen]

§ [9][11] Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten

[*Option 1: Im Fall von Credit Linked Fix Rate* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten**]**

[*Option 2: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten**]**

[*Option 3: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten**]**

[*Option 4: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] [*Digital Floor*] [*Digital Cap*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Option 5: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Fix*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

§ 3 Referenzschuldnerdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Produkttyp 1: Credit Linked Wertpapiere mit fester Verzinsung

[*Option 1: Im Fall von Credit Linked Fix Rate* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Fälligkeitstag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [*absichtlich ausgelassen*][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

§ 7 FX Marktstörungen

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]]**

Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung

[*Option 2: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag, [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag,] Fälligkeitstag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [*absichtlich ausgelassen*][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

§ 7 FX Marktstörungen

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]]**

[*Option 3: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag, [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag,] Fälligkeitstag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [*absichtlich ausgelassen*][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

§ 7 FX Marktstörungen

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]]**

Produkttyp 3: Credit Linked Inflation Wertpapiere

[*Option 4: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] [*Digital Floor*] [*Digital Cap*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag, [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag,] Fälligkeitstag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [*absichtlich ausgelassen*][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]]**

[*Option 5: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Fix*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag, [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag,] Fälligkeitstag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [*absichtlich ausgelassen*][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**]]**

Teil D – Kreditereignis-Bedingungen

[*Produktvariante A: Im Fall von an Kreditrisiken gekoppelten Wertpapieren mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single Name Credit Linked) gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Feststellung eines Kreditereignisses

§ 3 Auswirkungen auf die Verzinsung

§ 4 Auswirkungen auf die Rückzahlung

§ 5 Abwicklung**]**

[*Produktvariante B: Im Fall von an Kreditrisiken gekoppelten Wertpapieren mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern (Basket Credit Linked) gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Feststellung eines Kreditereignisses

§ 3 Auswirkungen auf die Verzinsung

§ 4 Auswirkungen auf die Rückzahlung

§ 5 Abwicklung**]**

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Emissionswährung [im Gesamtnennbetrag von [*Gesamtnennbetrag einfügen* (der "**Gesamtnennbetrag**")] und jeweils mit einen Nennbetrag von [*Nennbetrag einfügen* (der "**Nennbetrag**")]] als [Anleihen] [Zertifikate] begeben.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Ausgabetag einfügen:*

(2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile bzw. diesen vergleichbares Recht an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*im Fall von verzinslichen Wertpapieren einfügen*: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, einfügen:*[5]

(2) Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Jede Globalurkunde trägt die eigenhändigen [oder faksimilierten] Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten *der Emissionsstelle*]. [*im Fall, dass CBL und Euroclear als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes*: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere

---

[1] **Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die TEFRA Regeln im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten iSd. U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*" sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Zertifikate Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN ZERTIFIKAT ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN**

sind als Miteigentumsanteile bzw. einem vergleichbaren Recht an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) verwahrt.]

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist und Globalurkunden in classical global note-Form anwendbar sind, einfügen:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[i*m Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Final Terms festgelegt ist und Globalurkunden in new global note-Form anwendbar sind, einfügen*:

(3) Verwahrung: Die Wertpapiere werden in Form einer sogenannten New Global Note ("NGN Form") ausgegeben und bei einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**"). Der Nennbetrag der durch eine solche Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtnennbetrag. Die Register der ICSDs (die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Wertpapieren führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung über den Nennbetrag der so verbrieften Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSDs.

Bei jeder Rück- oder Zinszahlung bezüglich bzw. Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere werden die Einzelheiten über Rück- und Zinszahlung bzw. Kauf und Entwertung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde bzw. der Dauerglobalurkunde anteilig in die Register der ICSDs eingetragen und nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in dem Register der ICSDs geführten und durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Wertpapiere abgezogen. Im Fall einer teilweisen Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber gemäß § 7 wird die teilweise Rückzahlung nach Wahl der ICSDs entweder als Reduzierung des Nennbetrags oder als Poolfaktor in die Register der ICSDs aufgenommen.

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von OeKB verwahrt.]

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen Monte Titoli als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

(3) *Verwahrung*: Es wird keine physische Urkunde ausgegeben, die das Wertpapier verbrieft. Bei der Ausgabe werden die Wertpapiere in den Büchern von Monte Titoli S.p.A. ("**Monte**

Titoli") eingetragen. Die auf den Wertpapierinhaber lautenden Wertpapiere werden bis zu ihrer Abwicklung und Entwertung für den jeweiligen wirtschaftlichen Begünstigten verwahrt.]

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: **, Sachverständiger Dritter**]

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].

[*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Wenn der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen ein Ermessen, welches nicht an Hand von spezifischen, objektiven Vorgaben – wie etwa Formeln oder Definitionen – auszuüben ist, eingeräumt wird, bestellt die Emittentin den Sachverständigen Dritten, der in solchen Fällen dann die erforderlichen Feststellungen, Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen anstelle der Emittentin und/oder Berechnungsstelle zu treffen hat. Der "**Sachverständige Dritte**" ist [*Namen und Adresse des Sachverständigen Dritten einfügen*])]

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder den Sachverständigen Dritten] daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder als Sachverständiger Dritter] zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder als Sachverständigen Dritten] zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder des Sachverständigen Dritten] ist von der Emittentin unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei][andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. [*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Kosten einer solchen Übertragung der Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle oder des Sachverständigen Dritten trägt die Emittentin.]

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: sowie der Sachverständige Dritte] handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.]

(5) *Verbindliche Entscheidungen:* [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Durch die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle oder den Sachverständigen Dritten getroffene Feststellungen sind, sofern kein bekannter oder grob fahrlässig unbekannter Fehler vorliegt, für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.]

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: gleich welcher Art], die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: **§ 5**

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden;

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 des deutschen Aktiengesetzes (AktG).]

[*bei Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.]

§ [5][6]

Mitteilungen

[*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*:

Soweit diese Wertpapierbedingungen Mitteilungen nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

[*bei Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen*:

Alle die Wertpapiere betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite [*Adresse einfügen*] oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein, sofern dieses Publikationsmedium erscheint. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Wertpapierinhaber, sofern diese Konsumenten sind, im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen.]

§ [6][7]

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

(1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls

(a) unter den Wertpapieren fällige Zahlungen werden nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Tag ihrer Fälligkeit gezahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach

Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder

(c) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder

(d) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder

(e) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

[*bei Wertpapieren einfügen, die österreichischem Recht unterliegen*: Das außerordentliche Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber wird durch diese Bestimmung § [5][6] nicht berührt.] Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Die Fälligstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend beweiskräftigen] Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei][*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.

(3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessenen] Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Vorfälligkeitsentschädigungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich), der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: von der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: von dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird.

§ [7][8]

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabetags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden und den Gesamtnennbetrag der Wertpapiere erhöhen. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen***:**

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.**]**

§ [8][10]

[*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: **Teilunwirksamkeit; Korrekturen;**] **Widersprüchliche und lückenhafte Bestimmungen; offensichtliche Unrichtigkeiten**]

[*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*:

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für

die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.]

[(5)][1] *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: zum Vorteil der Wertpapierinhaber erfolgen]. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(6)][(2)] *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder ähnliche Unrichtigkeiten] in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so gelten die Wertpapierbedingungen [[*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5)] in ihrer berichtigten Fassung.

§ [9][11]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Bundesrepublik Deutschland [*bei Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: Republik Österreich].

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München][Wien].

(3) *Gerichtsstand:* [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][*Ort einfügen*].] [*bei Wertpapieren, die dem österreichischen Recht unterliegen, einfügen*: Klagen eines Inhabers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Wertpapierinhaber Verbraucher iSd. KSchG, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs. 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN. Bei Klagen der Emittentin gegen einen Wertpapierinhaber, der Unternehmer i.S.d. UGB ist, ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig; bei Klagen der Emittentin gegen einen Wertpapierinhaber, der Verbraucher iSd. KSchG ist, wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Wertpapierinhaber, der Verbraucher i.S.d. KSchG ist, in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Wertpapierinhaber nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

"**JN**" (JN) bedeutet die Jurisdiktionsnorm der Republik Österreich.

"**KSchG**" (KSchG) bedeutet das Konsumentenschutzgesetz der Republik Österreich.

„**UGB**“ (UGB) bedeutet das Unternehmensgesetzbuch der Republik Österreich.]

TEIL B – PRODUKT-, BASISWERT- UND REFERENZSCHULDNERDATEN

(die "**Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten** ")

[*Option 1: Im Fall von Credit Linked Fix Rate* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Auszahlungswährung: [*Auszahlungswährung einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

Erster Zinszahltag: [*Ersten Zinszahltag einfügen*]**]**

Vorgesehener Fälligkeitstag: [*Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen*]

Emissionswährung: [*Emissionswährung einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fixing Sponsor: [*Fixing Sponsor einfügen*]

FX Bildschirmseite: [*FX Bildschirmseite einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Kündigungstermin: [*Kündigungstermin(e) einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag: [*Rückzahlungsbetrag einfügen*]**]**

Verzinsungsbeginn: [*Verzinsungsbeginn einfügen*]

Verzinsungsende: [*Verzinsungsende einfügen*]

Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

Zinszahltag: [*Zinszahltag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

Zinszahltage: [*Zinszahltage einfügen*]**]**

Tabelle 1.1:

ISIN	**WKN**	**Reuters**	**Seriennummer**	**Tranchennummer**	**[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie [in der Emissionswährung]**	**[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche [in der Emissionswährung]**	**Nennbetrag**	**Ausgabepreis**
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Serie einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Tranche einfügen*]	[*Nennbetrag einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[*Option 2: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

Aufschlag: [*Aufschlag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:*

Abschlag: [*Abschlag einfügen*]**]**

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Auszahlungswährung: [*Auszahlungswährung einfügen*]**]**

Bildschirmseite: [*Bildschirmseite einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

Erster Zinszahltag: [*Ersten Zinszahltag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Faktor: [*Faktor einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:*

Faktor$_1$: [*Faktor$_1$ einfügen*]

Faktor$_2$: [*Faktor$_2$ einfügen*]**]**

Vorgesehener Fälligkeitstag: [*Vorgesehener Fälligkeitstag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere und Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fester Zinssatz: [*Festen Zinssatz einfügen*]**]**

Emissionswährung: [*Emissionswährung einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fixing Sponsor: [*Fixing Sponsor einfügen*]

FX Bildschirmseite: [*FX Bildschirmseite einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Gesamthöchstzinssatz: [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Gesamtmindestzinssatz: [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Höchstzinssatz: [*Höchstzinssatz einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-In Zinssatz [*Knock-In Zinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-Out Zinssatz [*Knock-out Zinssatz einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Kündigungstermin: [*Kündigungstermin(e) einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Mindestzinssatz: [*Mindestzinssatz einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:*

Referenzsatzzeit: [*Referenzsatzzeit einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

Referenzsatz-Finanzzentrum: [*Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen*]

Referenzwährung: [*Referenzwährung einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag: [*Rückzahlungsbetrag einfügen*]**]**

Verzinsungsbeginn: [*Verzinsungsbeginn einfügen*]

Verzinsungsende: [*Verzinsungsende einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Vorgesehene Fälligkeit: [*Vorgesehene Fälligkeit einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:*

Vorgesehene Fälligkeit$_1$: [*Vorgesehene Fälligkeit$_1$ einfügen*]

Vorgesehene Fälligkeit$_2$: [*Vorgesehene Fälligkeit$_2$ einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Fix Floater und Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

Zinszahltag: [*Zinszahltag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:*

Zinszahltage: [*Zinszahltage einfügen*]**]**

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie [in der Emissionswährung]	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche [in der Emissionswährung]	Nennbetrag	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Serie einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Tranche einfügen*]	[*Nennbetrag einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[*Option 3: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

Aufschlag: [*Aufschlag einfügen*]**]**

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Auszahlungswährung: [*Auszahlungswährung einfügen*]**]**

Bildschirmseite: [*Bildschirmseite einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

Erster Zinszahltag: [*Ersten Zinszahltag einfügen*]**]**

Vorgesehener Fälligkeitstag: [*Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen*]

Fester Zinssatz In: [*Festen Zinssatz In einfügen*]

Fester Zinssatz Out: [*Festen Zinssatz Out einfügen*]

Emissionswährung: [*Emissionswährung einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fixing Sponsor: [*Fixing Sponsor einfügen*]

FX Bildschirmseite: [*FX Bildschirmseite einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Gesamthöchstzinssatz: [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Gesamtmindestzinssatz: [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Höchstzinssatz: [*Höchstzinssatz einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-In Zinssatz [*Knock-In Zinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-Out Zinssatz [*Knock-out Zinssatz einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Kündigungstermin: [*Kündigungstermin(e) einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Mindestzinssatz: [*Mindestzinssatz einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Obere Zinsschwelle: [*Obere Zinsschwelle einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:*

Referenzsatzzeit: [*Referenzsatzzeit einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

Referenzsatz-Finanzzentrum: [*Referenzsatz-Finanzzentrum einfügen*]

Referenzwährung: [*Referenzwährung einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag: [*Rückzahlungsbetrag einfügen*]**]**

Untere Zinsschwelle: [*Untere Zinsschwelle einfügen*]

Verzinsungsbeginn: [*Verzinsungsbeginn einfügen*]

Verzinsungsende: [*Verzinsungsende einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Vorgesehene Fälligkeit: [*Vorgesehene Fälligkeit einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

Zinszahltag: [*Zinszahltag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:*

Zinszahltage: [*Zinszahltage einfügen*]**]**

Tabelle 1.1:

ISIN	**WKN**	**Reuters**	**Seriennummer**	**Tranchennummer**	**[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie [in der Emissionswährung]**	**[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche [in der Emissionswährung]**	**Nennbetrag**	**Ausgabepreis**
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Serie einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Tranche einfügen*]	[*Nennbetrag einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[[*Option 4: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] *Inflation* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

Aufschlag: [*Aufschlag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:*

Abschlag: [*Abschlag einfügen*]**]**

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Auszahlungswährung: [*Auszahlungswährung einfügen*].**]**

[*Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:*

Basispreis: ist [*Basispreis einfügen*]**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

Erster Zinszahltag: [*Ersten Zinszahltag einfügen*]**]**

Vorgesehener Fälligkeitstag : [*Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Faktor: [*Faktor einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:*

Faktor$_1$: [*Faktor$_1$ einfügen*]

Faktor$_2$: [*Faktor$_2$ einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Floater, Inflation Fix Floater, Inflation Reverse Fix Floater und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fester Zinssatz: [*Festen Zinssatz einfügen*]

Emissionswährung: [*Emissionswährung einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fixing Sponsor: [*Fixing Sponsor einfügen*]

FX Bildschirmseite: [*FX Bildschirmseite einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Gesamthöchstzinssatz: [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Gesamtmindestzinssatz: [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*]**]**

Höchstzinssatz: [*Höchstzinssatz einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Floater Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Inflationsindex: [*Inflationsindex einfügen*]**]**

[*Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:*

Inflationsindex$_1$: [*Inflationsindex$_1$ einfügen*]

Inflationsindex$_2$: [*Inflationsindex$_2$ einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-In Zinssatz [*Knock-In Zinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller Inflation TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-Out Zinssatz [*Knock-out Zinssatz einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Kündigungstermine: [*Kündigungstermine einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Mindestzinssatz: [*Mindestzinssatz einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:*

Relevanter Monat: [*Relevanten Monat einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

Relevanter Monat$_1$: [*Relevanten Monat$_1$ einfügen*]

Relevanter Monat$_2$: [*Relevanten Monat$_2$ einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag: [*Rückzahlungsbetrag einfügen*]**]**

[*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: **[***Im Fall eines Sachverständigen Dritten gilt Folgendes:*

Sachverständiger Dritter: [*Namen und Adresse des Sachverständigen Dritten einfügen*]**]**]

Verzinsungsbeginn: [*Verzinsungsbeginn einfügen*]

Verzinsungsende: [*Verzinsungsende einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

Zinszahltag: [*Zinszahltag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:*

Zinszahltage: [*Zinszahltage einfügen*]**]**

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie [in der Emissionswährung]	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche [in der Emissionswährung]	Nennbetrag	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Serie einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Tranche einfügen*]	[*Nennbetrag einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

[i]	Inflationsindex	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Index-Internetseite
[1]	[*Bezeichnung des Inflationsindex[1] einfügen*]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]
[2]	[*Bezeichnung des Inflationsindex[2] einfügen*]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[[*Option 5: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Auszahlungswährung: [*Auszahlungswährung einfügen*].**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

Erster Zinszahltag: [*Ersten Zinszahltag einfügen*]**]**

Vorgesehener Fälligkeitstag : [*Vorgesehenen Fälligkeitstag einfügen*]

Fester Zinssatz In: [*Festen Zinssatz In einfügen*]

Fester Zinssatz Out: [*Festen Zinssatz Out einfügen*]

Emissionswährung: [*Emissionswährung einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

Fixing Sponsor: [*Fixing Sponsor einfügen*]

FX Bildschirmseite: [*FX Bildschirmseite einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Gesamthöchstzinssatz: [*Gesamthöchstzinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Gesamtmindestzinssatz: [*Gesamtmindestzinssatz einfügen*]**]**

Höchstzinssatz: [*Höchstzinssatz einfügen*]

Inflationsindex: [*Inflationsindex einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-In Zinssatz [*Knock-In Zinssatz einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

Knock-Out Zinssatz [*Knock-out Zinssatz einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

Kündigungstermine: [*Kündigungstermine einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Mindestzinssatz: [*Mindestzinssatz einfügen*]**]**

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Obere Zinsschwelle: [*Obere Zinsschwelle einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:*

Relevanter Monat: [*Relevanten Monat einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

Relevanter Monat$_1$: [*Relevanten Monat$_1$ einfügen*]

Relevanter Monat$_2$: [*Relevanten Monat$_2$ einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag: [*Rückzahlungsbetrag einfügen*]**]**

[*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: **[***Im Fall eines Sachverständigen Dritten gilt Folgendes:*

Sachverständiger Dritter: [*Namen und Adresse des Sachverständigen Dritten einfügen*]**]**]

Untere Zinsschwelle: [*Untere Zinsschwelle einfügen*]

Verzinsungsbeginn: [*Verzinsungsbeginn einfügen*]

Verzinsungsende: [*Verzinsungsende einfügen*]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

Zinszahltag: [*Zinszahltag einfügen*]**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlung gilt Folgendes:*

Zinszahltage: [*Zinszahltage einfügen*]**]**

Tabelle 1.1:

ISIN	**WKN**	**Reuters**	**Seriennummer**	**Tranchennummer**	**[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie [in der Emissionswährung]**	**[Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche [in der Emissionswährung]**	**Nennbetrag**	**Ausgabepreis**
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Serie einfügen*]	[*Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtstückzahl der Tranche einfügen*]	[*Nennbetrag einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

[i]	Inflationsindex	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Index-Internetseite
[1]	[*Bezeichnung des Inflationsindex[1] einfügen*]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]
[2]	[*Bezeichnung des Inflationsindex[2] einfügen*]	[*RIC einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Index-Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.

§ 3
Referenzschuldnerdaten

Referenzschulder: [*Referenzschuldner einfügen*]

Referenzschuldner-Nominalbetrag: [*Referenzschuldner-Nominalbetrag einfügen*]

Referenzverbindlichkeit: Hauptschuldner: [*Hauptschuldner einfügen*]
[*im Fall einer garantierten Referenzverbindlichkeit einfügen*:
Garantiegeber: [*Garantiegeber einfügen*]]
Währung: [*Währung einfügen*]
Betrag: [*Betrag einfügen*]

[**] **ANSTELLE DER ANGABE VON "NICHT ANWENDBAR" KANN AUCH DIE BETREFFENDE SPALTE AUS DER TABELLE GESTRICHEN WERDEN.**

Fälligkeit:	[*Fälligkeit einfügen*]
Verzinsung:	[*Zinssatz einfügen*]
ISIN:	[*ISIN einfügen*]

[*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen zusätzliche Referenzschuldner, jeweiligen Referenzschuldner-Nominalbetrag und jeweilige Referenzverbindlichkeit einfügen*]

Kreditereignis(se):	[Insolvenz]	
	[Nichtzahlung]	
	Nachfrist:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
		[*Frist einfügen*]
	[Nichanerkennung/Moratorium]	
	[Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit]	
	[Potentielle Vorfälligkeit]	
	[Restrukturierung	
	Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
	Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
	Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]]
Abwicklungsmethode:	[Auktionsverfahren] [Barausgleich]	
Ersatz-Abwicklungsmethode:	[Barausgleich] [Nicht Anwendbar]	
Absicherungs-Enddatum:	[*Datum einfügen*] [Vorgesehener Fälligkeitstag]	
Alle Garantien:	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	
Verbindlichkeitskategorie:	[Zahlung]	
	[Aufgenommene Gelder]	
	[Nur-Referenzverbindlichkeiten]	
	[Anleihe]	
	[Darlehen]	
	[Anleihe oder Darlehen]	

[Nicht Anwendbar]

Verbindlichkeitsmerkmale: [Nicht Nachrangig]
[Festgelegte Währung]
[Nichtstaatlicher Gläubiger]
[Keine Inländische Währung]
[Kein Inländisches Recht]
[Börsennotiert]
[Keine Inländische Emission]
[Nicht Anwendbar]

Bewertungsverbindlichkeitskategorie: [Zahlung]
[Aufgenommene Gelder]
[Nur-Referenzverbindlichkeiten]
[Anleihe]
[Darlehen]
[Anleihe oder Darlehen]
[Nicht Anwendbar]

Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: [Nicht Nachrangig]
[Festgelegte Währung]
[Nicht Bedingt]
[Übertragbares Darlehen]
[Zustimmungspflichtiges Darlehen]
[Übertragbar]
[Höchstrestlaufzeit [*Anzahl Jahre einfügen*]]
[Kein Inhaberpapier]
[Keine Inländische Währung]
[Kein Inländisches Recht]
[Börsennotiert]
[Keine Inländische Emission]
[Nichtstaatlicher Gläubiger]
[Direkte Darlehensbeteiligung]

[Vorfällig oder Fällig]
[Nicht Anwendbar]

[*im Fall, dass Festgesetzter Restwert anwendbar ist, einfügen*:

Festgesetzter Restwert: [*Festgesetzten Restwert einfügen*]%]

[*im Fall, dass Ausgeschlossene Verbindlichkeit anwendbar ist, einfügen*:

Ausgeschlossene Verbindlichkeit: [*Ausgeschlossene Verbindlichkeit einfügen*]

Abwicklungsvoraussetzung: [Kreditereignismitteilung]
[Mitteilung Öffentlicher Informationen]

Regionales Wirtschaftszentrum: [*Regionales Wirtschaftszentrum einfügen*]

Relevantes Wirtschaftszentrum: [*Relevantes Wirtschaftszentrum einfügen*]

[*im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen*:
Spread Trigger Level: [*Spread Trigger Level einfügen*]
Swap-Anfragetag: [*Tag einfügen*]]

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

Produkttyp 1: Credit Linked Wertpapiere mit fester Verzinsung

[*Option 1: Im Fall von Credit Linked Fix Rate* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung nach Maßgabe der Kreditereignis-Bedingungen der Nennbetrag.

[*im Falle aller in dieser Option beschriebenen Nullkupon-Wertpapiere, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen, gilt Folgendes*:

"**Ausstehender Angewachsener Nennbetrag**" hat die diesem Begriff in § 1 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").**]**

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist OeKB.

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen Monte Titoli als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist Monte Titoli S.p.A.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der in § 3 der Besonderen Bedingungen bestimmte Tag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen

Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder undurchführbar;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:
(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen]

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erheblich sind.

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der FX Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Emissionswährung in die Auszahlungswährung.**]**

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der FX Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Emissionswährung.**]]**

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten*

werden, einfügen: um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet FX Kündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

(c) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(d) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Vergleich zum Ausgabetag um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, gilt Folgendes*:

"**Sachverständiger Dritter**" ist der Sachverständige Dritte, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignis-Bedingungen (Teil D) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere zahlen keine laufenden Zinsen; ihre Verzinsung ist wirtschaftlich in der Differenz zwischen Emissionskurs und höherem Rückzahlungsbetrag enthalten.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für die Zinsperiode zum Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt-,

Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Ausstehender Nennbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

(3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

(3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[*Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]]**

[(3)][(4)][(5)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse: Die Folgen* des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen oder eines

Kreditereignisses iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeitstag

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Emissionswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

(1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

(2) "**Fälligkeitstag**" ist der frühere der folgenden Tage:

(a) der Abwicklungstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen; oder

(b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen der Fälligkeitstag.

(3) Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (final) / FX (initial)**]**

§ 5

Zahlungen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Emissionswährung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [*Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst*

wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.**]**

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.]

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich). [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der nach § 1333 iVm § 1000 Abs. 1 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 4% pro Jahr.] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Unternehmer angeboten werden, einfügen*: Der nach § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

(5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.**]**

§ 6

[*absichtlich ausgelassen***]**

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum [*im Falle aller Wertpapiere mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren einfügen:* Ausstehenden Nennbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]][*im Falle von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*: Die Wertpapiere werden zum

Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag] zurückgezahlt.

[*Im Fall, dass ein Kündigungsereignis vorgesehen ist, einfügen:*

[([1])([2]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3] Die Emittentin kann die Wertpapiere bei Eintritt eines Spread Trigger Event i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach dem Swap-Anfragetag i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen an dem das Spread Trigger Event eingetreten ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Marktwert Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3][(4)] Bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach Eintritt des Marktwert Trigger Events gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin

ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

Ein „**Marktwert Trigger Event**“ liegt vor, wenn [*Definition einfügen*].

[[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] [*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Ausnahme von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*im Falle aller Wertpapiere mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren einfügen:* Ausstehende Nennbetrag] [*im Falle von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*: Ausstehende Angewachsene Nennbetrag] abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt wird.]

[*Im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags. Der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere und der Swap-Auflösungsbetrag werden von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.]

[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*:

§ 7

FX Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit

München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]]**

Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung

[*Option 2: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:*

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und

Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung nach Maßgabe der Kreditereignis-Bedingungen der Nennbetrag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").**]**

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist OeKB.

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen Monte Titoli als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist Monte Titoli S.p.A.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt*

Folgendes:

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gilt Folgendes:*

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit variabler Verzinsung mit Faktor gilt Folgendes:*

"**Faktor$_1$**" ist der Faktor$_1$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Faktor$_2$**" ist der Faktor$_2$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere und Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der in § 3 der Besonderen Bedingungen bestimmte Tag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder undurchführbar;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:
(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen]

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erheblich sind.

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Emissionswährung in die Auszahlungswährung.**]**

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Emissionswährung.**]]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuge-

winnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet FX Kündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

(c) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(d) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Vergleich zum Ausgabetag um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzbanken**" sind [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: folgende] fünf führende Swaphändler im Interbanken-Markt. [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Dazu zählen: [*Namen der oder Bestimmungsmethode für die Swaphändler einfügen*].]

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, gilt Folgendes*:

"**Sachverständiger Dritter**" ist der Sachverständige Dritte, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Vorgesehene Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ als auch die Vorgesehene Fälligkeit$_2$.

"**Vorgesehene Fälligkeit$_1$**" ist die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Vorgesehene Fälligkeit$_2$**" ist die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignis-Bedingungen (Teil D) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und

Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode (in advance), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für die Zinsperiode im Voraus zum Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in advance), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne einen Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des

Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz - Abschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz x Faktor).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz x Faktor) + Aufschlag).]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz x Faktor) - Abschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz - Referenzsatz).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ - Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ - Abschlag).**]**

Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ x Faktor$_1$) - (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ x Faktor$_2$)).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ x Faktor$_1$) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ x Faktor$_2$) + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor$_1$ und Faktor$_2$ minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_1$ x Faktor$_1$) – (Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit$_2$ x Faktor$_2$) - Abschlag).**]**

[*Im Fall in dieser Option beschriebenen Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist.**]**

[*Im Fall in dieser Option beschriebenen Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze

gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für

Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste

(oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] den Referenzsatz nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] feststellen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz, dem Ausstehenden Nennbetrag und dem Zinstagequotienten.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[*Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der

unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]]**

[(2[(3)])][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse: Die Folgen* des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen oder eines Kreditereignisses iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Emissionswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" ist der frühere der folgenden Tage:

(a) der Abwicklungstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen; oder

(b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen der Fälligkeitstag.

[(3)][(4)] Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (final) / FX (initial)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

§ 5

Zahlungen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Emissionswährung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die

Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [*Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.**]**

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.]

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich). [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der nach § 1333 iVm § 1000 Abs. 1 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 4% pro Jahr.] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Unternehmer angeboten werden, einfügen*: Der nach § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

(5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.**]**

§ 6

[*absichtlich ausgelassen***]**

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem

Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Ausstehenden Nennbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

[*Im Fall, dass ein Kündigungsereignis vorgesehen ist, einfügen:*

[([1])([2]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3] Die Emittentin kann die Wertpapiere bei Eintritt eines Spread Trigger Event i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach dem Swap-Anfragetag i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen an dem das Spread Trigger Event eingetreten ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Marktwert Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3][(4)] Bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich

kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach Eintritt des Marktwert Trigger Events gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

Ein „**Marktwert Trigger Event**“ liegt vor, wenn [*Definition einfügen*].

[[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] [*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Ausnahme von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der Ausstehende Nennbetrag abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt wird.]

[*Im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags. Der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere und der Swap-Auflösungsbetrag werden von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.]

[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen:*

§ 7

FX Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an*

österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]]**

[*Option 3: Im Fall von Credit Linked* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:*

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:*

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]**

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung nach Maßgabe der Kreditereignis-Bedingungen der Nennbetrag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").**]**

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist OeKB.

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen Monte Titoli als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist Monte Titoli S.p.A.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.**]**

"**Fester Zinssatz In**" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der in § 3 der Besonderen Bedingungen bestimmte Tag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder undurchführbar;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:
(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen]

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erheblich sind.

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Emissionswährung in die Auszahlungswährung.**]**

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Emissionswährung.**]]**

"**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [*Zahl einfügen*]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet FX Kündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

(c) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(d) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Vergleich zum Ausgabetag um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an*

österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

""**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzbanken**" sind [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: folgende] fünf führende Swaphändler im Interbanken-Markt. [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Dazu zählen: [*Namen der oder Bestimmungsmethode für die Swaphändler einfügen*].

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, gilt Folgendes*:

"**Sachverständiger Dritter**" ist der Sachverständige Dritte, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.**]**

"**Untere Zinsschwelle**" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignis-Bedingungen (Teil D) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] Londoner Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] Londoner Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**Londoner Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in London für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in advance) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz (in arrears) gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*] TARGET-Bankgeschäftstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 betriebsbereit ist.**]**

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [*Zahl einfügen*]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

"**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich)."**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in advance), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode im Voraus zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode

gemäß folgender Formel berechnet wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht*

unterliegen, einfügen: (§ 315 BGB)] ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] den Referenzsatz nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] feststellen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz, dem Ausstehenden Nennbetrag und dem Zinstagequotienten.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in

das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[*Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]]**

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse: Die Folgen* des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen oder eines Kreditereignisses iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Emissionswährung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" ist der frühere der folgenden Tage:

(a) der Abwicklungstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen; oder

(b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen der Fälligkeitstag.

[(3)][(4)] Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (final) / FX (initial)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

§ 5

Zahlungen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Emissionswährung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die

Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [*Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.**]**

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.]

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich). [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der nach

§ 1333 iVm § 1000 Abs. 1 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 4% pro Jahr.] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Unternehmer angeboten werden, einfügen*: Der nach § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

(5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.**]**

§ 6

[*absichtlich ausgelassen***]**

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Ausstehenden Nennbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

[*Im Fall, dass ein Kündigungsereignis vorgesehen ist, einfügen:*

[([1])([2]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3] Die Emittentin kann die Wertpapiere bei Eintritt eines Spread Trigger Event i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach dem Swap-Anfragetag i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen an dem das Spread Trigger Event eingetreten ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Marktwert Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3][(4)] Bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach Eintritt des Marktwert Trigger Events gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

Ein „**Marktwert Trigger Event**“ liegt vor, wenn [*Definition einfügen*].

[[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] [*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Ausnahme von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der Ausstehende Nennbetrag abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt wird.]

[*Im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags. Der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere und der Swap-Auflösungsbetrag werden

von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.]

[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*:

§ 7

FX Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der

Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]]**

Produkttyp 3: Credit Linked Inflation Wertpapiere

[*Option 4: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] [*Zinsdifferenz*] [*Reverse*] [*Fix*] [*Digital Floor*] [*Digital Cap*] *Floater* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; über das Vorliegen der Voraussetzung entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)];

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**"); [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:*

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:*

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung nach Maßgabe der Kreditereignis-Bedingungen der Nennbetrag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").**]**

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist OeKB.

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen Monte Titoli als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist Monte Titoli S.p.A.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Faktor, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gilt Folgendes:*

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Wertpapiere mit variabler Verzinsung mit Faktor gilt Folgendes:*

"**Faktor$_1$**" ist der Faktor$_1$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Faktor$_2$**" ist der Faktor$_2$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Wertpapiere mit variabler Verzinsung, Inflation Fix Floater, Inflation Reverse Fix Floater und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der in § 3 der Besonderen Bedingungen bestimmte Tag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen

Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder undurchführbar;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:
(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen]

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erheblich sind.

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Emissionswährung in die Auszahlungswährung.**]**

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Emissionswährung.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert-

und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar];

(b) es steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;

(c) es steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz Wertpapiere mit variabler Verzinsung sind, gilt Folgendes:*

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt und in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten beschrieben.**]**

[*Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

"**Inflationsindex**" bezeichnet sowohl den Inflationsindex$_1$ als auch den Inflationsindex$_2$.

"**Inflationsindex$_1$**" ist der Inflationsindex$_1$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt und in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten beschrieben.

"**Inflationsindex$_2$**" ist der Inflationsindex$_2$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt und in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten beschrieben.**]**

"**Inflationssatz**" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-Out Zinssatz"** ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis und FX Kündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten $Monat_1$ vom Referenzpreis für den Relevanten $Monat_2$ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten $Monat_1$ aufgeschlagen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabetag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabetag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.**]**

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

(c) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(d) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Vergleich zum Ausgabetag um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**Relevanter Monat$_1$**" ist der Relevante Monat$_1$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat$_2$**" ist der Relevante Monat$_2$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, gilt Folgendes*:

"**Sachverständiger Dritter**" ist der Sachverständige Dritte, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz - Inflationssatz).**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und

Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignis-Bedingungen (Teil D) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Wertpapiere mit variabler Verzinsung, Inflation Fix Floater Wertpapiere und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und

Referenzschuldnerdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit nur einer Zinsperiode (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für die Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz - Abschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten*

werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird, multipliziert mit dem Faktor (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere mit einem Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Floater Wertpapiere mit einem Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz x Faktor) - Abschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet bzw. festgelegt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ - Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ - Abschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet bzw. festgelegt werden wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ x Faktor$_1$) - (Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ x Faktor$_2$)).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor plus einem Aufschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet bzw. festgelegt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ x Faktor$_1$) - (Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ x Faktor$_2$) + Aufschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere mit Faktor minus einem Abschlag gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$, multipliziert mit dem Faktor$_1$, und dem Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$, multipliziert mit dem Faktor$_2$, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet bzw. festgelegt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationssatz für den Inflationsindex$_1$ x Faktor$_1$) - (Inflationssatz für den Inflationsindex$_2$ x Faktor$_2$) - Abschlag).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt*

Folgendes:

(2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Digital Cap Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird:

-Wenn Inflationssatz ≥ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.

-Wenn Inflationssatz < Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Digital Floor Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird:

-Wenn Inflationssatz **>** Basispreis, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

Zinssatz = Inflationssatz x Faktor + Aufschlag

-Wenn Inflationssatz ≤ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:*

(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] wie folgt berechnet:

Inflationssatz = R (k) / R (k-1) – 1**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:*

(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] wie folgt berechnet:

Inflationssatz = R (k) / R (initial) – 1**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz, dem Ausstehenden Nennbetrag und dem Zinstagequotienten.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{\left[360 \text{ x } \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \text{ x } \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden

Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[*Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[*Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]**]**

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse: Die Folgen* des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen oder eines Kreditereignisses iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Emissionswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" ist der frühere der folgenden Tage:

(a) der Abwicklungstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen; oder

(b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen der Fälligkeitstag.

[(3)][(4)] Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (final) / FX (initial)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

§ 5

Zahlungen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Emissionswährung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [*Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.**]**

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.]

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen

verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich). [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der nach § 1333 iVm § 1000 Abs. 1 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 4% pro Jahr.] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Unternehmer angeboten werden, einfügen*: Der nach § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

(5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.**]**

§ 6

[*absichtlich ausgelassen***]**

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Ausstehenden Nennbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

[*Im Fall, dass ein Kündigungsereignis vorgesehen ist, einfügen:*

[([1])([2]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3] Die Emittentin kann die Wertpapiere bei Eintritt eines Spread Trigger Event i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach dem Swap-Anfragetag i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen an dem das Spread Trigger Event eingetreten ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Marktwert Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3][(4)] Bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach Eintritt des Marktwert Trigger Events gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

Ein „**Marktwert Trigger Event**“ liegt vor, wenn [*Definition einfügen*].

[[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] [*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Ausnahme von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der Ausstehende Nennbetrag abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt wird.]

[*Im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden,*

einfügen: angemessene] Marktwert der Wertpapiere abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags. Der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere und der Swap-Auflösungsbetrag werden von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.]

§ 7

Marktstörungen

[*Im Fall aller Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag bzw. FX Bewertungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten*

werden, einfügen: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: möglichst] unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ihrem] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: seinem] billigen Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "**Ersatz-Inflationsindex**") bilden soll. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: erforderlichenfalls] weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: möglichst] unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]]**

[*Option 5: Im Fall von Credit Linked Inflation* [*TARN Express*] [*Knock-In*] *Range Accrual* [*Dual Currency*] *Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; über das Vorliegen der Voraussetzung entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)];

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**") [*bei*

Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: ; oder

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:*

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:*

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.**]**

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist vorbehaltlich einer Reduzierung nach Maßgabe der Kreditereignis-Bedingungen der Nennbetrag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der*

Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag**" ist der [*Tag einfügen*] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").**]**

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist OeKB.

[*im Fall von Wertpapieren, bei denen Monte Titoli als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:*

"**Clearing System**" ist Monte Titoli S.p.A.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festen Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Fester Zinssatz In**" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Fälligkeitstag**" ist der in § 3 der Besonderen Bedingungen bestimmte Tag.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Ausgabetag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder undurchführbar;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-

Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:
(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen]

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erheblich sind.

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Emissionswährung in die Auszahlungswährung.**]**

[*Falls die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Emissionswährung ist, gilt Folgendes:*

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Emissionswährung.**]]**

"**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [*Zahl einfügen*]. Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" in der Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten*

werden, einfügen: um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag herrschenden wirtschaftlich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar];

(b) es steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;

(c) es steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt und in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten beschrieben.

"**Inflationssatz**" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis und FX Kündigungsereignis.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:*

"**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten $Monat_1$ vom Referenzpreis für den Relevanten $Monat_2$ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten $Monat_1$ aufgeschlagen.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Ausgabetag.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Ausgabetag.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungestag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.**]**

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

(c) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(d) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wesentlich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Vergleich zum Ausgabetag um insgesamt bis zu [*maßgebliche Prozentzahl einfügen*]%] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag wirksam werden. Über das Vorliegen

der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Emittentin] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:*

"**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:*

"**Relevanter Monat$_1$**" ist der Relevante Monat$_1$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat$_2$**" ist der Relevante Monat$_2$, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, gilt Folgendes*:

"**Sachverständiger Dritter**" ist der Sachverständige Dritte, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.**]**

"**Untere Zinsschwelle**" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere gilt Folgendes:*

Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] berechnet wird.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt..

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.**]**

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignis-Bedingungen (Teil D) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [*Zahl einfügen*]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [*Anzahl von Monaten einfügen*] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapier¬bedingungen.**]**

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit mehreren Zinsperioden (in arrear), gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:*

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:*

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden

Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:*

(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] wie folgt berechnet:

Inflationssatz = R (k) / R (k-1) – 1**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:*

(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] wie folgt berechnet:

Inflationssatz = R (k) / R (initial) – 1**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz, dem Ausstehenden Nennbetrag und dem Zinstagequotienten.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (initial) / FX (k)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

(4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Ausstehender Nennbetrag x Zinstagequotient x FX (k) / FX (initial)

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.**]**

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine

Zinsperiode:

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{M_1}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"$\mathbf{M_2}$" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"$\mathbf{D_1}$" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"$\mathbf{D_2}$" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/365" (Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in

das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, für die "Act/Act (ICMA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und (2) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

[*Im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.**]**

[*Im Fall einer langen ersten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als letzter Tag der ersten Zinsperiode angesehen werden.]

[*Im Fall einer langen letzten Zinsperiode gilt Folgendes:* Für die Zwecke der Feststellung der unter (1) genannten Zinsperiode soll der [*Fiktiven Zinszahltag einfügen*] als erster Tag der letzten Zinsperiode angesehen werden.]**]**

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse: Die Folgen* des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen oder eines Kreditereignisses iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Emissionswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Besonderen Bedingungen.**]**

[(2)][(3)] Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag,] Fälligkeitstag

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Upside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (initial) / FX (final)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere (Downside) gilt Folgendes:*

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Ausstehender Nennbetrag x FX (final) / FX (initial)**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:*

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.**]**

(3) "**Fälligkeitstag**" ist der frühere der folgenden Tage:

(a) der Abwicklungstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen; oder

(b) der Vorgesehene Fälligkeitstag,

es sei denn, die Emittentin veröffentlicht eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag iSd § 1 der Kreditereignis-Bedingungen der Fälligkeitstag.

(4) Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses für die Rückzahlung ergeben sich aus § 4 der Kreditereignis-Bedingungen.

§ 5

Zahlungen

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Emissionswährung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die

Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:*

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [*Zeitraum einfügen*] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:*

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.**]**

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.]

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich). [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der nach

§ 1333 iVm § 1000 Abs. 1 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 4% pro Jahr.] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Unternehmer angeboten werden, einfügen*: Der nach § 352 UGB (Unternehmensgesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

(5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.**]**

§ 6

[*absichtlich ausgelassen***]**

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Ausstehenden Nennbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

[*Im Fall, dass ein Kündigungsereignis vorgesehen ist, einfügen:*

[([1])([2]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3] Die Emittentin kann die Wertpapiere bei Eintritt eines Spread Trigger Event i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach dem Swap-Anfragetag i.S.v. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen an dem das Spread Trigger Event eingetreten ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[*Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Marktwert Trigger Events einfügen:*

[(1)][(2)][3][(4)] Bei Eintritt eines Marktwert Trigger Events kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Frist einfügen*] nach Eintritt des Marktwert Trigger Events gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird das Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstermin ersetzt und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstermin zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.

Ein „**Marktwert Trigger Event**“ liegt vor, wenn [*Definition einfügen*].

[[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] [*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit Ausnahme von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der Ausstehende Nennbetrag abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt wird.]

[*Im Fall von Dual Currency Wertpapieren einfügen*: Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags. Der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: angemessene] Marktwert der Wertpapiere und der Swap-Auflösungsbetrag werden

von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.]

§ 7

Marktstörungen

[*Im Fall aller Wertpapiere, die keine Inflation Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag bzw. FX Bewertungstag wird verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen

bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: möglichst] unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische*

Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ihrem] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: seinem] billigen Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "**Ersatz-Inflationsindex**") bilden soll. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: erforderlichenfalls] weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: möglichst] unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]]**

TEIL D – KREDITEREIGNIS-BEDINGUNGEN

(die "**Kreditereignis-Bedingungen**")

[*Produktvariante A: Im Fall von an Kreditrisiken gekoppelten Wertpapieren mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single Name Credit Linked) gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

(1) Die Voraussetzungen eines Kreditereignisses beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* publizierten "**2003 ISDA Credit Derivatives Definitions**" mit dem ebenfalls von ihr veröffentlichten "**2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions**".

[*im Fall, dass die Absicherung erst am Ausgabetag beginnen soll und im Fall eines Referenzschuldners, der kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen

hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

[*im Fall, dass die Absicherung erst am Ausgabetag beginnen soll und der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis oder, in Bezug auf Nichtanerkennung/Moratorium, ein in Unterabsatz (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenes Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

[*im Fall, dass die Absicherung vor dem Ausgabetag beginnen soll und der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

[*im Fall, dass die Absicherung vor dem Ausgabetag beginnen soll und der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis oder, in Bezug auf Nichtanerkennung/Moratorium, ein in Unterabsatz (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenes Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet die Aussetzung der Abwicklung durch die Berechnungsstelle, falls ISDA nach der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags, jedoch vor dem Bewertungstag, öffentlich bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um zu beschließen, ob und wann ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Die Abwicklung bleibt solange ausgesetzt, bis ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass (i) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, oder (ii) keine Feststellung in dieser Angelegenheit getroffen wurde.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet die Aussetzung der Abwicklung durch die Berechnungsstelle, falls ISDA nach der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags, jedoch vor dem Abwicklungstag, öffentlich bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um zu Beschließen, ob und wann ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Die Abwicklung bleibt solange ausgesetzt, bis ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass (i) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, oder (ii) keine Feststellung in dieser Angelegenheit getroffen wurde.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsendpreis**" (*Settlement Final Price*) ist der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt, der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am fünften Bankgeschäftstag nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der der Abwicklungstag, der Abwicklungsendpreis, Angaben zu Bewertung und Bewertungstag sowie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am fünften Bankgeschäftstag nach dem DC Kreditereignisfeststellungstag veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der der Abwicklungstag und der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Abwicklungsvoraussetzungen**“ hat die diesem Begriff in § 4 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Aktienwerte**" (*Equity Securities*) bedeutet:

(i) im Fall von Wandelschuldverschreibungen, die Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten der Wandelschuldverschreibungen bzw. die Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte des Emittenten der Wandelschuldverschreibung verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Wertpapierinhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte; und

(ii) im Fall von Umtauschverbindlichkeiten, solche Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als des Emittenten dieser Umtauschverbindlichkeiten bzw. Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte einer anderen Person als des Emittenten der Umtauschverbindlichkeiten verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Wertpapierinhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte.]

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet, dass alle Qualifizierten Garantien (einschließlich der Qualifizierten Tochtergarantie) für die Zwecke der Definition von [Verbindlichkeit,] [Bewertungsverbindlichkeit,] [Restrukturierung] [und] [Ersatzreferenzverbindlichkeit] anwendbar sind.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um einen Beschluss ersucht wird, ob in Bezug auf einen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis [*im Fall, das Nachfrist anwendbar ist, einfügen*: oder eine Potentielle Nichtzahlung] oder ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt. [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Angabe, wo Informationen über die Anfrage erhalten werden können*].

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Angewachsener Betrag**" (*Accreted Amount*) bedeutet im Hinblick auf eine Anwachsende Verbindlichkeit einen Betrag, der (i) der Summe aus (A) dem ursprünglichen Emissionspreis und (B) dem entsprechend den Bedingungen derselben (oder wie nachfolgend beschrieben) angewachsenen Anteil des am Fälligkeitstag zahlbaren Betrages entspricht, abzüglich (ii) aller Barzahlungen, die von dem Schuldner der Verbindlichkeit geleistet wurden und die gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag reduzieren (es sei denn, dass solche Barzahlungen unter (i) (B) angerechnet wurden); dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt; und (y) dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag umfasst keine aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Sofern die Anwachsende Verbindlichkeit nach einer Methode der linearen Zuschreibung (*straight-line-method*) ermittelt wird oder der Ertrag am Fälligkeitstag nicht näher bestimmt wird oder sich nicht aus den Bedingungen derselben ergibt, wird der Angewachsene Betrag für Zwecke der vorstehenden Ziffer (i) (B) unter Zugrundelegung eines Satzes errechnet, der dem Ertrag am Fälligkeitstag dieser Anwachsenden Verbindlichkeit entsprechen würde. Der Ertrag wird halbjährlich auf anleiheähnlicher Basis festgelegt, wobei der ursprüngliche Ausgabepreis einer solchen Verpflichtung und der bei der vorgesehenen Fälligkeit einer solchen Verpflichtung zahlbare Betrag der Anwachsenden Verbindlichkeit zugrunde gelegt werden; dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt und (y) gegebenenfalls dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag schließt im Fall einer Umtauschverbindlichkeit jeden Betrag aus, der gemäß den Bedingungen dieser Umtauschverbindlichkeit für den Wert des Aktienwerts, in den sie gewandelt werden kann, zu zahlen ist.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Prozentnotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Angewachsener Nennbetrag**" (*Accreted Principal Amount*) bezeichnet die Summe aus (A) dem Produkt aus Ausstehendem Nennbetrag und Ausgabepreis und (B) dem Anwachsenden Ertrag.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Stücknotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Angewachsener Nennbetrag**" (*Accreted Principal Amount*) bezeichnet die Summe aus (A) dem Produkt aus Ausstehendem Nennbetrag und Ausgabepreis geteilt durch den Nennbetrag und (B) dem Anwachsenden Ertrag.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Anwachsender Ertrag**" *(Accretion Yield)* bezeichnet das Produkt aus dem Täglichen Wertzuwachs und "x", wobei "x" der Anzahl der Tage ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zu dem (i) Ereignisfeststellungstag (einschließlich) oder (ii) dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) entspricht (je nachdem welcher dieser beiden Tage früher eintritt). Dabei gilt:

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Prozentnotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

Der "**Tägliche Wertzuwachs**" (*Daily Accrual*) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Täglicher Wertzuwachs} = \frac{\textit{Nennbetrag} - [(\text{Nennbetrag x Ausgabepreis})]}{\text{Vorgesehene Laufzeit in Tagen}}\ ]$$

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Stücknotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

Der "**Tägliche Wertzuwachs**" (*Daily Accrual*) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Täglicher Wertzuwachs} = \frac{\text{Nennbetrag} - \text{Ausgabepreis}}{\text{Vorgesehene Laufzeit in Tagen}}]$$

"**Vorgesehene Laufzeit in Tagen**" ist die Anzahl der Tage vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen und deren Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird , einfügen*:

"**Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Accreted Credit Event Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag in Höhe des Angewachsenen Nennbetrags, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen*: , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null].]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen und deren Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer null entspricht, einfügen*:

"**Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Accreted Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Angewachsenen Nennbetrags multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen*: , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null].]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen und deren Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert gleich null entspricht, einfügen*:

"**Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Accreted Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" gehört, und in Form von Schuldverschreibungen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben oder als Anleihe, Schuldtitel (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbriefte Schuldtitel oder andere Schuldtitel dokumentiert wird; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Anwachsende Verbindlichkeit**" (*Accreting Obligation*) bedeutet jede Art von Verpflichtung (einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Umtauschverbindlichkeiten), deren

Bedingungen einen Betrag vorsehen, der bei vorzeitiger Rückzahlung zahlbar ist und dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob er dem Nominalbetrag entspricht) zuzüglich eines zusätzlichen Betrags oder zusätzlicher Beträge entspricht (unter Berücksichtigung eines etwaigen Disagios sowie aufgelaufener Zinsen, die nicht regelmäßig zu zahlen sind), der anwächst oder eventuell anwächst unabhängig davon, ob (i) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängt oder über eine Formel oder einen Index berechnet wird oder (ii) regelmäßige Barzinszahlungen ebenfalls vorzunehmen sind. Für Zwecke einer Anwachsenden Verbindlichkeit bezeichnet ausstehender Nennbetrag den Angewachsenen Betrag.]

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*letter of credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvierenden Krediten.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: www.dc.isda.org oder eine Nachfolgerseite als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der für die Wertpapiere zutreffenden Auktion für den Betroffenen Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Insbesondere für das Kreditereignis "Restrukturierung" wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: in Übereinstimmung mit der Marktpraxis] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Methode zur Feststellung einfügen*] den relevanten Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen:*

"**Auktionsverfahren**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.]

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Ausgeschlossene Verbindlichkeit aufgeführt ist.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist in Bezug auf ein Kreditereignis:

(i) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag;

(ii) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag bzw.

(iii) der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt,

jeweils wie zutreffend.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen,, einfügen*:

"**Ausstehender Angewachsener Nennbetrag**" (*Outstanding Accreted Principal Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier, bezogen auf den Ausgabetag, der Nennbetrag multipliziert mit dem Ausgabepreis, oder bezogen auf einen bestimmten Tag nach dem Ausgabetag der Angewachsene Nennbetrag der Wertpapiere.

"**Ausstehender Nennbetrag**" (*Oustanding Principal Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier der Nennbetrag.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City Business Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich dem Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, und Wertpapieren mit einem Festgesetzten Restwert größer null einfügen*:

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 4 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Schuldverschreibungen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.]

"**Bekanntgabe der Auktionsverneinung**" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis denjenigen Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für das Auktionsverfahren veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.

"**Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum**" (*Non-U.S. Ownership Certificates*) hat die diesem Begriff in § 1 der Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

"**Bestverfügbare Information**" (*Best Available Information*) sind:

(i) im Falle eines Referenzschuldners, der Informationen bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, die nicht konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen enthalten, in denen angenommen wird, dass das betreffende Nachfolgeereignis eingetreten ist, oder der solche Informationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder

anderen Personen, deren Zustimmung zum Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, ebendiese nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sowie diejenigen weiteren Informationen, die nach Übermittlung der nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen, aber vor der Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens durch die Berechnungsstelle, von dem Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse schriftlich mitgeteilt werden bzw. solche nicht konsolidierten Pro-Forma-Finanzinformationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, sowie diejenigen weiteren Informationen, die der Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse bzw. seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, schriftlich mitgeteilt hat; oder

(ii) bei einem Referenzschuldner, der die oben unter (i) beschriebenen Informationen weder bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, noch solche Informationen an Gesellschafter, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung für das Nachfolgeereignis erforderlich ist, übermittelt, diejenigen bestverfügbaren öffentlichen Informationen, die der Berechnungsstelle für ihre Entscheidung über die Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens zur Verfügung stehen.

Informationen, die mehr als vierzehn Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als Bestverfügbare Information.

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Bewertungsmethode Marktwert anwendbar ist, einfügen*:

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Marktwert, dabei bedeutet "**Marktwert**" (*Market*) den von der Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: festgestellten] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Berechnungsmethode beschreiben*] berechneten] Marktpreis.

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Bewertungsmethode Höchstbetrag anwendbar ist, einfügen*:

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet "**Höchstbetrag**" (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag erhalten hat.]

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich und Auktionsabwicklung mit Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, einfügen*:

"**Bewertungstag**" (*Valuation Date*) ist ein beliebiger Tag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die österreichischen Konsumenten angeboten werden, einfügen***:** den Sachverständigen Dritten] versucht, den Endpreis festzustellen. Bei erfolgreicher Feststellung entspricht somit der Endpreis-Feststellungstag dem Bewertungstag.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bewertungsverbindlichkeit**" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner:

(i) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die durch die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorien näher beschrieben wird, und die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Bewertungstags aufweist und die (A) zu einer Zahlung in Höhe des ausstehenden Nennbetrags bzw. in Höhe des fälligen und zahlbaren Betrags führt, (B) nicht einem Gegenanspruch, einer Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in den Absätzen (i)-(iv) der Kreditereignis-Definitionen genannten Faktoren beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des oder seitens eines Referenzschuldners oder Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit unterliegt und (C) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Bewertungstag von dem Wertpapierinhaber bzw. den Inhabern oder in deren Namen auf erstes Anfordern gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass eine Nichtzahlungsmitteilung zu machen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder eine ähnliche Verfahrensvoraussetzung zu beachten] wäre, und zwar mindestens in Höhe des ausstehenden Nennbetrags oder des fälligen und zahlbaren Betrags, wobei die vorzeitige Fälligstellung einer Garantierten Verbindlichkeit keine Verfahrensvoraussetzung darstellt;

(ii) vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Definition "**Nicht-Bedingt**" (*Not Contingent*), jede Referenzverbindlichkeit, sofern sie nicht in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist;

(iii) jede sonstige in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Verpflichtung des Referenzschuldners;

[*im Fall von Wertpapieren, deren Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

(iv) ausschließlich in Bezug auf ein "Restrukturierungs"-Kreditereignis betreffend eines Hoheitsträgers als Referenzschuldner, eine Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Hoheitsträgers (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten), die (A) zahlbar ist in Höhe eines Betrags, der dem Ausstehenden Nennbetrag oder ausstehendem zahlbaren und fälligen Betrag entspricht, (B) nicht Gegenstand von Einreden, Einwendungen oder sonstigen Gegenrechten ist (mit Ausnahme von Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten im Sinne der Ziffern (i) bis (iv) der Definition "Kreditereignis") oder eines Aufrechnungsrechts des Referenzschuldners oder, falls anwendbar, eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit ist und (C) im Fall einer Qualifizierten Garantie (mit Ausnahme einer Qualifizierten Tochtergarantie), am Bewertungstag von dem Wertpapierinhaber bzw. den Inhabern oder in deren Namen auf erstes Anfordern gegenüber dem Referenzschuldner in Höhe des ausstehenden Nennbetrags oder des ausstehenden zahlbaren und fälligen Betrags geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass eine Nichtzahlungsmitteilung zu machen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder eine ähnliche Verfahrensvoraussetzung zu beachten] wäre, wobei die vorzeitige Fälligstellung einer Garantierten Verbindlichkeit keine Verfahrensvoraussetzung darstellt.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet diejenige(n) der folgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Nur-Referenzverbindlichkeiten, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als "Bewertungsverbindlichkeitskategorie" aufgeführt sind. Zur Klarstellung: Im Fall von Nur-Referenzverbindlichkeiten als ausgewählte Bewertungsverbindlichkeitskategorie finden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale keine Anwendung.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Nicht Bedingt, Übertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges Darlehen, Übertragbar, Höchstrestlaufzeit, Kein Inhaberpapier, Keine Inländische Währung, Kein Inländisches Recht, Börsennotiert, Keine Inländische Emission, Nichtstaatlicher Gläubiger, Direkte Darlehensbeteiligung und Vorfällig oder Fällig, die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" aufgeführt sind.]

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich und Auktionsabwicklung mit Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, einfügen*:

"**Bewertungszeitraum-Starttag**" (*Valuation Period Start Date*) ist vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung der [*Tag einfügen*] Bankgeschäftstag nach Vorliegen

aller Abwicklungsvoraussetzungen [*bei Wertpapieren mit Auktionsabwicklung und Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode einfügen*: oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, der [*Tag einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung.

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) dem Endtag des Bewertungszeitraums.

"**Bewertungszeit**" (*Valuation Time*) ist 11.00 Uhr Ortszeit an dem Haupthandelsplatz für die maßgebliche Verpflichtung bzw. den maßgeblichen Credit Default Swap.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und „Börsennotiert" Anwendung findet, einfügen*:

"**Börsennotiert**" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.]

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" (*Credit Derivatives Determinations Committee*) ist ein von ISDA eingerichteter Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvierenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlossen hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Anfrage an ISDA war und zum Eintritt eines solchen Kreditereignisanfragetags geführt hat, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

[*Im Fall, dass der Absicherungs-Anfangstag am oder nach dem Ausgabetag liegt bzw. in allen Fällen, in denen der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass (A) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt und (B) ein solches Ereignis am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag eingetreten ist. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für einen Referenzschuldner nur dann als eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt].]

[*Im Fall, dass der Absicherungs-Anfangstag vor dem Ausgabetag liegen kann, einfügen*:

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass (A) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt und (B) ein solches Ereignis am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag eingetreten ist. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für einen Referenzschuldner nur dann als eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums (und somit gegebenenfalls auch vor dem Ausgabetag) liegt und (ii) der Ausgabetag am oder vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Auktionsabsagetag oder gegebenenfalls dem Tag liegt, der 21 Kalendertage auf den Bekanntgabetag der Auktionsverneinung folgt.]

"**DC Kreditereignisfeststellungstag**" (*DC Credit Event Announcement Date*) ist der Tag, an dem eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt.

[[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen*:

"**Digitaler Rückzahlungsbetrag**" (*Digital Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

$$Digitaler\ Rückzahlungsbetrag = (Festgesetzer\ Restwert \times Nennbetrag) + (Z \times (Nennbetrag - (Nennbetrag \times Festgesetzer\ Restwert)))$$

wobei gilt:

(i) Z = 1

sofern kein Kreditereignis eingetreten ist; und

(ii) Z = 0

falls [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind; falls ein Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, wird dieser vom Digitalen Rückzahlungsbetrag in Abzug gebracht, wobei der Digitale Rückzahlungsbetrag mindestens Null ist.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Inhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht

einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und entweder (A) der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) oder (B), wenn anwendbar einem Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer dann ein Darlehensgeber oder Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.]

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) ist (i) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Endpreis**" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt. Wenn der Endpreis am Bewertungstag nicht nach Maßgabe der anwendbaren Bewertungsmethode festgestellt werden konnte, wird der Endpreis durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.

"**Endpreis-Feststellungstag**" (*Final Price Determination Date*) ist der Bankgeschäftstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die österreichischen Konsumenten angeboten werden, einfügen***:** den Sachverständigen Dritten] festgestellt worden ist.

"**Endtag des Bewertungszeitraums**" (*Valuation Period End Date*) ist der Tag, der spätestens [10] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.]

"**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

[*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, nachstehende Absätze (i) bis (iv) einfügen*:

(i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung erfolgt ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem

eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen] veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:

(A) während des Mitteilungszeitraums oder

(B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe durch ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt [*Einfügen, wenn vorgesehen werden soll, dass ein relevantes Kreditereignis bereits vor dem Ausgabetag eingetreten sein kann*: (wobei der Kreditereignisanfragetag auch vor dem Ausgabetag liegen kann).]

(ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, so entspricht - unbeschadet Unterabsatz (i) - der Ereignisfeststellungstag dem Kreditereignisanfragetag. [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Im Fall des Kreditereignisses Restrukturierung tritt ein solcher Ereignisfeststellungstag nur dann ein, wenn die Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung am oder vor dem relevanten Ausübungsstichtag erfolgt ist.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.

(iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.**]**

[*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, nachstehende Absätze (i) bis (iv) einfügen:*

(i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eingetreten ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:

(A) während des Mitteilungszeitraums oder

(B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe durch ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt [*Einfügen, wenn vorgesehen werden soll, dass ein relevantes Kreditereignis bereits vor dem Ausgabetag eingetreten sein kann*: (wobei der Kreditereignisanfragetag auch vor dem Ausgabetag liegen kann)]; oder

(ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, entspricht der Ereignisfeststellungstag - unbeschadet Unterabsatz (i) - dem Kreditereignisanfragetag. [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Im Fall des Kreditereignisses Restrukturierung tritt ein solcher Ereignisfeststellungstag nur dann ein, wenn die Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung am oder vor dem relevanten Ausübungsstichtag erfolgt ist.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.

(iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.**]**

[*bei Wertpapieren, bei denen ein Festgesetzter Restwert in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, nachstehende Absätze (i) bis (iv) einfügen*:

(i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eingetreten ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:

(A) während des Mitteilungszeitraums oder

(B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe durch ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt [*Einfügen, wenn vorgesehen werden soll, dass ein relevantes Kreditereignis bereits vor dem Ausgabetag eingetreten sein kann*: (wobei der Kreditereignisanfragetag auch vor dem Ausgabetag liegen kann)]; oder

(ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, entspricht der Ereignisfeststellungstag - unbeschadet Unterabsatz (i) - dem Kreditereignisanfragetag.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*: in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.

(iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.**]**

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Ersatz-Abwicklungsmethode**" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Bedeutung.]

"**Ersatzreferenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet eine oder mehrere Verpflichtungen des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] wie folgt festgelegt werden:

(i) Wenn (A) eine Referenzverbindlichkeit in voller Höhe zurückgezahlt wird oder (B) (1) die Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (2) eine Referenzverbindlichkeit eine Garantierte Verbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist, oder (3) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners mehr ist, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden,*

einfügen: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] eine oder mehrere Verbindlichkeiten bestimmen, die an die Stelle der betreffenden Referenzverbindlichkeit treten.

(ii) Eine Ersatzreferenzverbindlichkeit oder Ersatzreferenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (A) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit jeder der Ersatzreferenzverbindlichkeiten und dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von danach eintretenden Änderungen der Zahlungsrangfolge bestimmt wird), (B) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: so weit wie praktisch möglich] erhalten bleibt und (C) bei der es sich um eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie). Die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] bezeichnete Ersatzreferenzverbindlichkeit oder bezeichneten Ersatzreferenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die jeweilige Referenzverbindlichkeit oder jeweiligen Referenzverbindlichkeiten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

[*im Fall, dass mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen*:

(iii) Wenn mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist und eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich der Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, so gelten alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

(iv) Wenn mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist und eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, so wird jede

Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit ersetzt, und alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, gelten fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

(v) (A) mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist und eines der unter (i) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist oder (B) eines der unter (i) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer speziellen Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass für keine Referenzverbindlichkeit eine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, dann wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ihre] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: seine] Bemühungen, eine Ersatzreferenzverbindlichkeit zu ermitteln, bis zum Fristverlängerungstag fortsetzen. Wenn [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] bis zu diesem Tag nicht in der Lage ist, eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß der vorstehenden Methode zu ermitteln, dann wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] an diesem Tag eine Verbindlichkeit als Ersatzreferenzverbindlichkeit auswählen, durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: so weit wie praktisch möglich] erhalten bleibt

Zur Identifikation einer Referenzverbindlichkeit ist zu beachten, dass Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator nicht zu einer Umwandlung dieser Referenzverbindlichkeit in eine andere Verbindlichkeit führen.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung**" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: werden kann] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wird], sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung**" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass

(i) eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen[; oder

(ii) ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist und noch nicht abgewickelt wurde]

[*im Fall, dass Nachfrist anwendbar ist, einfügen*:

; oder

(iii) vor oder an dem Absicherungs-Enddatum eine Potentielle Nichtzahlung eingetreten ist;]

[*im Fall, dass Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium und Nachfrist anwendbar sind, einfügen;*:

; oder

(iv) vor oder an dem Absicherungs-Enddatum ein(e)) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist;]

[*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*:

[; oder

(v) die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung eingetreten ist].

"**Festgelegte Währung**" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgelegte Währung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten zwar ausgewählt ist, aber keine Währung als Festgelegte Währung spezifiziert ist, die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro (oder deren Nachfolgewährungen) (zusammen als "**Standardwährungen**" (*Standard Specified Currencies*) bezeichnet).

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert oder einem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen*:

"**Festgesetzter Restwert**" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten für den Referenzschuldner angegeben ist.]

"**Fristbeginn für Nachfolgeereignisse**" (*Succession Event Backstop Date*) ist

(i) bezogen auf ein Ereignis, das gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (abrufbar auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) ein Nachfolgeereignis darstellt, der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag liegt, oder

(ii) ansonsten der frühere der folgenden beiden Tage: (A) 110 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Nachfolgeereignismitteilung wirksam wird, und (B) 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag, für den Fall dass (I) die in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "**Nachfolgeereignisanfragetag**" genannten Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind,

(II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, und (III) die Nachfolgeereignismitteilung bis spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, von der Berechnungsstelle gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wurde. Der Fristbeginn für Nachfolgeereignisse unterliegt keinen Anpassungen aufgrund einer Geschäftstageregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist der letzte der folgenden Tage:

(i) das Absicherungs-Enddatum

(ii) [*im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen*: der Nachfristverlängerungstag, falls:

(A) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. der Anfrage an ISDA ist, die zum Eintritt des Kreditereignisanfragetages geführt hat, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt; und

(B) die Potentielle Nichtzahlung im Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

[*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*:

und

(iii) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag, wenn

(A) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. der Anfrage an ISDA ist, die zum Eintritt des Kreditereignisanfragetages geführt hat, eine Nichtanerkennung/Moratorium ist, bei der das unter Ziffer (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebene Ereignis nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt; und

(B) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist; und

(C) die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung erfüllt ist.]

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) hat die diesem Begriff in der Definition von "**Qualifizierte Garantie**" zugewiesene Bedeutung.

"**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**" (*Qualifying Participation Seller*) ist ein Beteiligungsverkäufer, der die Voraussetzungen für einen Geeigneten Beteiligungsverkäufer

erfüllt. Wenn keine solchen Voraussetzungen angegeben sind, findet der Begriff Geeigneter Beteiligungsverkäufer keine Anwendung.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das gewichtete Mittel von verbindlichen Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag zur Bewertungszeit) [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: (soweit praktisch möglich)] eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren ausstehenden Nennbetrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (jedoch in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag entspricht oder, wenn Quotierungen für einen Betrag in Höhe des Mindestquotierungsbetrags nicht erhältlich sind, Quotierungen in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe wie möglich kommen), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Gewichteter Durchschnittsendpreis**" (*Weighted Average Final Price*) bedeutet falls es mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit gibt, das gewichtete Mittel der Endpreise jeder dieser Bewertungsverbindlichkeiten.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Händler**" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das im Rahmen seines Gewerbebetriebs mit der Verbindlichkeit (oder dem entsprechenden Credit Default Swap) handelt, für die Quotierungen eingeholt werden.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und auf die Höchstrestlaufzeit anwendbar ist, einfügen*:

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit ab dem Bewertungstag nicht länger als die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist.]

[*im Fall, dass der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Hoheitsträger**" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde einschließlich der jeweiligen Zentralbank.]

"**Inländische Währung**" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung (a) des relevanten Referenzschuldners, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, oder (b) des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Dabei umfasst der Begriff Inländische Währung nicht die gesetzlichen Währungen

von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Euro (oder eine Nachfolgewährung zu einer dieser Währungen).

[*im Fall, dass Insolvenz als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (ii) ein Referenzschuldner überschuldet ist oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen; (iii) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (iv) ein Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird, oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (v) ein Beschluss über die Auflösung, Fremdverwaltung oder Liquidation eines Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (vi) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird; (vii) dass eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (viii) hinsichtlich eines Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

"**ISDA**" (*ISDA*) bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgegesellschaft.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn Rechte daran werden über Euroclear, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem übertragen.]

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die zur Zeit ihrer Begebung (oder erneuten Begebung) oder Eingehung, primär

im Heimatmarkt des jeweiligen Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des jeweiligen Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des jeweiligen Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.

"**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der Inländischen Währung zahlbar ist.

"**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem Recht (A) des jeweiligen Referenzschuldners, falls dieser Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, oder (B) der Rechtsordnung des gesellschaftsvertraglichen Sitzes des jeweiligen Referenzschuldners unterliegt, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist.

"**Konzerngesellschaft**" (*Affiliate*) bedeutet in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das Beherrschen eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) hat die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer wirksamen Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

(i) ob in Bezug auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt; und

(ii) falls das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee den Beschluss fasst, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an welchem Tag dies der Fall war,

der von ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, der nach Maßgabe des Beschlusses des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der erste Tag ist, an dem die maßgebliche Anfrage wirksam war und an dem das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee in Besitz der Öffentlichen Informationen bezüglich der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) genannten Beschlüsse war (worüber die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen informieren wird).

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet die Bekanntmachung der Emittentin, in der das Kreditereignis beschrieben wird, das in einem Zeitraum von 00:01 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Absicherungs-Anfangstag bis 23:59 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Fristverlängerungstag eingetreten ist.

Die Kreditereignismitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und gegebenenfalls die Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht mehr fortbestehen.]

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer oder gleich null entspricht, einfügen* :

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet die Bekanntmachung der Emittentin, in der das Kreditereignis beschrieben wird, das in einem Zeitraum von 00:01 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Absicherungs-Anfangstag bis 23:59 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Fristverlängerungstag eingetreten ist und den Abwicklungstag sowie den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angibt. Die Kreditereignismitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und gegebenenfalls die Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht mehr fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis *[im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen:* , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null]. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags, multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert *[im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen:* , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null]. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Digitalen Rückzahlungsbetrags. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert gleich null entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

"**Kreditereignistag**" (*Credit Event Date*) ist der in der Kreditereignismitteilung angegebene Tag, an dem ein Kreditereignis eingetreten ist, wie vom Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen und (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) veröffentlicht, oder wie von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt.

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine bestimmte Bewertungsverbindlichkeit durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechungsstelle [*bei Wertpapieren, die österreichischen Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder den Sachverständigen Dritten] an dem Bewertungstag, wobei für die Zwecke der Marktbewertung die Bewertungsmethode [*Marktwert*] [*Höchstbetrag*] Anwendung findet.]

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Bewertungsmethode Marktwert anwendbar ist, einfügen*:

"**Marktpreis**" (*Market Value*) bedeutet in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit an einem Bewertungstag:

(i) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(ii) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(iii) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel;

(iv) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, die Gewichtete Durchschnittsquotierung;

(v) wenn innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen in diesen Zeitraum fallenden Bankgeschäftstag verfügbar ist, ein Betrag, der durch die Berechnungsstelle am nächsten Bankgeschäftstag, an dem zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung erhalten wird/werden, bestimmt wird; und

(vi) wenn innerhalb eines weiteren Zeitraums von fünf Bankgeschäftstagen nicht zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann gilt als Marktpreis jede Vollquotierung, die von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag dieses Zeitraums erhalten wird, oder, wenn keine Vollquotierung verfügbar ist, hinsichtlich des Anteils des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung verfügbar ist, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag dieses Zeitraums geliefert wird und null hinsichtlich des Anteils des Quotierungsbetrags, für den keine verbindliche Quotierung verfügbar ist.]

"**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

(i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des "Restrukturierung"-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und

(ii) bei denen ein Anteil der Wertpapierinhaber (gemäß den am Tag des Eintritts eines solchen Ereignisses maßgeblichen Bestimmungen der Verbindlichkeit) von mindestens 66 2/3 Prozent erforderlich ist, um den Eintritt dieses "Restrukturierung"-Kreditereignisses herbeizuführen. Im Fall von Verbindlichkeiten, die Schuldverschreibungen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Mindestquotierungsbetrag**" (*Minimum Quotation Amount*) bedeutet der niedrigere Betrag von

(i) USD 1.000.000,- (oder sein Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit, wie er durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die*

an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten] in [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ihrem] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: seinem] billigen Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird); und

(ii) dem Quotierungsbetrag.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" nicht anwendbar ist, einfügen*:

"**Mitteilung Öffentlicher Informationen**" *(Notice of Publicly Available Information)* bedeutet eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses bestätigt, das in der Kreditereignismitteilung beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung Öffentliche Informationen enthält, stellt die Kreditereignismitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen dar. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" anwendbar ist, einfügen*:

"**Mitteilung Öffentlicher Informationen**" *(Notice of Publicly Available Information)* bedeutet eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses oder einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, falls vorgesehen, bestätigt, das in der Kreditereignismitteilung oder in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung beschrieben wird. In Bezug auf ein Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium muss die Mitteilung Öffentlicher Informationen Öffentliche Informationen wiedergeben, die den Eintritt der unter Ziffer (i) und (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" genannten Voraussetzungen bestätigen. Die Mitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung oder gegebenenfalls eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung Öffentliche Informationen enthält, stellt die Kreditereignismitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen dar. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.]

"**Mitteilungsbefugte Partei**" (*Notifying Party*) ist die Emittentin.

"**Mitteilungszeitraum**" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum ab und einschließlich des Ausgabetags bis zum und einschließlich des Vorgesehenen Fälligkeitstags, wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht.

[*bei Wertpapieren, bei denen Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, Festgesetzter Restwert nicht anwendbar ist und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind, einfügen*:

"**Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" *(Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation)* bedeutet:

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt.

(ii) "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Schuldverschreibungen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind für die Zwecke der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.

(iii) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Wenn jedoch das Absicherungs-Enddatum nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, stellt eine Restrukturierte Anleihe oder Darlehen keine Berechtigte Verbindlichkeit dar. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum (A) am oder vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag oder (B) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und am oder vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht, ist ausschließlich im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der 5 jährige Laufzeitbegrenzungstag. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum (1) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht oder (2) nach dem 20 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

(iv) "**Berechtigende Verbindlichkeit**" (*Enabling Obligation*) bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (A) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag am oder vor dem Absicherungs-Enddatum und nach dem Laufzeitbegrenzungstag unmittelbar vor dem Absicherungs-Enddatum liegt (bzw. wenn das Absicherungs-Enddatum vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, nach dem endgültigen Fälligkeitstag der Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen).

(v) "**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag früher eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "**2,5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre (der "**5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"). [Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß der Geschäftstageregelung.][Laufzeitbegrenzungstage unterliegen einer Anpassung gemäß [*anwendbare Geschäftstageregelung einfügen.*]

(vi) "**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) ist im Falle einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.

(vii) "**Restrukturierte Anleihe oder Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.

(viii) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere bzw. andere Finanzprodukte auflegt, kauft bzw. darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.]

[*im Fall eines Referenzschuldners, der kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignis**" (*Succession Event*) bedeutet eines der folgenden Ereignisse: eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder ein vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt.

Ungeachtet des Vorstehenden liegt kein "Nachfolgeereignis" vor, wenn

(i) die Wertpapierinhaber von Verpflichtungen des Referenzschuldners diese Verpflichtungen gegen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis, oder

(ii) der diesbezügliche Zeitpunkt für das rechtliche Wirksamwerden vor dem Fristbeginn für Nachfolgeereignisse liegt.]

[*im Fall eines Referenzschuldners, der ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignis**" bedeutet eines der folgenden Ereignisse: Annexion, Vereinigung, Abspaltung, Trennung, Auflösung, Konsolidierung, Wiederherstellung oder ein anderes Ereignis, aus dem sich ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Nachfolger dieses Referenzschuldners ergeben.

Ungeachtet des Vorstehenden liegt kein "Nachfolgeereignis" vor, wenn

(i) die Wertpapierinhaber von Verpflichtungen des Referenzschuldners diese Verpflichtungen gegen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis, oder

(ii) der diesbezügliche Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Ereignisses vor dem Fristbeginn für Nachfolgeereignisse liegt.]

[*im Fall, dass der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignisanfragetag**" (*Succession Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu beschließen,

(i) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; und

(ii) wenn das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, wann der Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens ist,

der von der ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, an dem diese Anfrage gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee wirksam wird.]

[*im Fall, dass der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignisanfragetag**" (*Succession Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

(i) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; und

(ii) wenn das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, wann der Eintrittszeitpunkt ist,

der von der ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, an dem diese Anfrage gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee wirksam wird.]

"**Nachfolgeereignismitteilung**" (*Succession Event Notice*) ist eine Mitteilung durch die Emittentin, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben wird, das am oder nach dem maßgeblichen Fristbeginn für Nachfolgeereignisse eingetreten ist. Eine Nachfolgeereignismitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der laut Definition von "**Nachfolger**" relevanten Tatsachen für die Feststellung enthalten sowie

(i) ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist, und

(ii) gegebenenfalls die Identität des oder der Nachfolger(s) angeben.

Eine Nachfolgeereignismitteilung erfolgt gemäß den für Mitteilungen geltenden Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

[*im Fall eines Referenzschuldners, der ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolger**" (*Successor*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist, jeder direkte oder indirekte Nachfolger für diesen Referenzschuldner, unabhängig davon, ob dieser Nachfolger eine Verpflichtung dieses Referenzschuldners übernimmt.

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] stellt unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch [14] [•] Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des betreffenden Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses fest, welche juristische Person die in der vorstehenden Definition von Nachfolger genannten Voraussetzungen erfüllt; [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nimmt jedoch keine solche Feststellung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt (i) ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um einen Beschluss über die in der Definition von "Nachfolger" und in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "Nachfolgeereignisanfragetag" beschriebenen Angelegenheiten zu fassen, (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ISDA anschließend auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder (ii) ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass gemäß einem Beschluss des Credit Derivatives Determinations Committee kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Nachfolgeereignis darstellt. Die Emittentin veröffentlicht jedes Nachfolgeereignis gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

[*Im Fall eines Referenzschuldners, der kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolger**" (*Successor*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine oder mehrere juristische Personen, die wie folgt zu bestimmen sind:

(i) Übernimmt eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar fünfundsiebzig Prozent oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.

(ii) Übernimmt nur eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent (jedoch weniger als fünfundsiebzig Prozent) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, ist die juristische Person, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

(iii) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind die juristischen Personen, die mehr als

fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, die Nachfolger.

(iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.

(v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund des Nachfolgeereignisses.

(vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Nachfolger (oder wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist die juristische Person, die von diesen juristischen Personen den größten Prozentsatz sämtlicher Verpflichtungen (einschließlich der Relevanten Verbindlichkeiten) des Referenzschuldners übernimmt, der alleinige Nachfolger).

Die Berechnungsstelle stellt unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:, spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch 14 Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des betreffenden Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses fest, ob die in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (v) genannten Schwellenwerte erreicht wurden oder welche juristische Person die im vorstehenden Abschnitt (vi) genannten Voraussetzungen erfüllt; die Berechnungsstelle nimmt jedoch keine solche Feststellung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt (i) ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um einen Beschluss über die in der Definition von "**Nachfolger**" und in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "**Nachfolgeereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten zu fassen, (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ISDA anschließend auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder (ii) ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass gemäß einem Beschluss des Credit Derivatives Determinations Committee kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Nachfolgeereignis darstellt.

Bei der Berechnung der relevanten Prozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder der Feststellung, welche juristische Person gemäß Absatz (vi) als Nachfolger anzusehen ist, hat die Berechnungsstelle für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in der Bestverfügbaren Information genannt ist. Die Emittentin veröffentlicht jedes Nachfolgeereignis gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

Für den Fall, dass ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) oder die Emittentin (nach § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen) am oder nach dem Ausgabetag bekannt gibt, dass es einen oder mehrere Nachfolger in Bezug auf einen Referenzschuldner (einschließlich in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) gibt, wird der Nachfolger für die Zwecke des nachstehenden Absatzes als Referenzschuldner behandelt:

[*in allen Fällen einfügen*:

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften für die Wertpapiere ab dem Tag des Inkrafttreten des Nachfolgeereignisses:

(i) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (iv), ist jeder Nachfolger für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln;

(ii) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (iv), entspricht der Nennbetrag für jeden Nachfolger dem Ausstehenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch ein Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Nennbetrag zu dem bestehenden Nennbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;

(iii) wenn die Wertpapiere sich auf einen einzelnen Referenzschuldner beziehen und es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:

(A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt; der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag berechnet sich wie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Endgültigen Fälligkeitstages nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstages zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird

jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignis-Rückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.

(B) Der in Bezug auf jedes Wertpapier auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den Nennbetrag des Nachfolgers in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.

(C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

(iv) Wenn die Wertpapiere sich auf mehr als einen Referenzschuldner beziehen und die Wertpapiere bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner vollständig zurückgezahlt werden, dann gelten folgende Vorschriften:

(A) wenn es mehr als einen Nachfolger für einen Referenzschuldner gibt und diese Nachfolger nicht bereits Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners) sind, hat [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] das Recht, einen der Nachfolger (einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners) als Ersatz-Referenzschuldner für den Referenzschuldner zu bestimmen. Dann wird dieser ein Referenzschuldner für Zwecke der Wertpapiere;

(B) wenn es einen oder mehrere Nachfolger gibt und dieser Nachfolger oder diese Nachfolger entsprechen einem oder mehreren Referenzschuldnern (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners), (x) dann bleibt jeder dieser Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners in den Fällen, in denen der ursprüngliche Referenzschuldner ein Nachfolger ist) ein Referenzschuldner; und (y) dann kann [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] einen Ersatz-Referenzschuldner (der "**Ersatz-Referenzschuldner**") auswählen, der den ursprünglichen Referenzschuldner ersetzt,

wobei die Auswahl eines weiteren Ersatz-Referenzschuldners nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erfolgt. Bei der Ausübung des Ermessens [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen: Industriezweig, Rating, geografische Lage und das Handelsvolumen in dem Kreditderivatemarkt für diesen zusätzlichen Schuldner. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] wird die Auswahl eines Ersatz-Referenzschuldners (einschließlich der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten genannten Einzelheiten) gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlichen.

Der Ersatz-Referenzschuldner ist für diese Zwecke als Nachfolger anzusehen mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens des Nachfolgeereignis (wenn der ausgewählte Schuldner ein Nachfolger ist) oder in allen sonstigen Fällen ab dem Tag, ab dem dieser gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

(i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf die jeweilige Verbindlichkeit anwendbar ist, entsprechend ihren Bedingungen, gültig an dem Tag, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird, bzw. wurde,

(ii) falls Nachfrist in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist: wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

(iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei, falls Nachfrist in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.

"**Nachfrist-Bankgeschäftstag**" (*Grace Period Banking Day*) ist jeder Tag, an dem Banken für die Abwicklung von Zahlungen und den Devisenhandel sowie für die Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen an dem in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder den Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der

jeweiligen Verbindlichkeit kein solcher Finanzplatz genannt ist, dann wird auf den zu der Verbindlichkeitswährung gehörenden Finanzplatz abgestellt.

[*im Fall, dass Nachfristverlängerungstag anwendbar ist, einfügen*:

"**Nachfristverlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt, den Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach einer solchen Potentiellen Nichtzahlung entspricht.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung ("**Nachrangige Verbindlichkeit**") (*Subordinated Obligation*) und einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird ("**Erstrangige Verbindlichkeit**") (*Senior Obligation*), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, wonach (i) im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Erstrangigen Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erstrangige Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig im Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Vorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden; ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen: gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung sind immer dann zu berücksichtigen, wenn es sich bei dem Referenzschuldner um einen Hoheitsträger handelt.]

[*falls Nichtanerkennung/Moratorium als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

(i) durch einen berechtigten Vertreter eines Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (x) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt, oder deren Wirksamkeit bezweifelt, oder (y) in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung, entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und

(ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt,

(i) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Schuldverschreibungen gehören, (A) der 60. Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium oder (B) der erste Zahltag bezüglich einer dieser Schuldverschreibungen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist, oder

(ii) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Schuldverschreibungen gehören, der 60. Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, wobei in beiden Fällen der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag spätestens am Absicherungs-Enddatum eintreten muss, sofern die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die/das am oder vor dem Absicherungs-Enddatum erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ausreichend] detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung erfolgt gemäß den für Veröffentlichungen geltenden Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist erfüllt

(i) wenn eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) erfolgt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich dem) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum tatsächlich dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das eine(s) Potentielle(s)

Nichtanerkennung/Moratorium darstellt und dieses Ereignis bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, oder

(ii) wenn die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen bekannt macht, die am oder vor dem 21. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam werden.

In allen Fällen, in denen ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich dem) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass

(A) ein Ereignis keine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium im Hinblick auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners darstellt, oder

(B) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, dieses Ereignis jedoch nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist,

ist die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung nicht erfüllt und nicht erfüllbar.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Nicht Bedingt**" (*Not Contingent*) ist eine Verpflichtung dann, wenn seit dem Bewertungstag ununterbrochen ein ausstehender Nennbetrag geschuldet wird bzw. aussteht oder, sofern es sich nicht um "Aufgenommene Gelder" handelt, ein fälliger und zahlbarer Betrag geschuldet wird bzw. aussteht, der nach den für die Verpflichtung maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder Umstands ([*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Beispiele einfügen*];] außer im Fall von Zahlung) nicht reduziert werden kann. Eine Wandelschuldverschreibung, eine Umtauschverbindlichkeit oder eine Anwachsende Verbindlichkeit weisen das Merkmal "Nicht Bedingt" auf, wenn die Wandelschuldverschreibung, Umtauschverbindlichkeit oder Anwachsende Verbindlichkeit anderweitig die Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes erfüllen und solange bei einer Wandelschuldverschreibung oder Umtauschverbindlichkeit das Recht (i), diese Verpflichtungen umzuwandeln oder umzutauschen oder (ii) von der Emittentin verlangen zu können, diese Verpflichtung zu erwerben oder zurückzunehmen (sofern die Emittentin ihrerseits von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat oder dazu berechtigt ist, den Kaufpreis bzw. die Rückzahlungsbetrag ganz oder teilweise in "Aktienwerten" zu erbringen) am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurde (bzw. eine Ausübung dieser Rechte wirksam rückgängig gemacht worden ist).

Wenn eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelschuldverschreibung oder eine Umtauschverbindlichkeit ist, kann die Referenzverbindlichkeit nur dann eine Bewertungsverbindlichkeit sein, wenn die in den vorstehenden Ziffern (i) und (ii) genannten

Rechte am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung wirksam widerrufen oder rückgängig gemacht wurde).]

"**Nicht Nachrangig**" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung dann, wenn sie nicht Nachrangig ist im Hinblick auf (i) die Referenzverbindlichkeit, die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen wäre oder (ii) sofern in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten keine Referenzverbindlichkeit aufgeführt ist, im Hinblick auf eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners aus der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder.

Wenn jedoch in Bezug auf alle Referenzverbindlichkeiten ein in Absatz (a) der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) genanntes Ereignis eingetreten ist oder wenn

(i) eine Referenzverbindlichkeit angegeben worden ist;

(ii) ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert worden sind; und

(iii) keiner dieser Nachfolger die Referenzverbindlichkeit übernommen hat,

(jeweils eine "**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*)) und für eine Primär-Referenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal bzw. das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "**Nicht Nachrangig**" aufweist, keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert wurde, bezeichnet "**Nicht Nachrangig**" eine Verpflichtung, die im Hinblick auf die Primär-Referenzverbindlichkeit nicht Nachrangig gewesen wäre und die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen gewesen wäre.

Für die Bestimmung, ob eine Verpflichtung für Zwecke der Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale das Merkmal "**Nicht Nachrangig**" aufweist, wird der Rang einer jeden Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit in der Priorität der Zahlungsverpflichtungen zum Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben oder eingegangen wurde, bestimmt. Sich später ergebende Veränderungen in der Priorität einzelner Zahlungsverpflichtungen sind insoweit unbeachtlich.

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär einem Hoheitsträger oder einer Überstaatlichen Organisation geschuldet wird, einschließlich der allgemein als „Paris Club Debt“ bezeichneten Verpflichtungen.

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen einer solchen Nachfrist), das Versäumnis eines Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeit zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungsverpflichtungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

[*im Fall, dass als Referenzverbindlichkeiten ausschließlich "Nur-Referenzverbindlichkeiten" anwendbar sind, einfügen*:

"**Nur-Referenzverbindlichkeiten**" (*Reference Obligations Only*) bezeichnet jede Verpflichtung, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei für Nur-Referenzverbindlichkeiten keine Verbindlichkeitsmerkmale und keine Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale Anwendung finden.]

"**Öffentliche Informationen**" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

(i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung [oder der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [oder gegebenenfalls der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (A) die von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften als einzige Quelle für diese Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaft handelt dabei ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihetreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für eine Verbindlichkeit, (B) die von einem (1) Referenzschuldner (oder von einer Staatlichen Behörde im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) oder (2) einem Treuhänder, einem Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit mitgeteilt worden sind, (C) die in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung gegen oder durch einen Referenzschuldner eines unter Buchstabe (d) der Definition von "**Insolvenz**" genannten Verfahrens enthalten sind, oder (D) die in einer Anordnung, einem Dekret, einer Mitteilung oder Übermittlung, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind.

(ii) für den Fall, dass die Emittentin (A) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihetreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für die Verbindlichkeit, bei der ein Kreditereignis eingetreten ist, die einzige Informationsquelle und (B) Wertpapierinhaber dieser Verbindlichkeit ist, hat die Berechnungsstelle gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine von einem Managing Director (leitender Angestellter) (oder einem der entsprechenden Hierarchieebene angehörenden Mitarbeiter) der Emittentin unterzeichnete Bestätigung zu veröffentlichen, in der bestätigt ist, dass im Hinblick auf diese Verbindlichkeit ein Kreditereignis eingetreten ist.

(iii) im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (a) (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , sofern sie keine gegenteilige Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hatte,] davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche

Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen oder mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.

(iv) Öffentliche Informationen müssen keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition Untergeordnete Konzerngesellschaft, über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner direkt oder indirekt gehalten werden und (B) ob das eingetretene Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizei Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuiri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung (und deren Nachfolgepublikationen), [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: jede Hauptquelle von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Aufzählung oder transparente Beschreibung anderer Quellen*]].

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.

[*im Fall, dass Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*:

"**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.]

[*im Fall, dass Potentielle Nichtzahlung anwendbar ist, einfügen*:

"**Potentielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass ein Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungsschwellenbetrags nicht zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[*im Fall, dass Potentielle Vorfälligkeit anwendbar ist, einfügen*:

"**Potentielle Vorfälligkeit**" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-

Schwellenbetrag infolge oder aufgrund [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder Ereignis (gleich welcher Bezeichnung)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: einer Nichterfüllung oder eines Nichterfüllungsereignisses] fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären, ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine Vereinbarung, die in einer Urkunde schriftlich niedergelegt ist und durch die sich ein Referenzschuldner unwiderruflich (in Form einer Zahlungsgarantie oder einer rechtlich vergleichbaren Vereinbarung) verpflichtet, sämtliche fälligen Beträge aus einer Verpflichtung (die "**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*)) zu zahlen, deren Schuldner eine andere Partei ist (der "**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*)). Qualifizierte Garantien sind nicht Vereinbarungen (i) die als Garantie in Form einer Bürgschaftsurkunde (*surety bond*), als Kreditversicherung (*financial guarantee insurance policy*), als Akkreditiv (*letter of credit*) oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen ausgestaltet sind bzw. (ii) nach deren Bestimmungen der Referenzschuldner infolge des Eintritts bzw. Nichteintritts eines Ereignisses [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder sonstiger Umstände (außer einer Zahlung)] von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit wird oder diese vermindert werden oder in sonstiger Weise (außer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) geändert oder abgetreten werden können. Die Rechte aus einer Qualifizierten Garantie müssen zusammen mit der Garantierten Verbindlichkeit in einer für die Übertragung derartiger Verbindlichkeiten üblichen Art und Weise übertragbar sein.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von einem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft dieses Referenzschuldners gestellt wird.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Quotierung**" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung und die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die − ausgedrückt als Prozentsatz − für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

(i) Die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: soll] *bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: muss] versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, zwei oder mehr solcher Vollquotierungen am gleichen Bankgeschäftstag innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu erhalten, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (und, falls erforderlich, an jedem Bankgeschäftstag danach, bis zum zehnten Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern und, wenn zwei oder mehr Vollquotierungen nicht erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zu erhalten.

(ii) Wenn es nicht möglich ist, mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung an einem Bankgeschäftstag bis einschließlich des zehnten Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erhalten, dann gilt jede Vollquotierung, die von einem Händler an diesem zehnten Bankgeschäftstag erhalten wurde, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten wurde, der gewichtete Durchschnitt jeder verbindlichen Quotierung für die Bewertungsverbindlichkeit, die von Händlern an diesem zehnten Bankgeschäftstag in Bezug auf den [aggregierten] Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung erhalten wurde, als Quotierung, und es gilt eine Quotierung von null für den Teil des Quotierungsbetrags, für den verbindliche Quotierungen an diesem Tag nicht erhalten wurden.

(iii) Die Quotierungen berücksichtigen nicht den aufgelaufenen aber unbezahlten Zins.

(iv) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Anwachsende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verpflichtung bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird stattdessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags ausgedrückt.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet der Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Quotierungsmethode Geld anwendbar ist, einfügen*:

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**", dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Quotierungsmethode Brief anwendbar ist, einfügen*:

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Brief. In diesem Zusammenhang bedeutet "Brief", dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Quotierungsmethode Mid-market anwendbar ist, einfügen*:

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Mid-market. In diesem Zusammenhang bedeutet "Mid-market", dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern erfragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Schuldner oder jeder andere als Referenzschuldner benannte Schuldner und jeder Nachfolger, der entweder

(i) von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach Maßgabe der Nachfolger-Definition bestimmt wird oder

(ii) den ISDA am oder nach dem Ausgabetag auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt und der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Nachfolgeereignisanfragetag bestimmt wird.

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den Referenzschuldner:

(i) die Verpflichtung, soweit vorhanden, die als solche in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführt ist, oder

(ii) jede Ersatzreferenzverbindlichkeit für eine solche Verpflichtung.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung, und jedes Ministerium oder Abteilung davon), sowie Gerichte, Ausschüsse, Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstellen, sowie jede andere (private oder öffentliche) Stelle, die für die Regulierung der Kapitalmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder des Staates, nach dessen Recht er gegründet wurde, zuständig ist.

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des Referenzschuldners in Form von Schuldverschreibungen und Darlehen, die unmittelbar vor dem Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses ausstehen, mit Ausnahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen, die zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften bestehen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] stellt auf Grundlage der Bestverfügbaren Information die juristische Person fest, die hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten als Nachfolger gilt. Liegt das Datum, an dem die Bestverfügbare Information vorliegt oder übermittelt wird, vor dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, gelten alle Vermutungen im Hinblick auf die Zuweisung von Verpflichtungen zwischen oder unter den in der Bestverfügbaren Information genannten Personen an dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, unabhängig davon, ob diese Vermutungen tatsächlich zutreffen oder nicht.

"**Relevantes Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

[*im Fall eines Referenzschuldners, der ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeiten von Hoheitsträgern**" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, der Hoheitsträger ist,

(i) für die eine Restrukturierung, die Gegenstand einer Kreditereignismitteilung ist, vorliegt und

(ii) die durch die Bewertungsverbindlichkeitskategorie in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die Restrukturierung nach Maßgabe der Restrukturierungsdokumentation rechtlich wirksam wird; dabei ist es unbeachtlich, ob die Verbindlichkeit die Bewertungsverbindlichkeitskategorie oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nach der Restrukturierung erfüllt.]

[*im Fall, dass Restrukturierung als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

(i) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Wertpapierinhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Wertpapierinhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch einen Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Wertpapierinhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am (x) Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, (y) zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits vorgesehen ist:

(A) Eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung;

(B) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;

(D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt;

oder

(E) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die keine Zulässige Währung ist.

(ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind nicht als Restrukturierung anzusehen:

(A) die Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(B) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;

(C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.

(iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) und die Definition von "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Qualifizierten Tochtergarantie handelt oder als Sicherungsgeber einer Qualifizierten Garantie. Im Fall einer Qualifizierten Garantie, falls anwendbar, und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (a) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit, und die Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in Abschnitt (b) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.

(iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen, gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i) (A) bis (E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist.

"**Zulässige Währung**" (*Permitted Currency*) bedeutet (i) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, einem Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet werden.]

[*im Fall, dass Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und Restrukturierungs¬laufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind, einfügen*:

"**Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation*) bedeutet:

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die (A) Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt.

(ii) "**Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die (im Fall von Schuldverschreibungen) Übertragbar ist oder die (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind) an alle Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung von Dritten durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind insoweit unerheblich. Die Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, erfolgt am Bewertungstag der Bewertungsverbindlichkeit, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Berechnungsstelle erhalten hat, berücksichtigt werden.

(iii) "**Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt, vorausgesetzt es existiert mindestens eine Berechtigende Verbindlichkeit, wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der endgültige Fälligkeitstag der letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt

(eine solche Restrukturierte Anleihe oder Darlehen eine "Letztfällige Restrukturierte Anleihe oder Darlehen" (Latest Maturity Restructured Bond or Loan)) und das Absicherungs-Enddatum vor dem endgültigen Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der endgültige Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen. Falls das Absicherungs-Enddatum (A) nach (1) dem endgültigen Fälligkeitstag einer Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen oder (2) dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt und in beiden Fällen keine Berechtigende Verbindlichkeit besteht oder (B) nach dem 20 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

(iv) "**Berechtigende Verbindlichkeit**" (*Enabling Obligation*) bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (A) eine Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit ist und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag am oder vor dem Absicherungs-Enddatum und nach dem Laufzeitbegrenzungstag unmittelbar vor dem Absicherungs-Enddatum liegt (bzw. wenn das Absicherungs-Enddatum vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, nach dem endgültigen Fälligkeitstag der Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen).

(v) "**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag früher eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "2,5 jährige Laufzeitbegrenzungstag"), 5 Jahre (der "5 jährige Laufzeitbegrenzungstag), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "20 jährige Laufzeitbegrenzungstag"). [*im Fall, dass die Laufzeitbegrenzungstage keiner Anpassung unterliegen, einfügen*: Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß der Geschäftstageregelung.] [*im Fall, dass die Laufzeitbegrenzungstage einer Anpassung unterliegen, einfügen*: Laufzeitbegrenzungstage unterliegen einer Anpassung gemäß der Geschäftstageregelung.]

(vi) "**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) ist im Falle einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bedingungen rechtswirksam wird.

(vii) "**Restrukturierte Anleihe oder Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine Restrukturierung eingetreten ist.

(viii) "**Geeigneter Erwerber**" (*Eligible Transferee*) ist:

(A)

(1) eine Bank oder ein sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut;

(2) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft;

(3) ein offener oder geschlossener Investmentfonds oder eine vergleichbare gemeinschaftliche Kapitalanlage (ausgenommen die nachfolgend unter Ziffer (iii) (A) definierten juristischen Personen) und

(4) ein eingetragener oder zugelassener Börsenmakler oder händler (der keine natürliche Person ist und sein Unternehmen nicht unter einer Einzelfirma betreibt),

jeweils vorausgesetzt, dass die jeweilige juristische Person über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt.

(B) eine Konzerngesellschaft einer unter Ziffer (i) definierten juristischen Person;

(C) jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Einzelfirma, Organisation, Trust oder eine sonstige juristische Person,

(1) die eine Anlageform (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln, Commercial Paper Conduits oder andere Zweckgesellschaften) darstellt, die (1) ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 hat oder (2) eine von mehreren Anlageformen ist, die gemeinsam kontrolliert oder verwaltet werden und die zusammen ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 haben;

(2) die über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt; oder

(3) deren Verpflichtung aus Vereinbarung, Vertrag oder Geschäftsvorgängen durch eine Garantie oder in sonstiger Weise durch ein Akkreditiv (letter of credit) oder eine Patronatserklärung (keepwell agreement), eine Unterstützungsvereinbarung (support agreement) oder eine sonstige Vereinbarung mit einer der in den Klauseln (i), (ii), (iii)(B) und (iv) dieses Absatzes (h) genannten juristischen Person dieser Definition von "Geeigneter Erwerber" gesichert sind; und

(D) ein Hoheitsträger, eine Staatliche Behörde oder eine Überstaatliche Organisation.

Alle in dieser Definition von "**Geeigneter Erwerber**" enthaltenen Verweise auf USD gelten auch für die entsprechenden Beträge in einer anderen Währung.]

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Qualifizierte Garantie" zugewiesene Bedeutung.

[*im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen*:

Ein "**Spread Trigger Event**" liegt vor, wenn zur Bewertungszeit an einem Swap-Anfragetag der von den Händlern quotierte Offer-Preis für einen Single Name Credit Default Swap auf den Referenzschuldner mit einem Nominalbetrag und einer Laufzeit, die derjenigen der Wertpapiere [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Wesentlichen] entsprechen, höher ist als das Spread Trigger Level nach Maßgabe des § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten.

Die Berechnungsstelle holt Angebote von mindestens drei und höchstens fünf Händlern ein. Stellen zwei oder mehr Händler der Berechnungsstelle Angebote zur Verfügung, so ist der maßgebliche Offer-Preis das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

"**Swap-Anfragetag**" ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als solcher festgelegte Tag.]

[*im Fall, dass ein Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, einfügen*:

"**Swap-Auflösungsbetrag**" (*Swap Unwind Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier ein Betrag in Höhe des auf das Wertpapier entfallenden Anteils an sämtlichen Kosten, einschließlich der Transaktionskosten und Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der Auflösung von Swaps und Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, darunter Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte und Zinsswaps, entstehen.]

[*im Fall eines Referenzschuldners, der ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Staatliche Behörde**" (*Sovereign Agency*) ist jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium, jede Dienststelle oder jede andere hoheitliche Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Hoheitsträgers.]

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

[*im Fall eines Referenzschuldners, der ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Überstaatliche Organisation**" (*Supranational Organisation*) ist jede Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern oder Staatlichen Behörden von zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Rule 144 A oder Regulation S regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht); und

(ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Umtauschverbindlichkeit**" (*Exchangeable Obligation*) ist jede Verpflichtung, die nach alleiniger Wahl ihrer Wertpapierinhaber bzw. eines Treuhänders oder eines sonstigen ausschließlich für die Wertpapierinhaber tätig werdenden Bevollmächtigten ganz oder teilweise in Aktienwerte wandelbar ist (oder deren Gegenwert der entsprechenden Aktienwerte in bar, dabei ist unerheblich, ob die Barausgleichsoption vom Emittenten oder dem Wertpapierinhaber einer solchen Verpflichtung (oder zu seinen Gunsten) ausgeübt werden kann). In Bezug auf Umtauschverbindlichkeiten, die keine Anwachsenden Verbindlichkeiten sind, sind diejenigen Beträge des ausstehenden Nennbetrags ausgenommen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieser Verpflichtung in Bezug auf Aktienwerte, in die die Verpflichtung gewandelt werden kann, zu zahlen sind.]

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als 50 % im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (i) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als

anwendbar angegeben ist, durch Übernahme einer Qualifizierten Garantie übernommen hat), die durch die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Verbindlichkeitskategorie beschrieben wird und die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Kreditereignistags aufweist (sofern diese keine Ausgeschlossene Verbindlichkeit ist), sowie (ii) jede Referenzverbindlichkeit (sofern diese keine Ausgeschlossene Verbindlichkeit ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, Nur-Referenzverbindlichkeiten, die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist.

[*im Fall, dass Verbindlichkeitsmerkmale keine Anwendung finden, einfügen*:

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.]

[*im Fall, dass Verbindlichkeitsmerkmale Anwendung finden, einfügen*:

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner jedes der Merkmale Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Nichtstaatlicher Gläubiger, Keine Inländische Währung, Kein Inländisches Recht, Börsennotiert, Keine Inländische Emission, die als "Verbindlichkeitsmerkmale" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben sind.]

"**Verbindlichkeitswährung**" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

[*im Fall aller Wertpapiere mit anwendbarer Zinsstundung einfügen*:

"**Verschobener Zinszahltag**" ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen]veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Vollquotierung**" (*Full Quotation*) bedeutet jede verbindliche Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler zur Bewertungszeit [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , soweit praktikabel,] für einen Betrag der Bewertungsverbindlichkeit mit einem ausstehenden Nennbetrag, eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.]

"**Vorfällig oder Fällig**" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Gesamtbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, nach Kündigung oder auf sonstige Weise ([*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wie beispielsweise [*Beispiele einfügen*];] außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) nach Maßgabe der

Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder am oder vor dem Bewertungstag fällig und zahlbar sein wird oder [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: bei Außerachtlassung gesetzlicher Zahlungsbeschränkungen fällig oder zahlbar geworden wäre.] [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wenn nicht aufgrund einer insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.]

[*im Fall, dass Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit**" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (([*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wie beispielsweise [*Beispiele einfügen*];] unabhängig davon, wie sie bezeichnet werden) fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" (*Scheduled Maturity Date*) ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Vorgesehene Fälligkeitstag.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Wandelschuldverschreibung**" (*Convertible Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die ganz oder teilweise in Aktienwerte umgewandelt werden kann, wobei das Recht, eine solche Umwandlung zu beschließen, ausschließlich den Inhabern der Verpflichtung oder einem Treuhänder bzw. sonstigen Vertreter, der ausschließlich die Interessen des Inhabers wahrnimmt, zusteht (als Wandelschuldverschreibung wird auch der entsprechende Gegenwert in bar bezeichnet, wobei unerheblich ist, ob das Recht, eine Barauszahlung zu verlangen, bei der Darlehensnehmerin oder den Inhabern der Verpflichtung liegt (bzw. zu deren Gunsten verlangt werden kann)).]

"**Zahlung**" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen einschließlich Aufgenommener Gelder.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) ist ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zu dem Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder wenn anwendbar, der Potentiellen Nichtzahlung.

[*im Fall aller Wertpapiere mit anwendbarer Zinsstundung einfügen*:

"**Zinsstundungsvoraussetzung**" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle, abgetreten oder übertragen werden kann.]

(2) Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:

(i) Wenn eine Verbindlichkeit oder eine Bewertungsverbindlichkeit eine Qualifizierte Garantie ist, gilt Folgendes:

(A) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie oder der Bewertungsverbindlichkeitskategorie wird die Qualifizierte Garantie so behandelt, dass sie die gleiche oder die gleichen Kategorien erfüllt wie die Garantierte Verbindlichkeit.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird:*

(B) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung" und "Kein Inländisches Recht". Für diese Zwecke und falls nicht anderweitig in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben, sind (1) die gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Euro keine Inländische Währung und (2) das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht.

(C) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführten anwendbaren Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Börsennotiert", "Nicht Bedingt", "Keine Inländische Emission", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Direkte Darlehensbeteiligung", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Vorfällig oder Fällig" und "Kein Inhaberpapier".

(D) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.

(E) Die Begriffe "ausstehender Nennbetrag" und "zahlbarer und fälliger Betrag" sind im Zusammenhang mit der Qualifizierten Garantie so auszulegen, dass sie sich auf den ausstehenden Nennbetrag oder den zahlbaren und fälligen Betrag der durch die Qualifizierte Garantie besicherten Garantierten Verbindlichkeit beziehen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

(ii) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten das Verbindlichkeitsmerkmal „Börsennotiert“ angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass die Angabe "Börsennotiert" als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Schuldverschreibungen gilt und nur dann anwendbar ist, wenn Schuldverschreibungen von der ausgewählten Verbindlichkeitskategorie erfasst sind.

(iii) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten

(A) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Börsennotiert" oder "Kein Inhaberpapier" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale für Schuldverschreibungen gelten und nur dann anwendbar sind, wenn Schuldverschreibungen von der ausgewählten Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;

(B) das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, gelten und nur dann anwendbar ist, wenn Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, von der angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind; oder

(C) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur für Darlehen gelten und nur dann anwendbar sind, wenn Darlehen von der ausgewählten Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;

(D) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten eine der Bewertungsverbindlichkeitskategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Darlehen" oder "Anleihe" oder "Anleihe oder Darlehen" und mehr als eines der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: "Übertragbares Darlehen",

"Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung", angegeben ist, dann kann jedes Darlehen eine Bewertungsverbindlichkeit sein, das nur eines dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllt.]

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

(1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses während des Mitteilungszeitraums wird ein Ereignisfeststellungstag festgestellt. Die Emittentin wird unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Kreditereignismitteilung veröffentlichen. Ein Ereignisfeststellungstag liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA (auf www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt.

(2) "**Kreditereignis**" (*Credit Event*) bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Kreditereignis(se) festgelegten Ereignisse.

Erfüllt ein Ereignis die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der folgenden Einwendungen ausgesetzt ist:

(a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen [*falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*: , oder des Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen];

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit jedweder Art [*falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*: oder einer Garantierten Verbindlichkeit jedweder Art];

(c) die Anwendung oder Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , gleich welcher Art,] durch ein Gericht, einen Ausschuss, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird bzw.;

(d) die Auferlegung oder Änderung von Pflichten im Hinblick auf Devisenkontrollen, Eigenkapitalvorschriften oder anderen vergleichbaren Beschränkungen, die von einer

für Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde jedweder Art auferlegt werden.

Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum [*falls Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*: oder dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag] [*falls Nachfrist anwendbar ist, einfügen*: oder dem Nachfristverlängerungstag] eintreten.

(3) Die Berechnungsstelle stellt fest, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder grob fahrlässige Unkenntnis] der für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Berechnungsstelle ist die Berechnungsstelle vielmehr berechtigt, davon auszugehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, so benachrichtigt sie unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] die Emittentin und die Hauptzahlstelle.

[*Für alle Wertpapiere, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*: Bei der Auswahl der Bewertungsverbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle weder gegenüber den Inhabern noch gegenüber Dritten verpflichtet; entsprechend wird die Berechnungsstelle, sofern die Verpflichtung die in der Definition "Bewertungsverbindlichkeiten" vorgesehenen Kriterien erfüllt, von denjenigen Verpflichtungen, die diese Kriterien erfüllen, diejenige mit dem niedrigsten Preis auswählen.]

[*Nur einfügen, wenn Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, Festgesetzter Restwert nicht anwendbar ist und Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind*:

(4) Ist Restrukturierung das einzige Kreditereignis, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, so darf eine Bewertungsverbindlichkeit nur dann von der Berechnungsstelle für die Bewertung herangezogen werden, wenn (A) es sich um eine Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit handelt und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem geltenden Restrukturierungstag liegt.]

[*Nur einfügen, wenn Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, Festgesetzter Restwert nicht anwendbar ist und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind*:

(4) Ist Restrukturierung das einzige Kreditereignis, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, so darf eine Bewertungsverbindlichkeit nur dann von der Berechnungsstelle für die Bewertung herangezogen werden, wenn (A) es sich um eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit handelt und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem geltenden Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag liegt.]

§ 3

Auswirkungen auf die Verzinsung

(1) *Entfallen der Verzinsung*. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, oder gibt ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind, sind ab dem Ereignisfeststellungstag (ausschließlich) keine Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.

(2) *Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge*. Wenn nach dem Eintritt eines Kreditereignisses und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle die infolge des geänderten Eintritts des Ereignisfeststellungstags notwendigen Anpassungen vorher berechneter und/oder gezahlter Beträge ermitteln und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Inhabern unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] mitteilen wird. Eine solche Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin ist der Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge gemäß diesem Absatz hinausgehen.

(3) Verschiebung des Zinszahltags. Die Emittentin [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: kann] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wird] einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben, sofern vor einem Zinszahltag die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von [10] [andere Frist einfügen] Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Verschobenen Zinszahltag zahlt die Emittentin keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

(4) *Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen*. Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 3 vorgesehen sind, durch. Sie wird unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt geben wird.

§ 4

Auswirkungen auf die Rückzahlung

(1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder gibt ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sind die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt, so wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung frei, die Wertpapiere nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

[*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Auktionspreis-Feststellungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

[*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor einem Endpreis-Feststellungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*: Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

(2) [*für alle Wertpapiere mit Ausnahme Nullkupon-Wertpapieren und von Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert gleich null entspricht, einfügen:*

Wird die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 1 von ihrer Rückzahlungsverpflichtung frei, so zahlt sie am Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags. [*im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*: ungeachtet der Behandlung des Kreditereignisses im Markt]. Den Inhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , gleich welcher Art,] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren] gegen die Emittentin zu.

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

Wird die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 1 von ihrer Rückzahlungsverpflichtung frei, so zahlt sie am Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des Angewachsenen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags. Den Inhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , gleich welcher Art,] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren] gegen die Emittentin zu.]

[*im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert gleich null entspricht, einfügen*:

Wird die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 1 von ihrer Rückzahlungsverpflichtung frei, so entfällt der Rückzahlungsanspruch des Inhabers gegen die Emittentin ungeachtet der Behandlung des Kreditereignisses im Markt. Den Inhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , gleich welcher Art,] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren] gegen die Emittentin zu.]

§ 5

Abwicklung

(1) [*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode" ist Auktionsverfahren [*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich die anwendbare Ersatz-Abwicklungsmethode ist, einfügen*: und die „Ersatz-Abwicklungsmethode" ist Barausgleich].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich anwendbar ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode" ist Barausgleich.]

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag gleich null ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode" besteht darin, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag null beträgt.]

[*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren anwendbar ist, einfügen*:

"**Auktionsverfahren**" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (*credit linked*) Transaktionen auf Grundlage des festgestellten Auktionsendpreises der Auktion, in der die dem Rang der Bewertungsverbindlichkeit entsprechenden Verbindlichkeiten des Referenzschuldners verauktioniert werden, bzw. derjenigen Auktion, die von ISDA für Kreditderivate dieses Ranges durchgeführt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlossen hat, nicht zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, (d) bei ISDA keine Anfrage bezüglich eines Kreditereignisses gestellt wurde, (e) der Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungsstichtag liegt oder (f) nach dem Eintritt eines "Restrukturierungs"-Kreditereignisses die Bedingungen der Kreditderivate, die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere der Laufzeit) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) eine unzumutbare Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Buchst. (f) stellt [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] fest.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"Barausgleich" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (credit linked) Transaktionen durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages auf Grundlage des im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises einer Bewertungsverbindlichkeit des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer null entspricht, einfügen*:

"Barausgleich" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (credit linked) Transaktionen durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages auf Grundlage eines zum Ausgabetag vereinbarten und auf einen von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner anwendbaren Festgesetzten Restwert festgestellt wird.]

(2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren am Bankgeschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA wieder aufgenommen und weitergeführt. Der Beginn der Wiederaufnahme des Abwicklungsverfahrens am Bankgeschäftstag nach der öffentlichen

Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA ist unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat.]

[*Produktvariante B: Im Fall von an Kreditrisiken gekoppelten Wertpapieren mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern (Basket Credit Linked) gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

(1) Die Voraussetzungen eines Kreditereignisses beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* publizierten "**2003 ISDA Credit Derivatives Definitions**" mit dem ebenfalls von ihr veröffentlichten "**2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions**".

[*im Fall, dass die Absicherung erst am Ausgabetag beginnen soll und im Fall eines Referenzschuldners, der kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem ersten Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums von der Berechnungsstelle veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen

hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

[*im Fall, dass die Absicherung erst am Ausgabetag beginnen soll und mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis (oder, in Bezug auf Nichtanerkennung/Moratorium, ein in Unterabsatz (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenes Ereignis) in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Ausgabetag und (B) der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums von der Berechnungsstelle veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

[*im Fall, dass die Absicherung vor dem Ausgabetag beginnen soll und kein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

[*im Fall, dass die Absicherung vor dem Ausgabetag beginnen soll und mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

(i) der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis [*falls Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*: oder, in Bezug auf Nichtanerkennung/Moratorium, ein in Unterabsatz (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenes Ereignis] in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen

Verbindlichkeit darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

(ii) ansonsten der frühere der beiden folgenden Tage:

(A) 80 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen während des Mitteilungszeitraums veröffentlicht und wirksam wird; und

(B) 60 Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag in Fällen, in denen

(1) die Bedingungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee zur Fassung eines Beschlusses über die in den Unterabsätzen (i) und (ii) der Definition von "**Kreditereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten erfüllt sind;

(2) das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen; und

(3) die Kreditereignismitteilung und die Mitteilung Öffentlicher Informationen spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung zu diesem Ereignis zu treffen, veröffentlicht und wirksam wird.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstageregelung.]

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet die Aussetzung der Abwicklung durch die Berechnungsstelle, falls ISDA nach der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags, jedoch vor dem Bewertungstag (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um zu beschließen, ob und wann ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Die Abwicklung bleibt solange ausgesetzt, bis ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass (i) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, oder (ii) keine Feststellung in dieser Angelegenheit getroffen wurde.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet die Aussetzung der Abwicklung durch die Berechnungsstelle, falls ISDA nach der Feststellung eines Ereignisfeststellungstags, jedoch vor dem Abwicklungstag (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um zu Beschließen, ob und wann ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Die Abwicklung bleibt solange ausgesetzt, bis ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass (i) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt, oder (ii) keine Feststellung in dieser Angelegenheit getroffen wurde.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsendpreis**" (*Settlement Final Price*) ist der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt, der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am fünften Bankgeschäftstag nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der der der Name des Betroffenen Referenzschuldners, der Ausstehende Nennbetrag, der Abzugsbetrag, der Abwicklungstag, der Abwicklungsendpreis, Angaben zu Bewertung und Bewertungstag sowie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am fünften Bankgeschäftstag nach dem DC Kreditereignisfeststellungstag veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der der der Name des Betroffenen Referenzschuldners, der Ausstehende Nennbetrag, der Abzugsbetrag, der Abwicklungstag und der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Abwicklungsvoraussetzungen**" hat die diesem Begriff in § 3 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet hinsichtlich eines Kreditereignisses in Bezug auf jedes Wertpapier und jeden Betroffenen Referenzschuldner den Referenzschuldner-Nominalbetrag dieses Referenzschuldners.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Aktienwerte**" (*Equity Securities*) bedeutet:

(i) im Fall von Wandelschuldverschreibungen, die Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) des Emittenten der Wandelschuldverschreibungen bzw. die Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte des Emittenten der Wandelschuldverschreibung verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Wertpapierinhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte; und

(ii) im Fall von Umtauschverbindlichkeiten, solche Aktienwerte (einschließlich Optionen und Optionsscheinen) einer anderen Person als des Emittenten dieser Umtauschverbindlichkeiten bzw. Hinterlegungsscheine, die diese Aktienwerte einer anderen Person als des Emittenten der Umtauschverbindlichkeiten verbriefen, zusammen mit auf diese Aktienwerte an deren Wertpapierinhaber ausgeschüttete oder zur Verfügung gestellte Vermögenswerte.]

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet, dass alle Qualifizierten Garantien (einschließlich der Qualifizierten Tochtergarantie) für die Zwecke der Definition von [Verbindlichkeit,] [Bewertungsverbindlichkeit,] [Restrukturierung] [und] [Ersatzreferenzverbindlichkeit] anwendbar sind.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um einen Beschluss ersucht wird, ob in Bezug auf einen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis oder eine Potentielle Nichtzahlung oder ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt. [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Angabe, wo Informationen über die Anfrage erhalten werden können*]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Angewachsener Betrag**" (*Accreted Amount*) bedeutet im Hinblick auf eine Anwachsende Verbindlichkeit einen Betrag, der (i) der Summe aus (A) dem ursprünglichen Emissionspreis

und (B) dem entsprechend den Bedingungen derselben (oder wie nachfolgend beschrieben) angewachsenen Anteil des am Fälligkeitstag zahlbaren Betrages entspricht, abzüglich (ii) aller Barzahlungen, die von dem Schuldner der Verbindlichkeit geleistet wurden und die gemäß den Bedingungen dieser Verpflichtung den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag reduzieren (es sei denn, dass solche Barzahlungen unter (i) (B) angerechnet wurden); dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt; und (y) dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag umfasst keine aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Sofern die Anwachsende Verbindlichkeit nach einer Methode der linearen Zuschreibung (*straight-line-method*) ermittelt wird oder der Ertrag am Fälligkeitstag nicht näher bestimmt wird oder sich nicht aus den Bedingungen derselben ergibt, wird der Angewachsene Betrag für Zwecke der vorstehenden Ziffer (i) (B) unter Zugrundelegung eines Satzes errechnet, der dem Ertrag am Fälligkeitstag dieser Anwachsenden Verbindlichkeit entsprechen würde. Der Ertrag wird halbjährlich auf anleiheähnlicher Basis festgelegt, wobei der ursprüngliche Ausgabepreis einer solchen Verpflichtung und der bei der vorgesehenen Fälligkeit einer solchen Verpflichtung zahlbare Betrag der Anwachsenden Verbindlichkeit zugrunde gelegt werden; dabei erfolgt die Berechnung jeweils an dem früheren der beiden folgenden Tage: (x) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das die Höhe des zu beanspruchenden Kapitalrückzahlungsbetrags festlegt und (y) gegebenenfalls dem anwendbaren Bewertungstag. Der Angewachsene Betrag schließt im Fall einer Umtauschverbindlichkeit jeden Betrag aus, der gemäß den Bedingungen dieser Umtauschverbindlichkeit für den Wert des Aktienwerts, in den sie gewandelt werden kann, zu zahlen ist.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Prozentnotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Angewachsener Nennbetrag**" (*Accreted Principal Amount*) bezeichnet die Summe aus (A) dem Produkt aus dem Ausstehendem Nennbetrag und Ausgabepreis, (B) dem Anwachsenden Ertrag und (C) dem Anwachsenden Ertrag ab dem Ereignisfeststellungstag.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Stücknotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Angewachsener Nennbetrag**" (*Accreted Principal Amount*) bezeichnet die Summe aus (A) dem Produkt aus Ausstehenden Nennbetrag und Ausgabepreis geteilt durch den Nennbetrag, (B) dem Anwachsenden Ertrag und (C) dem Anwachsenden Ertrag ab dem Ereignisfeststellungstag.]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Prozentnotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Angewachsener Referenzschuldner-Nominalbetrag**" (*Accreted Reference Entity Notional Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

Angewachsener Referenzschuldner-Nominalbetrag =

$$(\text{Referenzschuldner-Nominalbetrag} \times \text{Ausgabepreis}) + \frac{Anwachsender\ Ertrag}{Anzahl\ aller\ Referenzschuldner}$$

]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Stücknotierung, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

"**Angewachsener Referenzschuldner-Nominalbetrag**" (*Accreted Reference Entity Notional Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

Angewachsener Referenzschuldner-Nominalbetrag =

$$\text{(Referenzschuldner-Nominalbetrag} \times \frac{Ausgabepreis}{Nannbetrag}) + \frac{Anwachsender\ Ertrag}{Anzahl\ aller\ Referenzschuldner}$$

]

"**Anwachsender Ertrag**" *(Accretion Yield)* bezeichnet das Produkt aus dem (A) dem Täglichen Wertzuwachs und (B) der Anzahl der Tage ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zu dem (i) Ereignisfeststellungstag (einschließlich) oder (ii) dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) entspricht(je nachdem welcher dieser beiden Tage früher eintritt). Dabei gilt:

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Prozentnotierung, die sich auf einen Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

Der "**Tägliche Wertzuwachs**" (*Daily Accrual*) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Täglicher Wertzuwachs} = \frac{Nennbetrag - [(\text{Nennbetrag x Ausgabepreis})]}{\text{Vorgesehene Laufzeit in Tagen}}$$]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Stücknotierung, die sich auf einen Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

Der "**Tägliche Wertzuwachs**" (*Daily Accrual*) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Täglicher Wertzuwachs} = \frac{Nennbetrag - Ausgabepreis}{\text{Vorgesehene Laufzeit in Tagen}}$$]

"**Vorgesehene Laufzeit in Tagen**" ist die Anzahl der Tage vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).

"**Anwachsender Ertrag ab dem Ereignisfeststellungstag**" (*Accretion Yield after Event Determination Date*) bezeichnet das Produkt aus (A) dem Täglichen Referenzschuldner-Wertzuwachs, (B) der Differenz aus der Anzahl aller Referenzschuldner und der Anzahl der festgestellten Kreditereignisse und (C) der Variablen "Z", wobei "Z" der Anzahl der Tage ab dem Ereignisfeststellungstag (ausschließlich) bis zu (i) einem weiteren Ereignisfeststellungstag (einschließlich) oder (ii) dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich) entspricht (je nachdem, welcher dieser beiden Tage früher eintritt). Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

Anwachsender Ertrag ab dem Ereignisfeststellungstag =

Täglicher Referenzschuldner-Wertzuwachs x (Anzahl aller Referenzschuldner – Anzahl festgestellter Kreditereignisse) x Z

wobei:

$$\text{Täglicher Referenzschuldner-Wertzuwachs} = \frac{Täglicher\ Wertzuwachs}{Anzahl\ aller\ Referenzschuldner}$$

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen und deren Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Accreted Credit Event Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag in Höhe des Angewachsenen Referenzschuldner-Nominalbetrags, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen*: , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null].]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen und deren Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer null entspricht, einfügen*:

"**Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Accreted Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Angewachsenen Referenzschuldner-Nominalbetrags multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen*: , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null].]

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen und deren Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert gleich null entspricht, einfügen*:

"**Angewachsener Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Accreted Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder" gehört, und in Form von Schuldverschreibungen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben oder als Anleihe, Schuldtitel (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbriefte Schuldtitel oder andere Schuldtitel dokumentiert wird; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Anwachsende Verbindlichkeit**" (*Accreting Obligation*) bedeutet jede Art von Verpflichtung (einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Umtauschverbindlichkeiten), deren Bedingungen einen Betrag vorsehen, der bei vorzeitiger Rückzahlung zahlbar ist und dem ursprünglichen Emissionspreis (unabhängig davon, ob er dem Nominalbetrag entspricht) zuzüglich eines zusätzlichen Betrags oder zusätzlicher Beträge entspricht (unter Berücksichtigung eines etwaigen Disagios sowie aufgelaufener Zinsen, die nicht regelmäßig zu zahlen sind), der anwächst oder eventuell anwächst unabhängig davon, ob (i) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge von einer Bedingung abhängt oder über eine Formel oder einen Index berechnet wird oder (ii) regelmäßige Barzinszahlungen ebenfalls vorzunehmen sind. Für Zwecke einer Anwachsenden Verbindlichkeit bezeichnet ausstehender Nennbetrag den Angewachsenen Betrag.]

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs (*letter of credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvierenden Krediten.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgegesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: www.dc.isda.org oder eine Nachfolgerseite[; im Hinblick auf: [*Adressen weiterer Internetseiten einfügen*]]) als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der für die Wertpapiere zutreffenden Auktion für den Betroffenen Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Für das Kreditereignis "Restrukturierung" wählt die Berechnungsstelle zur Feststellung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: in Übereinstimmung mit der Marktpraxis] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Methode zur Feststellung einfügen*] den relevanten Auktionsendpreis aus einer oder mehreren

Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis für den Betroffenen Referenzschuldner festgestellt wird.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen:*

"**Auktionsverfahren**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.]

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Ausgeschlossene Verbindlichkeit aufgeführt ist.

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren einfügen*:

"**Ausstehender Angewachsener Nennbetrag**" (*Outstanding Accreted Principal Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier, bezogen auf den Ausgabetag, [*im Falle von Prozentnotierung, einfügen*: der Nennbetrag multipliziert mit dem Ausgabepreis] [*im Falle von Stücknotierung, einfügen:* der Ausgabepreis], oder bezogen auf einen bestimmten Tag nach dem Ausgabetag der Angewachsene Nennbetrag der Wertpapiere abzüglich aller hiervon bis zu diesem Tag (einschließlich) gegebenenfalls gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen erfolgten Abzüge, jedoch nicht geringer als Null.]

"**Ausstehender Nennbetrag**" (*Oustanding Principal Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier bezogen auf den Ausgabetag, der Nennbetrag, und bezogen auf einen bestimmten Tag nach dem Ausgabetag, der Nennbetrag der Wertpapiere abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen erfolgten Abzugsbeträge, jedoch nicht geringer als Null.

]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist in Bezug auf ein Kreditereignis:

(i) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag;

(ii) der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag bzw.

(iii) der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt,

jeweils wie zutreffend.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City Business Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich dem Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, und Wertpapieren mit einem Festgesetzten Restwert größer null einfügen*:

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 3 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Schuldverschreibungen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.]

"**Bekanntgabe der Auktionsverneinung**" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis denjenigen Tag, an dem ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für das Auktionsverfahren veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.

"**Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum**" (*Non-U.S. Ownership Certificates*) hat die diesem Begriff in § 1 der Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

"**Bestverfügbare Information**" (*Best Available Information*) sind:

(i) im Falle eines Referenzschuldners, der Informationen bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, die nicht konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen enthalten, in denen angenommen wird, dass das betreffende Nachfolgeereignis eingetreten ist, oder der solche Informationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zum Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, ebendiese nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sowie diejenigen weiteren Informationen, die nach Übermittlung der nicht konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen, aber vor der Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens durch die Berechnungsstelle, von dem Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse schriftlich mitgeteilt werden bzw. solche nicht konsolidierten Pro-Forma-Finanzinformationen seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, sowie diejenigen weiteren Informationen, die der Referenzschuldner der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse bzw. seinen Gesellschaftern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung in Zusammenhang mit dem Nachfolgeereignis erforderlich ist, schriftlich mitgeteilt hat; oder

(ii) bei einem Referenzschuldner, der die oben unter (i) beschriebenen Informationen weder bei der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder seiner Hauptbörse einreicht, noch solche Informationen an Gesellschafter, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung für das Nachfolgeereignis erforderlich ist, übermittelt, diejenigen bestverfügbaren öffentlichen Informationen, die der Berechnungsstelle für ihre Entscheidung über die Bestimmung eines Nachfolgeunternehmens zur Verfügung stehen.

Informationen, die mehr als vierzehn Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als Bestverfügbare Information.

"**Betroffener Referenzschuldner**" (*Affected Reference Entity*) hat die diesem Begriff in § 3 der Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Bewertungsmethode Marktwert anwendbar ist, einfügen*:

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Marktwert, dabei bedeutet "**Marktwert**" (*Market*) den von der Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag festgestellten Marktpreis.

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Bewertungsmethode Höchstbetrag anwendbar ist, einfügen*:

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet "**Höchstbetrag**" (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag erhalten hat.]

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich und Auktionsabwicklung mit Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, einfügen*:

"**Bewertungstag**" (Valuation Date) ist ein beliebiger Tag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die österreichischen Konsumenten angeboten werden, einfügen**:** den Sachverständigen Dritten] versucht, den Endpreis festzustellen. Bei erfolgreicher Feststellung entspricht somit der Endpreis-Feststellungstag dem Bewertungstag.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bewertungsverbindlichkeit**" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner:

(i) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die durch die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorien näher beschrieben wird, und die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Bewertungstags aufweist und die (A) zu einer Zahlung in Höhe des ausstehenden Nennbetrags bzw. in Höhe des fälligen und zahlbaren Betrags führt, (B) nicht einem Gegenanspruch, einer Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in den Absätzen (i)-(iv) der Kreditereignis-Definitionen genannten Faktoren beruhen) oder einem Aufrechnungsrecht des oder seitens eines Referenzschuldners oder Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit unterliegt und (C) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Qualifizierte Tochtergarantie ist, am Bewertungstag von dem Wertpapierinhaber bzw. den Inhabern oder in deren Namen auf erstes Anfordern gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass eine Nichtzahlungsmitteilung zu machen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder eine ähnliche Verfahrensvoraussetzung zu beachten] wäre, und zwar mindestens in Höhe

des ausstehenden Nennbetrags oder des fälligen und zahlbaren Betrags, wobei die vorzeitige Fälligstellung einer Garantierten Verbindlichkeit keine Verfahrensvoraussetzung darstellt;

(ii) vorbehaltlich des zweiten Absatzes der Definition "**Nicht-Bedingt**" (*Not Contingent*), jede Referenzverbindlichkeit, sofern sie nicht in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist;

(iii) jede sonstige in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Verpflichtung des Referenzschuldners;

[*im Fall von Wertpapieren, deren Betroffener Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

(iv) in Bezug auf ein "Restrukturierungs"-Kreditereignis betreffend eines Hoheitsträgers als Referenzschuldner, eine Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Hoheitsträgers (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Verbindlichkeiten), die (A) zahlbar ist in Höhe eines Betrags, der dem Ausstehenden Nennbetrag oder ausstehendem zahlbaren und fälligen Betrag entspricht, (B) nicht Gegenstand von Einreden, Einwendungen oder sonstigen Gegenrechten ist (mit Ausnahme von Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten im Sinne der Ziffern (i) bis (iv) der Definition "Kreditereignis") oder eines Aufrechnungsrechts des Referenzschuldners oder, falls anwendbar, eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit ist und (C) im Fall einer Qualifizierten Garantie (mit Ausnahme einer Qualifizierten Tochtergarantie), am Bewertungstag von dem Wertpapierinhaber bzw. den Inhabern oder in deren Namen auf erstes Anfordern gegenüber dem Referenzschuldner in Höhe des ausstehenden Nennbetrags oder des ausstehenden zahlbaren und fälligen Betrags geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass eine Nichtzahlungsmitteilung zu machen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder eine ähnliche Verfahrensvoraussetzung zu beachten] wäre, wobei die vorzeitige Fälligstellung einer Garantierten Verbindlichkeit keine Verfahrensvoraussetzung darstellt.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Nur-Referenzverbindlichkeiten, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, die für den Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als "Bewertungsverbindlichkeitskategorie" aufgeführt sind. Zur Klarstellung: Im Fall von Nur-Referenzverbindlichkeiten als ausgewählte Bewertungsverbindlichkeitskategorie finden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale keine Anwendung.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Nicht Bedingt, Übertragbares Darlehen, Zustimmungspflichtiges Darlehen, Übertragbar, Höchstrestlaufzeit, Kein Inhaberpapier, Keine Inländische Währung, Kein Inländisches Recht, Börsennotiert, Keine Inländische Emission, Nichtstaatlicher Gläubiger, Direkte Darlehensbeteiligung und Vorfällig oder Fällig, die für den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" aufgeführt sind.]

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich und Auktionsabwicklung mit Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, einfügen*:

"**Bewertungszeitraum-Starttag**" (*Valuation Period Start Date*) ist vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung der [*Tag einfügen*] Bankgeschäftstag nach Vorliegen aller Abwicklungsvoraussetzungen [*bei Wertpapieren mit Auktionsabwicklung und Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode einfügen*: oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, der [*Tag einfügen*] Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung.

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) dem Endtag des Bewertungszeitraums.

"**Bewertungszeit**" (*Valuation Time*) ist 11.00 Uhr Ortszeit an dem Haupthandelsplatz für die maßgebliche Verpflichtung bzw. den maßgeblichen Credit Default Swap.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und „Börsennotiert" Anwendung findet, einfügen*:

"**Börsennotiert**" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.]

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" (*Credit Derivatives Determinations Committee*) ist ein von ISDA eingerichteter Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvierenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlossen hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Anfrage an ISDA war und zum Eintritt eines solchen Kreditereignisanfragetags geführt hat, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

[*Im Fall, dass der Absicherungs-Anfangstag am oder nach dem Ausgabetag liegt bzw. in allen Fällen, in denen der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*:

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass (A) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt und (B) ein solches Ereignis am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag eingetreten ist. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für einen Referenzschuldner nur dann als eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt].]

[*Im Fall, dass der Absicherungs-Anfangstag vor dem Ausgabetag liegen kann, einfügen*:

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass (A) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt und (B) ein solches Ereignis am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag eingetreten ist. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für einen Referenzschuldner nur dann als eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag am oder vor Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums (und somit gegebenenfalls auch vor dem Ausgabetag) liegt und (ii) der Ausgabetag am oder vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Auktionsabsagetag oder gegebenenfalls dem Tag liegt, der 21 Kalendertage auf den Bekanntgabetag der Auktionsverneinung folgt.]

"**DC Kreditereignisfeststellungstag**" (*DC Credit Event Announcement Date*) ist der Tag, an dem eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt.

[[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen*:

"**Digitaler Rückzahlungsbetrag**" (*Digital Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

$$Digitaler\ Rückzahlungsbetrag = Referenzschuldner - Nominalbetrag \times (Festgesetzter\ Restwert + Z \times (100\% - Festgesetzter\ Restwert))$$

wobei gilt:

(i) Z = 1

sofern kein Kreditereignis eingetreten ist; und

(ii) Z = 0

falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind;

falls ein Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, wird dieser vom Digitalen Rückzahlungsbetrag in Abzug gebracht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens Null ist.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Inhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und entweder (A) der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) oder (B), wenn anwendbar einem Geeigneten Beteiligungsverkäufer (soweit dieser Geeignete Beteiligungsverkäufer dann ein Darlehensgeber oder Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.]

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) ist (i) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Endpreis**" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt. Wenn der Endpreis am Bewertungstag nicht nach Maßgabe der anwendbaren Bewertungsmethode festgestellt werden konnte, wird der Endpreis durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] festgestellt.

"**Endpreis-Feststellungstag**" (*Final Price Determination Date*) ist der Bankgeschäftstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die österreichischen Konsumenten angeboten werden, einfügen***:** den Sachverständigen Dritten] festgestellt worden ist.

"**Endtag des Bewertungszeitraums**" (*Valuation Period End Date*) ist der Tag, der spätestens [10] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.]

"**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

[***bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, nachstehende Absätze (i) bis (iv) einfügen***:

(i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung erfolgt ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag -vorbehaltlich Unterabsatz (ii) - dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:

(A) während des Mitteilungszeitraums oder

(B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der Bekanntgabe durch ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt [*Einfügen, wenn vorgesehen werden soll, dass ein relevantes Kreditereignis bereits vor dem Ausgabetag eingetreten sein kann*: (wobei der Kreditereignisanfragetag auch vor dem Ausgabetag liegen kann)].

(ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, so entspricht - unbeschadet Unterabsatz (i) - der Ereignisfeststellungstag dem Kreditereignisanfragetag. [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Im Fall des Kreditereignisses Restrukturierung tritt ein solcher Ereignisfeststellungstag nur dann ein, wenn die Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung am oder vor dem relevanten Ausübungsstichtag erfolgt ist.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

(1) in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es

sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den zunächst Betroffenen Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.

(iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.**]**

**[*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, nachstehende Absätze (i) bis (iv) einfügen:*

(i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eingetreten ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:

(A) während des Mitteilungszeitraums oder

(B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der Bekanntgabe durch ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt [*Einfügen, wenn vorgesehen werden soll, dass ein relevantes Kreditereignis bereits vor dem Ausgabetag eingetreten sein kann*: (wobei der Kreditereignisanfragetag auch vor dem Ausgabetag liegen kann)].

(ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, entspricht der Ereignisfeststellungstag - unbeschadet Unterabsatz (i) - dem Kreditereignisanfragetag. [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung*

in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen: Im Fall des Kreditereignisses Restrukturierung tritt ein solcher Ereignisfeststellungstag nur dann ein, wenn die Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung am oder vor dem relevanten Ausübungsstichtag erfolgt ist.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn [*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

(1) in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den zunächst Betroffenen Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.

(iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.**]**

[***bei Wertpapieren, bei denen ein Festgesetzter Restwert in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, nachstehende Absätze (i) bis (iv) einfügen***:

(i) Wenn weder eine DC Kreditereignisfeststellung noch eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eingetreten ist, entspricht der Ereignisfeststellungstag – vorbehaltlich Unterabsatz (ii) – dem Tag, an dem eine Kreditereignismitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen veröffentlicht und die Mitteilungen in einem der beiden folgenden Zeiträume wirksam werden:

(A) während des Mitteilungszeitraums oder

(B) innerhalb eines Zeitraums von 21 Kalendertagen ab dem Tag der Bekanntgabe durch ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung darüber zu treffen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt [*Einfügen, wenn vorgesehen werden soll, dass ein relevantes Kreditereignis bereits vor dem Ausgabetag eingetreten sein kann*: (wobei der Kreditereignisanfragetag auch vor dem Ausgabetag liegen kann)]; oder

(ii) Ist eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt, entspricht der Ereignisfeststellungstag - unbeschadet Unterabsatz (i) - dem Kreditereignisanfragetag.

Dieser Absatz (ii) gilt nur, wenn

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

(1) in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung, in der eine Restrukturierung als das einzige Kreditereignis angegeben wurde, veröffentlicht wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand der Anfrage an ISDA, die zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetages geführt hat.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis Restrukturierung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, einfügen*:

in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner am oder vor dem DC Kreditereignisfeststellungstag kein Abwicklungstag eingetreten ist.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den zunächst Betroffenen Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Bewertungstag, dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit eine Kreditereignisverneinung bekannt gibt.

(iv) Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen.**]**

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Ersatz-Abwicklungsmethode**" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Bedeutung.]

"**Ersatzreferenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet eine oder mehrere Verpflichtungen des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Garantie), die eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten ersetzen und die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] wie folgt festgelegt werden:

(i) Wenn (A) eine Referenzverbindlichkeit in voller Höhe zurückgezahlt wird oder (B) (1) die Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise erheblich reduziert worden ist (außer durch eine vorgesehene Rückzahlung, Amortisation oder Vorauszahlungen), (2) eine Referenzverbindlichkeit eine Garantierte Verbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und aus einem anderen Grund als aufgrund des Bestehens oder des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr wirksam, bindend und wie vereinbart gegenüber dem Referenzschuldner durchsetzbar ist, oder (3) aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses eine Referenzverbindlichkeit keine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners mehr ist, so wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] eine oder mehrere Verbindlichkeiten bestimmen, die an die Stelle der betreffenden Referenzverbindlichkeit treten.

(ii) Eine Ersatzreferenzverbindlichkeit oder Ersatzreferenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (A) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit jeder der Ersatzreferenzverbindlichkeiten und dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von danach eintretenden Änderungen der Zahlungsrangfolge bestimmt wird), (B) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: so weit wie praktisch möglich] erhalten bleibt und (C) bei der es sich um eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder infolge einer Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, infolge einer

Übernahme einer Qualifizierten Garantie). Die von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] bezeichnete Ersatzreferenzverbindlichkeit oder bezeichneten Ersatzreferenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die jeweilige Referenzverbindlichkeit oder jeweiligen Referenzverbindlichkeiten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

[*im Fall, dass mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist, einfügen*:

(iii) Wenn mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist und eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich der Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, so gelten alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

(iv) Wenn mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist und eines der unter (a) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, so wird jede Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit ersetzt, und alle Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatzreferenzverbindlichkeiten verfügbar sind, gelten fortan nicht mehr als Referenzverbindlichkeiten.

(v) Wenn (A) mehr als eine Referenzverbindlichkeit angegeben ist und eines der unter (i) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich aller Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist oder (B) eines der unter (i) oben aufgeführten Ereignisse bezüglich einer speziellen Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] feststellt, dass für keine Referenzverbindlichkeit eine Ersatzreferenzverbindlichkeit verfügbar ist, dann wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ihre] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: seine] Bemühungen, eine Ersatzreferenzverbindlichkeit zu ermitteln, bis zum

Fristverlängerungstag fortsetzen. Wenn [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] bis zu diesem Tag nicht in der Lage ist, eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß der vorstehenden Methode zu ermitteln, dann wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] an diesem Tag eine Verbindlichkeit als Ersatzreferenzverbindlichkeit auswählen, durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere der Emittentin [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: so weit wie praktisch möglich] erhalten bleibt.

Zur Identifikation einer Referenzverbindlichkeit ist zu beachten, dass Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator nicht zu einer Umwandlung dieser Referenzverbindlichkeit in eine andere Verbindlichkeit führen.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung**" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: werden kann] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wird], sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"**Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung**" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass

(i) eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen[; oder

(ii) ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist und noch nicht abgewickelt wurde]

[*im Fall, dass Nachfrist anwendbar ist, einfügen*:

; oder

(iii) vor oder an dem Absicherungs-Enddatum eine Potentielle Nichtzahlung eingetreten ist;]

[*im Fall, dass Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium und Nachfrist anwendbar sind, einfügen;*:

; oder

(iv) vor oder an dem Absicherungs-Enddatum ein(e)) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist;]

[*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*:

[; oder

(v) die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung eingetreten ist].

"**Festgelegte Währung**" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgelegte Währung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten zwar ausgewählt ist, aber keine Währung als Festgelegte Währung spezifiziert ist, die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro (oder deren Nachfolgewährungen) (zusammen als "**Standardwährungen**" (*Standard Specified Currencies*) bezeichnet).

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert oder einem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen*:

"**Festgesetzter Restwert**" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten für die Referenzschuldner angegeben ist.]

"**Fristbeginn für Nachfolgeereignisse**" (*Succession Event Backstop Date*) ist

(i) bezogen auf ein Ereignis, das gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (abrufbar auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) ein Nachfolgeereignis darstellt, der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag liegt, oder

(ii) ansonsten der frühere der folgenden beiden Tage: (A) 110 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Nachfolgeereignismitteilung wirksam wird, und (B) 90 Kalendertage vor dem Nachfolgeereignisanfragetag, für den Fall dass (I) die in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "**Nachfolgeereignisanfragetag**" genannten Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, und (III) die Nachfolgeereignismitteilung bis spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag, an dem ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, keine Feststellung in diesen Angelegenheiten zu treffen, von der Berechnungsstelle gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wurde. Der Fristbeginn für Nachfolgeereignisse unterliegt keinen Anpassungen aufgrund einer Geschäftstageregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist der letzte der folgenden Tage:

(i) das Absicherungs-Enddatum

(ii) [*im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen*: der Nachfristverlängerungstag, falls:

(A) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. der Anfrage an ISDA ist, die zum Eintritt des Kreditereignisanfragetages geführt hat, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt; und

(B) die Potentielle Nichtzahlung im Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

[*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*:

und

(iii) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag, wenn

(A) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignismitteilung bzw. der Anfrage an ISDA ist, die zum Eintritt des Kreditereignisanfragetages geführt hat, eine Nichtanerkennung/Moratorium ist, bei der das unter Ziffer (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebene Ereignis nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt; und

(B) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist; und

(C) die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung erfüllt ist.]

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) hat die diesem Begriff in der Definition von "**Qualifizierte Garantie**" zugewiesene Bedeutung.

"**Geeigneter Beteiligungsverkäufer**" (*Qualifying Participation Seller*) ist ein Beteiligungsverkäufer, der die Voraussetzungen für einen Geeigneten Beteiligungsverkäufer erfüllt. Wenn keine solchen Voraussetzungen angegeben sind, findet der Begriff Geeigneter Beteiligungsverkäufer keine Anwendung.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das gewichtete Mittel von verbindlichen Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag zur Bewertungszeit) [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: (soweit praktisch möglich)] eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren ausstehenden Nennbetrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (jedoch in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag entspricht oder, wenn Quotierungen für einen Betrag in Höhe des Mindestquotierungsbetrags nicht erhältlich sind, Quotierungen in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe wie möglich kommen), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Gewichteter Durchschnittsendpreis**" (*Weighted Average Final Price*) bedeutet falls es für einen einzelnen Referenzschuldner mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit gibt, das gewichtete Mittel der Endpreise jeder dieser Bewertungsverbindlichkeiten.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Händler**" (*Dealer*) (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das im Rahmen seines Gewerbebetriebs mit der Verbindlichkeit (oder dem entsprechenden Credit Default Swap) handelt, für die Quotierungen eingeholt werden.]]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und auf die Höchstrestlaufzeit anwendbar ist, einfügen*:

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit ab dem Bewertungstag nicht länger als die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist.]

[*im Fall, dass der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Hoheitsträger**" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde einschließlich der jeweiligen Zentralbank.]

"**Inländische Währung**" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung (a) des relevanten Referenzschuldners, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, oder (b) des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Dabei umfasst der Begriff Inländische Währung nicht die gesetzlichen Währungen von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Euro (oder eine Nachfolgewährung zu einer dieser Währungen).

[*im Fall, dass Insolvenz als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (ii) ein Referenzschuldner überschuldet ist oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen; (iii) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; (iv) ein Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird, oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder

Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (v) ein Beschluss über die Auflösung, Fremdverwaltung oder Liquidation eines Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung); (vi) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird; (vii) dass eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder (viii) hinsichtlich eines Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

"**ISDA**" (*ISDA*) bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgegesellschaft.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn Rechte daran werden über Euroclear, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem übertragen.]

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die zur Zeit ihrer Begebung (oder erneuten Begebung) oder Eingehung, primär im Heimatmarkt des jeweiligen Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des jeweiligen Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des jeweiligen Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.

"**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der Inländischen Währung zahlbar ist.

"**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem Recht (A) des jeweiligen Referenzschuldners, falls dieser Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, oder (B) der Rechtsordnung des gesellschaftsvertraglichen Sitzes des jeweiligen Referenzschuldners unterliegt, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist.

"**Konzerngesellschaft**" (*Affiliate*) bedeutet in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In

diesem Zusammenhang bedeutet das Beherrschen eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) hat die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignis-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einer wirksamen Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

(i) ob in Bezug auf einen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeit ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt; und

(ii) falls das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee den Beschluss fasst, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, an welchem Tag dies der Fall war,

der von ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, der nach Maßgabe des Beschlusses des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der erste Tag ist, an dem die maßgebliche Anfrage wirksam war und an dem das betreffende Credit Derivatives Determinations Committee in Besitz der Öffentlichen Informationen bezüglich der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) genannten Beschlüsse war (worüber die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen informieren wird).

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet die Bekanntmachung der Emittentin, in der das Kreditereignis beschrieben wird, das in einem Zeitraum von 00:01 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Absicherungs-Anfangstag bis 23:59 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Fristverlängerungstag eingetreten ist.

Die Kreditereignismitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und gegebenenfalls die Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht mehr fortbestehen.]

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer oder gleich null entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet die Bekanntmachung der Emittentin, in der das Kreditereignis beschrieben wird, das in einem Zeitraum von 00:01 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Absicherungs-Anfangstag bis 23:59 Uhr [(Londoner Zeit)] [(Tokioter Zeit)] am Fristverlängerungstag eingetreten ist und den Abwicklungstag

sowie den Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag angibt. Die Kreditereignismitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht mehr fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Abzugsbetrags, multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen*: , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null]. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer null entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Abzugsbetrags, multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, einfügen*: , abzüglich des Swap-Auflösungsbetrags, jedoch nicht weniger als null]. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Digitalen Rückzahlungsbetrags. Die Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert gleich null entspricht, einfügen*:

"**Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

"**Kreditereignistag**" (*Credit Event Date*) ist der in der Kreditereignismitteilung angegebene Tag, an dem ein Kreditereignis eingetreten ist, wie vom Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen und (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) veröffentlicht, oder wie von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt.

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine bestimmte Bewertungsverbindlichkeit durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechungsstelle [*bei Wertpapieren, die österreichischen Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder den Sachverständigen Dritten] an dem Bewertungstag, wobei für die Zwecke der Marktbewertung die Bewertungsmethode [*Marktwert*] [*Höchstbetrag*] Anwendung findet.]

[*bei Wertpapieren mit Barausgleich, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Bewertungsmethode Marktwert anwendbar ist, einfügen*:

"**Marktpreis**" (*Market Value*) bedeutet in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit an einem Bewertungstag:

(i) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(ii) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);

(iii) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel;

(iv) wenn weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, die Gewichtete Durchschnittsquotierung;

(v) wenn innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind und keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen in diesen Zeitraum fallenden Bankgeschäftstag verfügbar ist, ein Betrag, der durch die Berechnungsstelle am nächsten Bankgeschäftstag, an dem zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung erhalten wird/werden, bestimmt wird; und

(vi) wenn innerhalb eines weiteren Zeitraums von fünf Bankgeschäftstagen nicht zwei oder mehr Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann gilt als Marktpreis jede Vollquotierung, die von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag dieses Zeitraums erhalten wird, oder, wenn keine Vollquotierung verfügbar ist, hinsichtlich des Anteils des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung verfügbar ist, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag dieses Zeitraums geliefert wird und null hinsichtlich des Anteils des Quotierungsbetrags, für den keine verbindliche Quotierung verfügbar ist.]

"**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

(i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des "Restrukturierung"-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und

(ii) bei denen ein Anteil der Wertpapierinhaber (gemäß den am Tag des Eintritts eines solchen Ereignisses maßgeblichen Bestimmungen der Verbindlichkeit) von mindestens 66 2/3 Prozent erforderlich ist, um den Eintritt dieses "Restrukturierung"-Kreditereignisses herbeizuführen. Im Fall von Verbindlichkeiten, die Schuldverschreibungen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Mindestquotierungsbetrag**" (*Minimum Quotation Amount*) bedeutet der niedrigere Betrag von

(i) USD 1.000.000,- (oder sein Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit, wie er durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: den Sachverständigen Dritten] in [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ihrem] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: seinem] billigen Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] bestimmt wird); und

(ii) dem Quotierungsbetrag.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" nicht anwendbar ist, einfügen*:

"**Mitteilung Öffentlicher Informationen**" *(Notice of Publicly Available Information)* bedeutet eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses bestätigt, das in der Kreditereignismitteilung beschrieben wird. Die

Mitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung Öffentliche Informationen enthält, stellt die Kreditereignismitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen dar. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.]

[*im Fall, dass das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" anwendbar ist, einfügen*:

"**Mitteilung Öffentlicher Informationen**" *(Notice of Publicly Available Information)* bedeutet eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses oder einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, falls vorgesehen, bestätigt, das in der Kreditereignismitteilung oder in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung beschrieben wird. In Bezug auf ein Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium muss die Mitteilung Öffentlicher Informationen Öffentliche Informationen wiedergeben, die den Eintritt der unter Ziffer (i) und (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" genannten Voraussetzungen bestätigen. Die Mitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung oder gegebenenfalls eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung Öffentliche Informationen enthält, stellt die Kreditereignismitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung auch die Mitteilung Öffentlicher Informationen dar. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als erfolgt, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.]

"**Mitteilungsbefugte Partei**" (*Notifying Party*) ist die Emittentin.

"**Mitteilungszeitraum**" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum ab und einschließlich des Ausgabetags bis zum und einschließlich des Vorgesehenen Fälligkeitstags, wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht.

[*bei Wertpapieren, bei denen Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, Festgesetzter Restwert nicht anwendbar ist und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind, einfügen*:

"**Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" *(Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation)* bedeutet

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle

nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt.

(ii) "**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Schuldverschreibungen Übertragbar ist, oder die, im Fall von Verbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ist ungeachtet dessen eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit, wenn die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern ein Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind für die Zwecke der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" unerheblich.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung am Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat, berücksichtigt werden.

(iii) **Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Wenn jedoch das Absicherungs-Enddatum nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, stellt eine Restrukturierte Anleihe oder Darlehen keine Berechtigte Verbindlichkeit dar. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum (A) am oder vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag oder (B) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag und am oder vor dem 5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht, ist ausschließlich im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der 5 jährige Laufzeitbegrenzungstag. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum (1) nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt und keine Berechtigte Verbindlichkeit besteht oder (2) nach dem 20 jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der

Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

(iv) "**Berechtigende Verbindlichkeit**" (*Enabling Obligation*) bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (A) eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag am oder vor dem Absicherungs-Enddatum und nach dem Laufzeitbegrenzungstag unmittelbar vor dem Absicherungs-Enddatum liegt (bzw. wenn das Absicherungs-Enddatum vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, nach dem endgültigen Fälligkeitstag der Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen).

(v) "**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag früher eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "**2,5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre (der "**5 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "**20 jährige Laufzeitbegrenzungstag**"). [Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß der Geschäftstageregelung.][Laufzeitbegrenzungstage unterliegen einer Anpassung gemäß [*anwendbare Geschäftstageregelung einfügen.*]

(vi) "**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) ist im Falle einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.

(vii) "**Restrukturierte Anleihe oder Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.

(viii) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere bzw. andere Finanzprodukte auflegt, kauft bzw. darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.]

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignis**" (*Succession Event*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eines der folgenden Ereignisse: eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder ein vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt.

Ungeachtet des Vorstehenden liegt kein "Nachfolgeereignis" vor, wenn

(i) die Wertpapierinhaber von Verpflichtungen des Referenzschuldners diese Verpflichtungen gegen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer

Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis, oder

(ii) der diesbezügliche Zeitpunkt für das rechtliche Wirksamwerden vor dem Fristbeginn für Nachfolgeereignisse liegt.]

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignis**" bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der Hoheitsträger ist, eines der folgenden Ereignisse: Annexion, Vereinigung, Abspaltung, Trennung, Auflösung, Konsolidierung, Wiederherstellung oder ein anderes Ereignis, aus dem sich ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Nachfolger dieses Referenzschuldners ergeben.

Ungeachtet des Vorstehenden liegt kein "Nachfolgeereignis" vor, wenn

(i) die Wertpapierinhaber von Verpflichtungen des Referenzschuldners diese Verpflichtungen gegen Verpflichtungen einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis, oder

(ii) der diesbezügliche Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Ereignisses vor dem Fristbeginn für Nachfolgeereignisse liegt.]

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignisanfragetag**" (*Succession Event Resolution Request Date*) ist im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, im Zusammenhang mit einer Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

(i) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; und

(ii) wenn das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, wann der Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens ist,

der von der ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, an dem diese Anfrage gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee wirksam wird.]

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolgeereignisanfragetag**" (*Succession Event Resolution Request Date*) ist im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der Hoheitsträger ist, im Zusammenhang mit einer Anfrage an ISDA, in der die Einberufung des Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um darüber zu Beschließen,

(i) ob in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt; und

(ii) wenn das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, wann der Eintrittszeitpunkt ist,

der von der ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegebene Tag, an dem diese Anfrage gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee wirksam wird.]

"**Nachfolgeereignismitteilung**" (*Succession Event Notice*) ist eine Mitteilung durch die Emittentin, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben wird, das am oder nach dem maßgeblichen Fristbeginn für Nachfolgeereignisse eingetreten ist. Eine Nachfolgeereignismitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: hinreichend] detaillierte Beschreibung der laut Definition von "**Nachfolger**" relevanten Tatsachen für die Feststellung enthalten sowie

(i) ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist, und

(ii) gegebenenfalls die Identität des oder der Nachfolger(s) angeben.

Eine Nachfolgeereignismitteilung erfolgt gemäß den für Mitteilungen geltenden Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolger**" (*Successor*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der Hoheitsträger ist, jeder direkte oder indirekte Nachfolger für diesen Referenzschuldner, unabhängig davon, ob dieser Nachfolger eine Verpflichtung dieses Referenzschuldners übernimmt.

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] stellt unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch [14] [•] Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des betreffenden Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses fest, welche juristische Person die in der vorstehenden Definition von Nachfolger genannten Voraussetzungen erfüllt; [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nimmt jedoch keine solche Feststellung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt (i) ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um einen Beschluss über die in der Definition von "Nachfolger" und in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "Nachfolgeereignisanfragetag" beschriebenen Angelegenheiten zu fassen, (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ISDA anschließend auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit

Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder (ii) ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass gemäß einem Beschluss des Credit Derivatives Determinations Committee kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Nachfolgeereignis darstellt. Die Emittentin veröffentlicht jedes Nachfolgeereignis gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Nachfolger**" (*Successor*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine oder mehrere juristische Personen, die wie folgt zu bestimmen sind:

(i) Übernimmt eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar fünfundsiebzig Prozent oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.

(ii) Übernimmt nur eine juristische Person mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent (jedoch weniger als fünfundsiebzig Prozent) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, ist die juristische Person, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

(iii) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind die juristischen Personen, die mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, die Nachfolger.

(iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses und verbleiben mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beim Referenzschuldner, sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.

(v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen jeweils mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund des Nachfolgeereignisses.

(vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen mittelbar oder unmittelbar einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners im Rahmen eines Nachfolgeereignisses, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als fünfundzwanzig Prozent der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Nachfolger (oder wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist die juristische Person, die von diesen juristischen Personen den größten Prozentsatz sämtlicher Verpflichtungen (einschließlich der Relevanten Verbindlichkeiten) des Referenzschuldners übernimmt, der alleinige Nachfolger).

Die Berechnungsstelle stellt unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] nach Erlangung der Kenntnis von dem jeweiligen Nachfolgeereignis (frühestens jedoch 14 Kalendertage nach dem rechtlichen Wirksamwerden des betreffenden Nachfolgeereignisses) und mit Wirkung vom Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses fest, ob die in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (v) genannten Schwellenwerte erreicht wurden oder welche juristische Person die im vorstehenden Abschnitt (vi) genannten Voraussetzungen erfüllt; die Berechnungsstelle nimmt jedoch keine solche Feststellung vor, wenn zu diesem Zeitpunkt (i) ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzungen für die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee erfüllt sind, um einen Beschluss über die in der Definition von "**Nachfolger**" und in den Unterabsätzen (1) und (2) der Definition von "**Nachfolgeereignisanfragetag**" beschriebenen Angelegenheiten zu fassen, (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ISDA anschließend auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder (ii) ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gegeben hat, dass gemäß einem Beschluss des Credit Derivatives Determinations Committee kein Ereignis eingetreten ist, dass ein Nachfolgeereignis darstellt. Bei der Berechnung der relevanten Prozentsätze für die Feststellung, ob die vorstehend genannten Schwellenwerte erreicht wurden, oder der Feststellung, welche juristische Person gemäß Absatz (vi) als Nachfolger anzusehen ist, hat die Berechnungsstelle für jede einschlägige Relevante Verbindlichkeit, die in diese Berechnung einbezogen wird, den Haftungsbetrag anzusetzen, der für die jeweilige Relevante Verbindlichkeit in der Bestverfügbaren Information genannt ist. Die Emittentin veröffentlicht jedes Nachfolgeereignis gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

Für den Fall, dass ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) oder die Emittentin (nach § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen) am oder nach dem Ausgabetag öffentlich bekannt gibt, dass es einen oder mehrere Nachfolger in Bezug auf einen Referenzschuldner (einschließlich in Bezug auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) gibt, wird der Nachfolger für die Zwecke des nachstehenden Absatzes als Referenzschuldner behandelt:

[*in allen Fällen einfügen*:

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Vorschriften für die Wertpapiere ab dem Tag des Inkrafttreten des Nachfolgeereignisses:

(vii) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (iv), ist jeder Nachfolger für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln;

(viii) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (iv), entspricht der Nennbetrag für jeden Nachfolger dem Ausstehenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch ein Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Nennbetrag zu dem bestehenden Nennbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;

(ix) wenn die Wertpapiere sich auf einen einzelnen Referenzschuldner beziehen und es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:

(A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt; der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag berechnet sich wie der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Endgültigen Fälligkeitstages nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstages zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignis-Rückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.

(B) Der in Bezug auf jedes Wertpapier auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den Nennbetrag des Nachfolgers in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.

(C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

(x) Wenn die Wertpapiere sich auf mehr als einen Referenzschuldner beziehen und die Wertpapiere bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstages in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner vollständig zurückgezahlt werden, dann gelten folgende Vorschriften:

(A) wenn es mehr als einen Nachfolger für einen Referenzschuldner gibt und diese Nachfolger nicht bereits Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners) sind, hat [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] das Recht, einen der Nachfolger (einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners) als Ersatz-Referenzschuldner für den Referenzschuldner zu bestimmen. Dann wird dieser ein Referenzschuldner für Zwecke der Wertpapiere;

(B) wenn es einen oder mehrere Nachfolger gibt und dieser Nachfolger oder diese Nachfolger entsprechen einem oder mehreren Referenzschuldnern (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners), (x) dann bleibt jeder dieser Referenzschuldner (mit Ausnahme des ursprünglichen Referenzschuldners in den Fällen, in denen der ursprüngliche Referenzschuldner ein Nachfolger ist) ein Referenzschuldner; und (y) dann kann [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] einen Ersatz-Referenzschuldner (der "**Ersatz-Referenzschuldner**") auswählen, der den ursprünglichen Referenzschuldner ersetzt,

wobei die Auswahl eines weiteren Ersatz-Referenzschuldners nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: des Sachverständigen Dritten] [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] erfolgt. Bei der Ausübung des Ermessens [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen: Industriezweig, Rating, geografische Lage und das Handelsvolumen in dem Kreditderivatemarkt für diesen zusätzlichen Schuldner. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] wird die Auswahl eines Ersatz-Referenzschuldners (einschließlich der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten genannten Einzelheiten) gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlichen.

Der Ersatz-Referenzschuldner ist für diese Zwecke als Nachfolger anzusehen mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens des Nachfolgeereignis (wenn der ausgewählte Schuldner ein

Nachfolger ist) oder in allen sonstigen Fällen ab dem Tag, ab dem dieser gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

(i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf die jeweilige Verbindlichkeit anwendbar ist, entsprechend ihren Bedingungen, gültig an dem Tag, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird, bzw. wurde,

(ii) falls Nachfrist in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist: wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

(iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei, falls Nachfrist in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten nicht als anwendbar angegeben ist, diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.

"**Nachfrist-Bankgeschäftstag**" (*Grace Period Banking Day*) ist jeder Tag, an dem Banken für die Abwicklung von Zahlungen und den Devisenhandel sowie für die Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen an dem in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder den Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit kein solcher Finanzplatz genannt ist, dann wird auf den zu der Verbindlichkeitswährung gehörenden Finanzplatz abgestellt.

[*im Fall, dass Nachfristverlängerungstag anwendbar ist, einfügen*:

"**Nachfristverlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt, den Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach einer solchen Potentiellen Nichtzahlung entspricht.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung ("**Nachrangige Verbindlichkeit**") (*Subordinated Obligation*) und einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird ("**Erstrangige Verbindlichkeit**") (*Senior Obligation*), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, wonach (i) im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Erstrangigen Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die

Wertpapierinhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erstrangige Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig im Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Vorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden; ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen: gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung sind immer dann zu berücksichtigen, wenn es sich bei dem Referenzschuldner um einen Hoheitsträger handelt.]

[*falls Nichtanerkennung/Moratorium als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

(i) durch einen berechtigten Vertreter eines Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (x) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt, oder deren Wirksamkeit bezweifelt, oder (y) in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung, entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und

(ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.]

[*falls Nichtanerkennung/Moratorium als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt,

(i) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Schuldverschreibungen gehören, (A) der 60. Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium oder (B) der erste Zahltag bezüglich einer dieser Schuldverschreibungen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist, oder

(ii) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Schuldverschreibungen gehören, der 60. Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, wobei in beiden Fällen der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag spätestens am Absicherungs-Enddatum eintreten muss, sofern die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die/das am oder vor dem Absicherungs-Enddatum erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: ausreichend] detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung erfolgt gemäß den für Veröffentlichungen geltenden Bestimmungen des § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist erfüllt

(i) wenn eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) erfolgt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich dem) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatumtatsächlich dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das eine(s) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt und dieses Ereignis bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, oder

(ii) wenn die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung und, falls Mitteilung Öffentlicher Informationen als Abwicklungsvoraussetzung in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, eine Mitteilung Öffentlicher Informationen bekannt macht, die am oder vor dem 21. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam werden.

In allen Fällen, in denen ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich dem) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass

(A) ein Ereignis keine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium im Hinblick auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners darstellt, oder

(B) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das ein(e) Potentielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, dieses Ereignis jedoch nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist,

ist die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung nicht erfüllt und nicht erfüllbar.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Nicht Bedingt**" (*Not Contingent*) ist eine Verpflichtung dann, wenn seit dem Bewertungstag ununterbrochen ein ausstehender Nennbetrag geschuldet wird bzw. aussteht oder, sofern es sich nicht um "Aufgenommene Gelder" handelt, ein fälliger und zahlbarer Betrag geschuldet wird bzw. aussteht, der nach den für die Verpflichtung maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder Umstands ([*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Beispiele einfügen*];] außer im Fall von Zahlung) nicht reduziert werden kann. Eine Wandelschuldverschreibung, eine Umtauschverbindlichkeit oder eine Anwachsende Verbindlichkeit weisen das Merkmal "Nicht Bedingt" auf, wenn die Wandelschuldverschreibung, Umtauschverbindlichkeit oder Anwachsende Verbindlichkeit anderweitig die Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes erfüllen und solange bei einer Wandelschuldverschreibung oder Umtauschverbindlichkeit das Recht (i), diese Verpflichtungen umzuwandeln oder umzutauschen oder (ii) von der Emittentin verlangen zu können, diese Verpflichtung zu erwerben oder zurückzunehmen (sofern die Emittentin ihrerseits von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat oder dazu berechtigt ist, den Kaufpreis bzw. die Rückzahlungsbetrag ganz oder teilweise in "Aktienwerten" zu erbringen) am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurde (bzw. eine Ausübung dieser Rechte wirksam rückgängig gemacht worden ist).

Wenn eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelschuldverschreibung oder eine Umtauschverbindlichkeit ist, kann die Referenzverbindlichkeit nur dann eine Bewertungsverbindlichkeit sein, wenn die in den vorstehenden Ziffern (i) und (ii) genannten Rechte am oder vor dem Bewertungstag noch nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung wirksam widerrufen oder rückgängig gemacht wurde).]

"**Nicht Nachrangig**" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung dann, wenn sie nicht Nachrangig ist im Hinblick auf (i) die Referenzverbindlichkeit, die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen wäre oder (ii) sofern in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten keine Referenzverbindlichkeit aufgeführt ist, im Hinblick auf eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners aus der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder.

Wenn jedoch in Bezug auf alle Referenzverbindlichkeiten ein in Absatz (a) der Definition von "**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*) genanntes Ereignis eingetreten ist oder wenn

(i) eine Referenzverbindlichkeit angegeben worden ist;

(ii) ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert worden sind; und

(iii) keiner dieser Nachfolger die Referenzverbindlichkeit übernommen hat,

(jeweils eine "**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*)) und für eine Primär-Referenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung, ob eine Verpflichtung das Verbindlichkeitsmerkmal bzw. das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "**Nicht Nachrangig**" aufweist, keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert wurde, bezeichnet "**Nicht Nachrangig**" eine Verpflichtung, die im Hinblick auf die Primär-Referenzverbindlichkeit nicht Nachrangig gewesen wäre und die in Bezug auf die Zahlungsreihenfolge an erster Stelle zu bedienen gewesen wäre.

Für die Bestimmung, ob eine Verpflichtung für Zwecke der Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale das Merkmal "**Nicht Nachrangig**" aufweist, wird der Rang einer jeden Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit in der Priorität der Zahlungsverpflichtungen zum Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben oder eingegangen wurde, bestimmt. Sich später ergebende Veränderungen in der Priorität einzelner Zahlungsverpflichtungen sind insoweit unbeachtlich.

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär einem Hoheitsträger oder einer Überstaatlichen Organisation geschuldet wird, einschließlich der allgemein als „Paris Club Debt" bezeichneten Verpflichtungen.

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen einer solchen Nachfrist), das Versäumnis eines Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeit zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungsverpflichtungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

[*im Fall, dass als Referenzverbindlichkeiten ausschließlich "Nur-Referenzverbindlichkeiten" anwendbar sind, einfügen*:

"**Nur-Referenzverbindlichkeiten**" (*Reference Obligations Only*) bezeichnet jede Verpflichtung, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei für Nur-Referenzverbindlichkeiten keine Verbindlichkeitsmerkmale und keine Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale Anwendung finden.]

"**Öffentliche Informationen**" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

(i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung [oder der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [oder gegebenenfalls der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und (A) die von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften als einzige Quelle für diese Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentliche Informationen, es sei denn, die

Emittentin oder ihre Konzerngesellschaft handelt dabei ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihetreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für eine Verbindlichkeit, (B) die von einem (1) Referenzschuldner (oder von einer Staatlichen Behörde im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der ein Hoheitsträger ist) oder (2) einem Treuhänder, einem Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit mitgeteilt worden sind, (C) die in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung gegen oder durch einen Referenzschuldner eines unter Buchstabe (d) der Definition von "**Insolvenz**" genannten Verfahrens enthalten sind, oder (D) die in einer Anordnung, einem Dekret, einer Mitteilung oder Übermittlung, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind.

(ii) für den Fall, dass die Emittentin (A) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Anleihetreuhänder, Verwaltungsstelle, Clearing-Stelle, Zahlstelle, Facility Agent oder Agent Bank für die Verbindlichkeit, bei der ein Kreditereignis eingetreten ist, die einzige Informationsquelle und (B) Wertpapierinhaber dieser Verbindlichkeit ist, hat die Berechnungsstelle gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine von einem Managing Director (leitender Angestellter) (oder einem der entsprechenden Hierarchieebene angehörenden Mitarbeiter) der Emittentin unterzeichnete Bestätigung zu veröffentlichen, in der bestätigt ist, dass im Hinblick auf diese Verbindlichkeit ein Kreditereignis eingetreten ist.

(iii) im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (a) (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , sofern sie keine gegenteilige Kenntnis oder grib fahrlässige Unkenntnis hatte,] davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen oder mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.

(iv) Öffentliche Informationen müssen keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition Untergeordnete Konzerngesellschaft, über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner direkt oder indirekt gehalten werden und (B) ob das eingetretene Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizei Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuiri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung (und deren Nachfolgepublikationen), [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: jede Hauptquelle von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [*Aufzählung oder transparente Beschreibung anderer Quellen*]].

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.

[*im Fall, dass Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*:

"**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.]

[*im Fall, dass Potentielle Nichtzahlung anwendbar ist, einfügen*:

"**Potentielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass ein Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungsschwellenbetrags nicht zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[*im Fall, dass Potentielle Vorfälligkeit anwendbar ist, einfügen*:

"**Potentielle Vorfälligkeit**" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder Ereignis (gleich welcher Bezeichnung)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: einer Nichterfüllung oder eines Nichterfüllungsereignisses] fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären, ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine Vereinbarung, die in einer Urkunde schriftlich niedergelegt ist und durch die sich ein Referenzschuldner unwiderruflich (in Form einer Zahlungsgarantie oder einer rechtlich vergleichbaren Vereinbarung) verpflichtet, sämtliche fälligen Beträge aus einer Verpflichtung (die "**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*)) zu zahlen, deren Schuldner eine andere Partei ist (der "**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*)). Qualifizierte Garantien sind nicht Vereinbarungen (i) die als Garantie in Form einer Bürgschaftsurkunde (*surety bond*), als Kreditversicherung (*financial guarantee insurance policy*), als Akkreditiv

(*letter of credit*) oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen ausgestaltet sind bzw. (ii) nach deren Bestimmungen der Referenzschuldner infolge des Eintritts bzw. Nichteintritts eines Ereignisses [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder sonstiger Umstände (außer einer Zahlung)] von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit wird oder diese vermindert werden oder in sonstiger Weise (außer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) geändert oder abgetreten werden können. Die Rechte aus einer Qualifizierten Garantie müssen zusammen mit der Garantierten Verbindlichkeit in einer für die Übertragung derartiger Verbindlichkeiten üblichen Art und Weise übertragbar sein.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von einem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft dieses Referenzschuldners gestellt wird.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Quotierung**" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung und die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die − ausgedrückt als Prozentsatz − für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

(i) Die Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: soll] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: muss] versuchen, im Hinblick auf [den][jeden] Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, zwei oder mehr solcher Vollquotierungen am gleichen Bankgeschäftstag innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu erhalten, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (und, falls erforderlich, an jedem Bankgeschäftstag danach, bis zum zehnten Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern und, wenn zwei oder mehr Vollquotierungen nicht erhältlich sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung zu erhalten.

(ii) Wenn es nicht möglich ist, mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung an einem Bankgeschäftstag bis einschließlich des zehnten Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erhalten, dann gilt jede Vollquotierung, die von einem Händler an diesem zehnten Bankgeschäftstag erhalten wurde, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten wurde, der gewichtete Durchschnitt jeder verbindlichen Quotierung für die Bewertungsverbindlichkeit, die von Händlern an diesem zehnten Bankgeschäftstag in Bezug auf den [aggregierten] Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung erhalten wurde, als Quotierung, und es gilt eine Quotierung von null für den Teil des Quotierungsbetrags, für den verbindliche Quotierungen an diesem Tag nicht erhalten wurden.

(iii) Die Quotierungen berücksichtigen nicht den aufgelaufenen aber unbezahlten Zins.

(iv) Wenn eine Quotierung, die in Bezug auf eine Anwachsende Verbindlichkeit erhalten wird, als Prozentsatz des Betrags ausgedrückt wird, der hinsichtlich dieser Verpflichtung bei Fälligkeit bezahlt werden muss, wird stattdessen diese Quotierung für die Bestimmung des Endpreises als ein Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags ausgedrückt.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet für den Betroffenen Referenzschuldner der Referenzschuldner-Nominalbetrag geteilt durch den Nennbetrag multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Quotierungsmethode Geld anwendbar ist, einfügen*:

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**", dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Quotierungsmethode Brief anwendbar ist, einfügen*:

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Brief. In diesem Zusammenhang bedeutet "Brief", dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und die Quotierungsmethode Mid-market anwendbar ist, einfügen*:

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Mid-market. In diesem Zusammenhang bedeutet "Mid-market", dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern erfragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) sind die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Schuldner oder jeder andere als Referenzschuldner benannte Schuldner und jeder Nachfolger, der entweder

(i) von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: dem Sachverständigen Dritten] nach Maßgabe der Nachfolger-Definition bestimmt wird oder

(ii) den ISDA am oder nach dem Ausgabetag auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt und der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Nachfolgeereignisanfragetag bestimmt wird.

"**Referenzschuldner-Nominalbetrag**" (*Reference Entity Notional Amount*) ist, in Bezug auf jeden Referenzschuldner, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Betrag.

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf einen Referenzschuldner:

(i) die Verpflichtung, soweit vorhanden, die als solche in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführt ist, oder

(ii) jede Ersatzreferenzverbindlichkeit für eine solche Verpflichtung.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung, und jedes Ministerium oder Abteilung davon), sowie Gerichte, Ausschüsse, Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstellen, sowie jede andere (private oder öffentliche) Stelle, die für die Regulierung der Kapitalmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder des Staates, nach dessen Recht er gegründet wurde, zuständig ist.

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des Referenzschuldners in Form von Schuldverschreibungen und Darlehen, die unmittelbar vor dem Wirksamwerden des Nachfolgeereignisses ausstehen, mit Ausnahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen, die zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften bestehen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt. [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Der Sachverständige Dritte] stellt auf Grundlage der Bestverfügbaren Information die juristische Person fest, die hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten als Nachfolger gilt. Liegt das Datum, an dem die Bestverfügbare Information vorliegt oder übermittelt wird, vor dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, gelten alle Vermutungen im Hinblick auf die Zuweisung von Verpflichtungen zwischen oder unter den in der Bestverfügbaren Information genannten Personen an dem Datum, an dem das betreffende Nachfolgeereignis rechtswirksam wird, als erfüllt, unabhängig davon, ob diese Vermutungen tatsächlich zutreffen oder nicht.

"**Relevantes Wirtschaftszentrum**" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

[*im Fall, das mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeiten von Hoheitsträgern**" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Referenzschuldners, der Hoheitsträger ist,

(i) für die eine Restrukturierung, die Gegenstand einer Kreditereignismitteilung ist, vorliegt und

(ii) die durch die Bewertungsverbindlichkeitskategorie in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die Restrukturierung nach Maßgabe der Restrukturierungsdokumentation rechtlich wirksam wird; dabei ist es unbeachtlich, ob die Verbindlichkeit die Bewertungsverbindlichkeitskategorie oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nach der Restrukturierung erfüllt.]

[*im Fall, dass Restrukturierung als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

(i) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Wertpapierinhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Wertpapierinhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch einen Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Wertpapierinhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am (x) Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, (y) zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits vorgesehen ist:

(A) Eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung;

(B) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;

(D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt;

oder

(E) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die keine Zulässige Währung ist.

(ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind nicht als Restrukturierung anzusehen:

(A) die Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(B) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;

(C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.

(iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) und die Definition von "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Qualifizierten Tochtergarantie handelt oder als Sicherungsgeber einer Qualifizierten Garantie. Im Fall einer Qualifizierten Garantie, falls anwendbar, und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (a) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit, und die Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in Abschnitt (b) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.

(iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen, gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i) (A) bis (E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist.

"**Zulässige Währung**" (*Permitted Currency*) bedeutet (i) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, einem Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet werden.]

[*im Fall, dass Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird und Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind, einfügen*:

"**Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation*) bedeutet:

(i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die (A) Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt.

(ii) "**Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die (im Fall von Schuldverschreibungen) Übertragbar ist oder die (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Schuldverschreibungen sind) an alle Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung von Dritten durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Treuhänder, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle angezeigt werden soll, sind insoweit unerheblich. Die Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition "Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, erfolgt am Bewertungstag der Bewertungsverbindlichkeit, wobei lediglich die Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Berechnungsstelle erhalten hat, berücksichtigt werden.

(iii) "**Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt, vorausgesetzt es existiert mindestens eine Berechtigende Verbindlichkeit, wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der endgültige Fälligkeitstag der letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt (eine solche Restrukturierte Anleihe oder Darlehen eine "Letztfällige Restrukturierte Anleihe oder Darlehen" (Latest Maturity Restructured Bond or Loan)) und das Absicherungs-Enddatum vor dem endgültigen Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der endgültige Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen. Falls das Absicherungs-Enddatum (A) nach (1) dem endgültigen Fälligkeitstag einer Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen oder (2) dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt und in beiden Fällen keine Berechtigende Verbindlichkeit besteht oder (B) nach dem 20 jährigen

Laufzeitbegrenzungstag liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

(iv) "**Berechtigende Verbindlichkeit**" (*Enabling Obligation*) bezeichnet eine ausstehende Bewertungsverbindlichkeit, die (A) eine Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit ist und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag am oder vor dem Absicherungs-Enddatum und nach dem Laufzeitbegrenzungstag unmittelbar vor dem Absicherungs-Enddatum liegt (bzw. wenn das Absicherungs-Enddatum vor dem 2,5 jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt, nach dem endgültigen Fälligkeitstag der Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder Darlehen).

(v) "**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag früher eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag liegt: 2,5 Jahre (der "2,5 jährige Laufzeitbegrenzungstag"), 5 Jahre (der "5 jährige Laufzeitbegrenzungstag), 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre (der "20 jährige Laufzeitbegrenzungstag"). [*im Fall, dass die Laufzeitbegrenzungstage keiner Anpassung unterliegen, einfügen*: Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß der Geschäftstageregelung.] [*im Fall, dass die Laufzeitbegrenzungstage einer Anpassung unterliegen, einfügen*: Laufzeitbegrenzungstage unterliegen einer Anpassung gemäß der Geschäftstageregelung.]

(vi) "**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) ist im Falle einer Restrukturierten Anleihe oder Darlehen der Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bedingungen rechtswirksam wird.

(vii) "**Restrukturierte Anleihe oder Darlehen**" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine Restrukturierung eingetreten ist.

(viii) "**Geeigneter Erwerber**" (*Eligible Transferee*) ist:

(A)

(1) eine Bank oder ein sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut;

(2) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft;

(3) ein offener oder geschlossener Investmentfonds oder eine vergleichbare gemeinschaftliche Kapitalanlage (ausgenommen die nachfolgend unter Ziffer (iii) (A) definierten juristischen Personen) und

(4) ein eingetragener oder zugelassener Börsenmakler oder händler (der keine natürliche Person ist und sein Unternehmen nicht unter einer Einzelfirma betreibt),

jeweils vorausgesetzt, dass die jeweilige juristische Person über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt.

(B) eine Konzerngesellschaft einer unter Ziffer (i) definierten juristischen Person;

(C) jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Einzelfirma, Organisation, Trust oder eine sonstige juristische Person,

(1) die eine Anlageform (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln, Commercial Paper Conduits oder andere Zweckgesellschaften) darstellt, die (1) ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 hat oder (2) eine von mehreren Anlageformen ist, die gemeinsam kontrolliert oder verwaltet werden und die zusammen ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 haben;

(2) die über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt; oder

(3) deren Verpflichtung aus Vereinbarung, Vertrag oder Geschäftsvorgängen durch eine Garantie oder in sonstiger Weise durch ein Akkreditiv (letter of credit) oder eine Patronatserklärung (keepwell agreement), eine Unterstützungsvereinbarung (support agreement) oder eine sonstige Vereinbarung mit einer der in den Klauseln (i), (ii), (iii)(B) und (iv) dieses Absatzes (h) genannten juristischen Person dieser Definition von "Geeigneter Erwerber" gesichert sind; und

(D) ein Hoheitsträger, eine Staatliche Behörde oder eine Überstaatliche Organisation.

Alle in dieser Definition von "**Geeigneter Erwerber**" enthaltenen Verweise auf USD gelten auch für die entsprechenden Beträge in einer anderen Währung.]

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) hat die diesem Begriff in der Definition von "Qualifizierte Garantie" zugewiesene Bedeutung.

[*im Fall einer vorzeitigen Rückzahlungsoption der Emittentin wegen eines Spread Trigger Events einfügen*:

[*Im Fall von eines Spread Trigger Level bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner einfügen:*

Ein "**Spread Trigger Event**" liegt vor, wenn zur Bewertungszeit an einem Swap-Anfragetag der von den Händlern quotierte Offer-Preis für einen Single Name Credit Default Swap auf einen Referenzschuldner mit einem Nominalbetrag, der dem Referenzschuldner-Nominalbetrag und einer Laufzeit, die derjenigen der Wertpapiere [*bei Wertpapieren, die*

nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen] entsprechen, höher ist als das auf den jeweiligen Referenzschuldner anwendbare Spread Trigger Level nach Maßgabe des § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten.]

[*Im Fall eines Spread Trigger Level bezogen auf den Korb von Referenzschuldnern einfügen:*

Ein "**Spread Trigger Event**" liegt vor, wenn zur Bewertungszeit an einem Swap-Anfragetag die Summe der für die im Korb enthaltenen einzelnen Referenzschuldner von den Händlern quotierten Offer-Preise für jeweils einen Single Name Credit Default Swap auf den einzelnen Referenzschuldner mit einem Nominalbetrag, der dem jeweiligen Referenzschuldner-Nominalbetrag und einer Laufzeit, die derjenigen der Wertpapiere [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Wesentlichen] entsprechen, höher ist als das auf den Korb von Referenzschuldnern anwendbare Spread Trigger Level nach Maßgabe des § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten.]

Die Berechnungsstelle holt Angebote von mindestens drei und höchstens fünf Händlern ein. Stellen zwei oder mehr Händler der Berechnungsstelle Angebote zur Verfügung, so ist der maßgebliche Offer-Preis das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

"**Swap-Anfragetag**" ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als solcher festgelegte Tag.]

[*im Fall, dass ein Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, einfügen*:

"**Swap-Auflösungsbetrag**" (*Swap Unwind Amount*) ist in Bezug auf jedes Wertpapier ein Betrag in Höhe des auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag entfallenden Anteils an sämtlichen Kosten, einschließlich der Transaktionskosten und Vorfälligkeitsentschädigungen, die bei der Auflösung von Swaps und Absicherungsgeschäften, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, darunter Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte und Zinsswaps, entstehen.]

[*im Fall, dass mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Staatliche Behörde**" (*Sovereign Agency*) ist jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium, jede Dienststelle oder jede andere hoheitliche Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Hoheitsträgers.]

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

[*im Fall, dass mindestens ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen*:

"**Überstaatliche Organisation**" (*Supranational Organisation*) ist jede Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern oder Staatlichen Behörden von zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

(i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Rule 144 A oder Regulation S regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht); und

(ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Umtauschverbindlichkeit**" (*Exchangeable Obligation*) ist jede Verpflichtung, die nach alleiniger Wahl ihrer Wertpapierinhaber bzw. eines Treuhänders oder eines sonstigen ausschließlich für die Wertpapierinhaber tätig werdenden Bevollmächtigten ganz oder teilweise in Aktienwerte wandelbar ist (oder deren Gegenwert der entsprechenden Aktienwerte in bar, dabei ist unerheblich, ob die Barausgleichsoption vom Emittenten oder dem Wertpapierinhaber einer solchen Verpflichtung (oder zu seinen Gunsten) ausgeübt werden kann). In Bezug auf Umtauschverbindlichkeiten, die keine Anwachsenden Verbindlichkeiten sind, sind diejenigen Beträge vom "ausstehenden Nennbetrag" ausgenommen, die nach Maßgabe der Bedingungen dieser Verpflichtung in Bezug auf Aktienwerte, in die die Verpflichtung gewandelt werden kann, zu zahlen sind.]

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als 50 % im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (i) jede Verpflichtung eines Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Qualifizierten Tochtergarantie oder, falls Alle Garantien in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, durch Übernahme einer Qualifizierten Garantie übernommen hat), die durch die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Verbindlichkeitskategorie beschrieben wird und die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale zum Zeitpunkt des Kreditereignistags aufweist (sofern diese keine Ausgeschlossene Verbindlichkeit ist), sowie (ii) jede Referenzverbindlichkeit (sofern diese keine Ausgeschlossene Verbindlichkeit ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: Zahlung, Aufgenommene Gelder, Anleihe, Darlehen, Anleihe oder Darlehen, Nur-Referenzverbindlichkeiten, die in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben ist.

[*im Fall, dass Verbindlichkeitsmerkmale keine Anwendung finden, einfügen*:

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.]

[*im Fall, dass Verbindlichkeitsmerkmale Anwendung finden, einfügen*:

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner jedes der Merkmale Nicht Nachrangig, Festgelegte Währung, Nichtstaatlicher Gläubiger, Keine Inländische Währung, Kein Inländisches Recht, Börsennotiert, Keine Inländische Emission, die als "Verbindlichkeitsmerkmale" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben sind.]

"**Verbindlichkeitswährung**" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

[*im Fall aller Wertpapiere mit anwendbarer Zinsstundung einfügen*:

"**Verschobener Zinszahltag**" ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Vollquotierung**" (*Full Quotation*) bedeutet jede verbindliche Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler zur Bewertungszeit [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*:, soweit praktikabel,] für einen Nominalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.]

"**Vorfällig oder Fällig**" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Gesamtbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, nach Kündigung

oder auf sonstige Weise ([*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: [wie beispielsweise [*Beispiele einfügen*];] außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) nach Maßgabe der Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder am oder vor dem Bewertungstag fällig und zahlbar sein wird oder [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: bei Außerachtlassung gesetzlicher Zahlungsbeschränkungen fällig oder zahlbar geworden wäre.] [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wenn nicht aufgrund einer insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.]

[*im Fall, dass Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit als Kreditereignis anwendbar ist, einfügen*:

"**Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit**" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses ([*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wie beispielsweise [*Beispiele einfügen*];] unabhängig davon, wie sie bezeichnet werden) fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" (*Scheduled Maturity Date*) ist der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegebene Vorgesehene Fälligkeitstag.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Wandelschuldverschreibung**" (*Convertible Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die ganz oder teilweise in Aktienwerte umgewandelt werden kann, wobei das Recht, eine solche Umwandlung zu beschließen, ausschließlich den Inhabern der Verpflichtung oder einem Treuhänder bzw. sonstigen Vertreter, der ausschließlich die Interessen des Inhabers wahrnimmt, zusteht (als Wandelschuldverschreibung wird auch der entsprechende Gegenwert in bar bezeichnet, wobei unerheblich ist, ob das Recht, eine Barauszahlung zu verlangen, bei der Darlehensnehmerin oder den Inhabern der Verpflichtung liegt (bzw. zu deren Gunsten verlangt werden kann)).]

"**Zahlung**" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen einschließlich Aufgenommener Gelder.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" (*Payment Requirement*) ist ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zu dem Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder wenn anwendbar, der Potentiellen Nichtzahlung.

[*im Fall aller Wertpapiere mit anwendbarer Zinsstundung einfügen*:

"**Zinsstundungsvoraussetzung**" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle, abgetreten oder übertragen werden kann.]

(2) Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:

(i) Wenn eine Verbindlichkeit oder eine Bewertungsverbindlichkeit eine Qualifizierte Garantie ist, gilt Folgendes:

(A) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie oder der Bewertungsverbindlichkeitskategorie wird die Qualifizierte Garantie so behandelt, dass sie die gleiche oder die gleichen Kategorien erfüllt wie die Garantierte Verbindlichkeit.

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird:*

(B) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale müssen sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführten anwendbaren Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung" und "Kein Inländisches Recht". Für diese Zwecke und falls nicht anderweitig in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben, sind (1) die gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, Großbritanniens oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Euro keine Inländische Währung und (2) das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht.

(C) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten aufgeführten anwendbaren Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen: "Börsennotiert", "Nicht Bedingt", "Keine Inländische Emission", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Direkte Darlehensbeteiligung", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Vorfällig oder Fällig" und "Kein Inhaberpapier".

(D) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitsmerkmale oder der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als

Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.

(E) Die Begriffe "ausstehender Nennbetrag" und "zahlbarer und fälliger Betrag" sind im Zusammenhang mit der Qualifizierten Garantie so auszulegen, dass sie sich auf den ausstehenden Nennbetrag oder den zahlbaren und fälligen Betrag der durch die Qualifizierte Garantie besicherten Garantierten Verbindlichkeit beziehen.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

(ii) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten das Verbindlichkeitsmerkmal „Börsennotiert“ angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass die Angabe "Börsennotiert" als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Schuldverschreibungen gilt und nur dann anwendbar ist, wenn Schuldverschreibungen von der ausgewählten Verbindlichkeitskategorie erfasst sind.

(iii) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten

(A) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Börsennotiert" oder "Kein Inhaberpapier" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale für Schuldverschreibungen gelten und nur dann anwendbar sind, wenn Schuldverschreibungen von der ausgewählten Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;

(B) das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, gelten und nur dann anwendbar ist, wenn Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, von der angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind; oder

(C) eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" angegeben ist, so hat dies zur Folge und sind diese Besonderen Bedingungen so auszulegen, dass diese Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale nur für Darlehen gelten und nur dann anwendbar sind, wenn Darlehen von der ausgewählten Bewertungsverbindlichkeitskategorie erfasst sind;

(D) Wenn in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten eine der Bewertungsverbindlichkeitskategorien: "Zahlung",

"Aufgenommene Gelder", "Darlehen" oder "Anleihe" oder "Anleihe oder Darlehen" und mehr als eines der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung", angegeben ist, dann kann jedes Darlehen eine Bewertungsverbindlichkeit sein, das nur eines dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllt.]

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

(1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses während des Mitteilungszeitraums wird ein Ereignisfeststellungstag festgestellt. Die Emittentin wird unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Kreditereignismitteilung veröffentlichen. Ein Ereignisfeststellungstag liegt vor, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder ISDA (auf www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt.

(2) "**Kreditereignis**" (*Credit Event*) bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als Kreditereignis(se) festgelegten Ereignisse.

Erfüllt ein Ereignis die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der folgenden Einwendungen ausgesetzt ist:

(a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen [*falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*: , oder des Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen];

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit jedweder Art [*falls "Alle Garantien" in § 3 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen*: oder einer Garantierten Verbindlichkeit jedweder Art];

(c) die Anwendung oder Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , gleich welcher Art,] durch ein Gericht, einen Ausschuss, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird bzw.;

(d die Auferlegung oder Änderung von Pflichten im Hinblick auf Devisenkontrollen, Eigenkapitalvorschriften oder anderen vergleichbaren Beschränkungen, die von einer für Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde jedweder Art auferlegt werden.

Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum [*falls Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen*: oder dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag] [*falls Nachfrist anwendbar ist, einfügen*: oder dem Nachfristverlängerungstag] eintreten.

(3) Die Berechnungsstelle stellt fest, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder grob fahrlässiger Unkenntnis] der für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Berechnungsstelle ist die Berechnungsstelle vielmehr berechtigt, davon auszugehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, so benachrichtigt sie unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] die Emittentin und die Hauptzahlstelle.

[*Für alle Wertpapiere, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird , einfügen*: Bei der Auswahl der Bewertungsverbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle weder gegenüber den Inhabern noch gegenüber Dritten verpflichtet; entsprechend wird die Berechnungsstelle, sofern die Verpflichtung die in der Definition "Bewertungsverbindlichkeiten" vorgesehenen Kriterien erfüllt, von denjenigen Verpflichtungen, die diese Kriterien erfüllen, diejenige mit dem niedrigsten Preis auswählen.]

[*Nur einfügen, wenn Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, Festgesetzter Restwert nicht anwendbar ist und Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind*:

(4) Ist Restrukturierung das einzige Kreditereignis, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, so darf eine Bewertungsverbindlichkeit nur dann von der Berechnungsstelle für die Bewertung herangezogen werden, wenn (A) es sich um eine Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit handelt und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem geltenden Restrukturierungstag liegt.]

[*Nur einfügen, wenn Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist, Festgesetzter Restwert nicht anwendbar ist und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit anwendbar sind*:

(4) Ist Restrukturierung das einzige Kreditereignis, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, so darf eine Bewertungsverbindlichkeit nur dann von der Berechnungsstelle für die Bewertung herangezogen werden, wenn (A) es sich um eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit handelt und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem geltenden Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag liegt.

§ 3

Auswirkungen auf die Verzinsung

(1) *Anteiliges Entfallen der Verzinsung*. Stellt die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist, oder gibt ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sind die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt (jeder dieser Referenzschuldner ein "**Betroffener Referenzschuldner**"), so wird ab und einschließlich des Kalendertags nach dem jeweiligen Ereignisfeststellungstag nur der um den jeweiligen Abzugsbetrag gekürzte Nennbetrag (der „**Ausstehende Nennbetrag**“) verzinst, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen in Bezug auf den Betrag, um den der Ausstehende Nennbetrag in Folge des Eintritts eines Kreditereignisses reduziert wurde. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

Ist ein Kreditereignis in Bezug auf alle Referenzschuldner eingetreten und sind die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums für alle Referenzschuldner erfüllt, so werden ab und einschließlich des Kalendertags nach dem letzten Ereignisfeststellungstag keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.

(2) *Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.* Wenn nach dem Eintritt eines Kreditereignisses und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle die infolge des geänderten Eintritts des Ereignisfeststellungstags notwendigen Anpassungen vorher berechneter und/oder gezahlter Beträge ermitteln und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Inhabern unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] mitteilen wird. Eine solche Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin ist der Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge gemäß diesem Absatz hinausgehen.

(3) Verschiebung des Zinszahltags. Die Emittentin [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: kann] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: wird] einen Zinszahltag durch

Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Verschobenen Zinszahltag verschieben, sofern vor einem Zinszahltag die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von [10] [andere Frist einfügen] Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Verschobenen Zinszahltag zahlt die Emittentin keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

(4) *Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen*. Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 3 vorgesehen sind, durch. Sie wird unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt geben wird.**]**

§ 4

Auswirkungen auf die Rückzahlung

[*im Fall von Nullkupon-Wertpapieren, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, einfügen*:

(1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist oder gibt ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) bekannt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sind die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt (jeweils ein "**Betroffener Referenzschuldner**"), dann wird an dem auf den Ereignisfeststellungstag folgenden Tag der Ausstehende Angewachsene Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier und dazu der Ausstehende Nennbetrag um den Abzugsbetrag iSd. § 1 der Kreditereignis-Bedingungen reduziert. Am betreffenden Abwicklungstag wird die Emittentin die Wertpapiere teilweise in Höhe des Abzugsbetrags bezogen auf den Betroffenen Referenzschuldner durch Zahlung des Angewachsenen Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für den Betroffenen Referenzschuldner in Bezug auf jedes Wertpapier an den Wertpapierinhaber zurückzahlen. Soweit die Emittentin danach von ihrer Rückzahlungsverpflichtung frei wird, wird sie jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrags zurückzahlen. Den Inhabern stehen im Zusammenhang mit dem Abzugsbetrag keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren gegen die Emittentin zu.

[*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Im Fall der Abwicklung durch Auktionsverfahren sind die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) erfüllt, wenn ein

Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Auktionspreis-Feststellungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

[*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Im Fall der Abwicklung durch Barausgleich sind die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor einem Endpreis-Feststellungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*: Entspricht der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert so sind die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, und sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag (je nachdem welcher dieser Tage früher eintritt) wieder entfällt (was insbesondere im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung eintreten kann). Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

(2) Wurde der Ausstehende Angewachsene Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß Absatz (1) reduziert, so wird die Emittentin, vorbehaltlich des Eintritts weiterer Kreditereignisse und anderer Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag zurückzahlen, wobei jedoch der Rückzahlungsanspruch des Inhabers gegen die Emittentin ungeachtet der Abwicklung des Kreditereignisses oder der Kreditereignisse entfällt, wenn in Folge der Reduzierung um den Abzugsbetrag der Ausstehende Angewachsene Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier auf null reduziert wird.]

[*In allen Fällen mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren einfügen*:

(1) Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist oder ISDA (auf www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass ein Ereignis gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee ein Kreditereignis darstellt, und sofern die Abwicklungsvoraussetzungen während des Mitteilungszeitraums erfüllt sind (jeweils ein "**Betroffener Referenzschuldner**"), dann wird an dem auf den Ereignisfeststellungstag folgenden Tag der Ausstehende Nennbetrag um den Abzugsbetrag reduziert. Am betreffenden Abwicklungstag wird die Emittentin die Wertpapiere teilweise zu einem Betrag in Höhe des Abzugsbetrags bezogen auf den Betroffenen Referenzschuldner durch Zahlung des Kreditereignis-Rückzahlungsbetrags für den Betroffenen Referenzschuldner in Bezug auf jedes Wertpapier an den Wertpapierinhaber zurückzahlen. Den Inhabern stehen, mit Ausnahme von aufgelaufenen Zinsen für die betreffende Zinsperiode, im Zusammenhang mit

dem Abzugsbetrag keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: , gleich welcher Art,] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren] gegen die Emittentin zu.

[*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, einem Bewertungstag oder dem Fälligkeitstag wieder entfällt. Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

[*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor einem Bewertungstag oder dem Fälligkeitstag wieder entfällt. Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert entspricht, einfügen*: Die "**Abwicklungsvoraussetzungen**" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, sofern dieser Ereignisfeststellungstag nicht nachträglich, und zwar vor dem Abwicklungstag oder dem Fälligkeitstag wieder entfällt. Die Abwicklungsvoraussetzungen können in Bezug auf einen Referenzschuldner nur einmal erfüllt sein, auch im Falle des Kreditereignisses "Restrukturierung".]

(2) Wurde der Nennbetrag gemäß Absatz (1) reduziert, so wird die Emittentin, vorbehaltlich des Eintritts weiterer Kreditereignisse und anderer Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, die Wertpapiere zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückzahlen, wobei jedoch der Rückzahlungsanspruch des Inhabers gegen die Emittentin ungeachtet der Abwicklung des Kreditereignisses oder der Kreditereignisse entfällt, wenn in Folge der Reduzierung um den Abzugsbetrag der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird.]

§ 5

Abwicklung

(1) [*Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode“ ist Auktionsverfahren [*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich die anwendbare Ersatz-Abwicklungsmethode ist, einfügen*: und die „Ersatz-Abwicklungsmethode“ ist Barausgleich].]

[*Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich anwendbar ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode“ ist Barausgleich.]

[*Bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag gleich null ist, einfügen*: Die auf die Wertpapiere anwendbare „Abwicklungsmethode“ besteht darin, dass der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag null beträgt.]

[*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsverfahren anwendbar ist, einfügen*:

"**Auktionsverfahren**" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (*credit linked*) Transaktionen auf Grundlage des festgestellten Auktionsendpreises der Auktion, in der die dem Rang der Bewertungsverbindlichkeit entsprechenden Verbindlichkeiten des Referenzschuldners verauktioniert werden, bzw. derjenigen Auktion, die von ISDA für Kreditderivate dieses Ranges durchgeführt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) ISDA (auf der Internetseite www.dc.isda.org oder einer Nachfolgerseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach einem Kreditereignisanfragetag Beschlossen hat, nicht zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist oder nicht, (d) bei ISDA keine Anfrage bezüglich eines Kreditereignisses gestellt wurde, (e) der Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungsstichtag liegt oder (f) nach dem Eintritt eines "Restrukturierungs"-Kreditereignisses die Bedingungen der Kreditderivate, die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere der Laufzeit) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) eine unzumutbare Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Buchst. (f) stellt [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte] nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] fest.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen*:

"**Barausgleich**" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (credit linked) Transaktionen durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages im Hinblick auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag auf Grundlage des im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises einer Bewertungsverbindlichkeit des von einem Kreditereignis Betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.]

[*bei Wertpapieren, deren Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag einem Festgesetzten Restwert größer null entspricht, einfügen*:

"**Barausgleich**" bezeichnet eine Abwicklung von kreditbezogenen (credit linked) Transaktionen durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages im Hinblick auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag auf Grundlage eines zum Ausgabetag vereinbarten und auf einen von einem Kreditereignis Betroffenen Referenzschuldner anwendbaren Festgesetzten Restwert festgestellt wird.]

(2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf www.dc.isda.org (oder einer Nachfolgerseite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren am Bankgeschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA wieder aufgenommen und weitergeführt. Der Beginn der

Wiederaufnahme des Abwicklungsverfahrens am Bankgeschäftstag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA ist unabhängig davon, wann die Aussetzung begonnen hat.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [●]

[UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG]

[Bezeichnung *der Wertpapiere*]

im Rahmen des gemeinsamen

Comprehensive Credit Linked Securities Programme

der
UniCredit Bank AG]
und der
UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der* [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: *UniCredit Bank AG*] [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] *(die "**Emittentin**") vom 24. Juli 2013 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c)* [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: *im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, das*] [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: *im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 21. Juni 2013, der*] *durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: *der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland*] [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: *UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich*] *bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [Internetseite einfügen] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.*

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Ausgabetag:

[*Ausgabetag einfügen*]

Ausgabepreis:

[*Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist, gilt Folgendes:*

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben.**]**

[*Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, gilt Folgendes:*

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Ausgabepreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie in der Emissionswährung" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Tranche" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten angegeben.

Produktyp:

[*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen gilt Folgendes*:

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Inflation Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]]**

[*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen gilt Folgendes*:

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Inflation Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[*Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]**]**

[*Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen [*Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen*]**]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen*]

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]**]**

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [*Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen*] (14:00h Ortszeit München).]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] Luxemburg][,] [und] [Österreich] [[und] *Land einfügen*].**]**

Der Ausgabepreis je Wertpapier [wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Ausgabepreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseite der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder

einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.**]] [**beträgt: [*Ausgabepreis einfügen*].

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].**]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].**]**

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.**]**

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Briefkurs.**]**

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]**

[Die Notierung wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*].**]]**

[Zeichnungsfrist [*Zeichnungsfrist einfügen*].**]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*] erteilt].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] Luxemburg][,] [und] [Österreich] [[und] *Land einfügen*] erteilt.**]**

[*Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [*Einzelheiten angeben*] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.**]**

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D][1]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearingsystem, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere	[Anleihe] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]
Clearingsystem, Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [*Anderes*]

Teil B – Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten

[„*Produkt-, Basiswert- und Referenzschuldnerdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen gilt Folgendes*:

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[1] Auch bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar, da die Emittentin ein Book Entry Registration Agreement mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main abgeschlossen hat.

[*Im Fall von Inflation Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Single Name Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen gilt Folgendes*:

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit fester Verzinsung gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Inflation Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital Floor] [Digital Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapiere**]**

[*Im Fall von Credit Linked Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:*

Basket Credit Linked Inflation [TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere**]**

Teil D - Kreditereignis Bedingungen

[*Produktvariante A: An Kreditrisiken gekoppelte Wertpapiere mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Produktvariante B: An Kreditrisiken gekoppelte Wertpapiere mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

[*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*: UniCredit Bank AG][*Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*: UniCredit Bank Austria AG]

STEUERN

Verantwortlichkeit der Emittentin für den Einbehalt von Steuern an der Quelle

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinbehalts einzurichten).

Die Europäische Kommission hat verschiedene Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen, welche, sofern sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der vorgenannten Anforderungen ändern oder ausweiten könnten.

Besteuerung in Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter deutscher Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere Diese Erläuterung soll keine umfassende Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Gesichtspunkte sein, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Wertpapiere zu erwerben. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung nicht die besonderen Umstände tatsächlicher und rechtlicher Art, die für den einzelnen Erwerber von Bedeutung sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung sind die zur Zeit der Abfassung dieses Basisprospekts geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich - unter Umständen auch rückwirkend - ändern können.

Da jede Serie oder Tranche von Wertpapieren aufgrund der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Serie oder Tranche festgelegten Bedingungen einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur allgemeine Aussagen über die mögliche steuerliche Behandlung.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Wertpapieren nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Wertpapiere in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Natürliche Personen, die Kirchensteuerpflichtig sind, können einen Antrag auf Einbehalt auch der Kirchensteuer stellen. Ohne einen solchen Antrag müssen natürliche Personen ihre Kapitelerträge in ihrer Einkommensteuererklärung angeben und werden dann auf dieser Grundlage zur Kirchensteuer veranlagt. Für nach dem 31. Dezember 2013 vereinnahmte Kapitalerträge findet für deutsche Banken ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Wertpapiere nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. Währungsverluste Teil des Veräußerungsgewinns. Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen (d. h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Wertpapiere) unterliegt ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber des Wertpapiers.

Wurden die Schuldverschreibungen Wertpapiere seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses (zuzüglich vereinnahmter Stückzinsen) erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der EU Zinsrichtlinie (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen Wertpapiere in Kenntnis gesetzt wurde.

Entsprechend eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Oktober 2012 ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Entsprechend können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung der Wertpapiere wird seitens der Finanzverwaltung nur akzeptiert, wenn der vereinnahmte Veräußerungserlös die entsprechenden Transaktionskosten übersteigt.

Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Wertpapiere über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die

Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Erträge aus Kapitalanlagen einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Dem Anleger steht ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft gehalten, so unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Wertpapiere. Ein Abzug für anrechenbare ausländische Quellensteuern oder eine Verrechnung mit Veräußerungsverlusten wird nicht vorgenommen. Wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt Entsprechendes, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Wertpapieren erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Wertpapiere im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Wertpapieren erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Wertpapiere (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben. Weiterhin kann der Privatanleger der Wertpapiere verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in den Veranlagungsfällen nicht zulässig.

Verluste, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren realisiert werden, können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Privatanleger im gleichen oder folgenden Veranlagungszeiträumen erzielt, verrechnet werden.

Gehören die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen, gelten die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die (aufgelaufenen) Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Wertpapiere muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Gehören

die Wertpapiere zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die Erträge und Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Wertpapieren, die für Steuerzwecke als Differenzgeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Differenzgeschäften aus demselben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Differenzgeschäften verrechnet werden. Diese Beschränkungen gelten jedoch grundsätzlich nicht für Differenzgeschäfte zur Absicherung von Risiken aus Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Anlegers. Weitere Spezialregelungen gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Steuerausländer

(1) Steuerausländer unterliegen mit Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinnen nicht der deutschen Besteuerung, es sein denn, (i) die Wertpapiere gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind sonstiges Einkommen aus deutschen Quellen. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche steuerliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" dargestellt.

(2) Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und den darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Sind die Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, wird unter bestimmten Umständen Kapitalertragsteuer erhoben. Werden die Wertpapiere nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt und werden Zinsen oder Einnahmen aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung oder eines Zinsscheins durch die Auszahlende Stelle an einen Steuerausländer gegen Übergabe der Wertpapiere oder gegen Aushändigung der Zinsscheine ausgezahlt, ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer kann gegebenenfalls im Rahmen einer Veranlagung oder aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

(3) Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

(4) Die Übertragung der Wertpapiere durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Wertpapiere nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

(5) Sonstige Steuern

(6) In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potentiellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden für:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen (Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen); und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapieren in einer anderen Währung als in Euro begeben, zählen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den daraus erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (bei Anwendung des Sondersteuersatzes von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 Buchst. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung

und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i. S. des § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (**EU-QuStG**) sieht – in Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren

vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (**StiftEG**). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Schenker und/oder der Beschenkte einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hat. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i. S. des StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Erhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Besteuerung in Luxemburg

Es folgt allgemeine Informationen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Informationen beruhen auf dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden

luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 in der zuletzt geänderten Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet oder (sofern es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle keine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorlegt. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat sowie den ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin;

(b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

Am 10. April 2013 hat der luxemburgische Premierminister die Absicht Luxemburgs bekannt gegeben, ab 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsrichtlinie abzulösen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sein denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

(a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten nicht gelten.

(b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

(c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder gemäß den Bestimmungen von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (C) der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Darüber hinaus hat die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung abgegeben und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, zusichern und sich dazu verpflichten, dass

(i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen

keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

(ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind, sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

(iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) der *United States Treasury Regulations* erfolgt;

(iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und

(v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code* von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine

Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Gemäß den TEFRA D-Vorschriften begebene auf den Inhaber lautende Wertpapiere (mit Ausnahme von Vorläufigen Globalurkunden und Wertpapiern mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section* 165 (j) und *Section* 1287 (a) des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;

(b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;

(c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder

(d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section* 21 des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section* 21 (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und einhalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden im Jahr 2012 durch den Vorstand der HVB ordnungsgemäß ermächtigt. Die Aufnahme der Bank Austria als Emittentin unter dem Programm wurde im Jahr 2012 durch den Vorstand der Bank Austria ordnungsgemäß ermächtigt.

Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG

Ein Clearing der Wertpapiere kann entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternative Clearing-System erfolgen. Die entsprechenden Wertpapier-kennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing-System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing-System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing-System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt

werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien (für Emissionen, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt werden).

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transkationen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Einsehbare Dokumente

Im Hinblick auf HVB sind Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, der konsolidierte Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Im Hinblick auf Bank Austria sind Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, der konsolidierte Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Unternehmensgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen

Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank Austria AG (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich) erhältlich, der Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 21. Juni 2013 jedoch nur in englischer Sprache.

Emittentenbezogene Angaben zu HVB

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und Trend Informationen
Im Hinblick auf HVB ist es (i) seit dem 31. März 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Emittentin und der von ihr konsolidierten Gruppe (HVB Group), und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der Emittentin gekommen.

Informationen von Seiten Dritter
Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichen Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Einbezogene Dokumente
Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für Potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	**Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:**
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finandienstleistungsaufsicht gebilligt wurde		
A. Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 4 bis 18	S. 33
B. UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 47
- Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 47
C. Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 18 bis 19	S. 47

-	Divisionen der HVB Group	S. 19 bis 21	S. 47
-	Wichtigste Märkte	S. 21	S. 47
-	Management- und Aufsichtsgremien	S. 21 bis 22	S. 47
-	Hauptaktionäre	S. 22	S. 47
-	Ausblick	S. 23	S. 47
-	Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 47
D.	**Ungeprüfter Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013**		
-	Financial Highlights	S. F-186	S. 47
-	Entwicklung des Konzerns	S. F-187 bis F-202	S. 47
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-203	S. 47
-	Konzern Gesamtergebnisrechnung	S. F-204	S. 47
-	Konzern Bilanz	S. F-205 bis F-206	S. 47
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-207 bis F-208	S. 47
-	Erläterungen (ausgewählte Notes)	S. F-209 bis F-228	S. 47
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der HVB Group zum 31. Dezember 2011)			
-	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 47
-	Konzernbilanz	S. 108 bis 109	S. 47
-	Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 110 bis 111	S. 47
-	Konzernkapitalflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 47
-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 47

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 227	S. 47
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der HVB Group zum 31. Dezember 2012)		
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 47
- Konzernbilanz	S. 118 bis 119	S. 47
- Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 47
- Konzernkapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 47
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 47
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 47
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG zum 31. Dezember 2012)		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 47
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 47
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 47
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 47

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Issuer-Related Information on Bank Austria

Availability of Documents

Copies of the articles of association of the Bank Austria, the consolidated annual reports in respect of the fiscal years ended 31 December 2011 and 2012 of the Issuer, the consolidated interim report as at 31 March 2013 of the Issuer, the forms of the Global Notes, the Final Terms and the Agency

Agreement, as amended and restated, will be available during usual business hours on any weekday (except Saturdays and public holidays) at the offices of the Issuer and of BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch in its capacity as listing agent for the Securities. The unconsolidated annual financial statements of the Issuer in respect of the fiscal year ended 31 December 2012 prepared in accordance with the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*) will also be available at the listing agent's offices. For the life of this Base Prospectus, all documents incorporated by reference herein will be available for collection in the English language, free of charge, at the offices of UniCredit Bank Austria AG (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich).

Issuer's principal activities

The Issuer operates as a universal bank throughout its core region of Austria and the countries of Central and Eastern Europe ("CEE"). The Issuer is one of the largest providers of banking services in Austria with market shares in total loans of 15% and total deposits of 14%.[6] The Issuer operates one of the largest banking networks in CEE (more than 2,500 branches). In around 10 countries in the region it is among the 5 largest banks by total assets.[7] In addition, it provides its customers access to the international network of the UniCredit Group in the world's key financial centres.

Known trends

The instability on the global and European financial markets and the sovereign debt crisis have had a substantial impact on the Issuer and its business activities as a financial institution. In this context, regulatory requirements are tightening, in particular with regard to stricter capital requirements. The final implementation of the future Basel III-Regulations (CRD IV) will lead to changes in capital ratios. In the course of 2014, there will likely be changes in the supervisory structure (EU regulation regarding a single supervisory mechanism) of the Issuer.

Significant Changes in the Financial Position of the Issuer and Trend Information

There has been (i) no significant change in the financial positions of the Bank Austria and the Bank Austria Group which has occurred since 31 March 2013, and (ii) no material adverse change in the prospects of the Bank Austria since the date of its last published audited financial statements of 2012 (Annual Report 2012).

Third party information

Where information has been sourced from a third party, the Issuer confirms that to the best of its knowledge this information has been accurately reproduced and that so far as the Issuer is aware and able to ascertain from information published by such third party no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Documents incorporated by reference

The following documents with respect to the Issuer shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Base Prospectus. Parts of such documents which are not incorporated by express reference are not relevant for potential investors.

---

[6] Pursuant to market analysis made by Bank Austria; based on statistic data published by OeNB http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/datenangebot.jsp).

[7] Sources: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report (http://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-828016054461339806-1-1-NA.pdf and http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/media/831197035645054749-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-845106675835384990-1-1-NA.pdf) and UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Euromoney_Jan-2013.pdf).

	Pages of the document incorporated (Seiten des einbezogenen Dokuments):	Inserted in this Base Prospectus on the following pages (Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten):
Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 21 June 2013 approved by the CSSF (Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 21. Juni 2013, welcher von der CSSF gebilligt wurde):		
A. Risk factors (Risikofaktoren)		
- Risks relating to Bank Austria Group (Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	p. 31 to 34	p. 33
B. UniCredit Bank Austria AG		
- Information about Bank Austria, the parent company of Bank Austria Group (Informationen über die Bank Austria, die Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	p. 279	p. 47
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	p. 279 to 280	p. 47
C. Business Overview (Geschäftsüberblick)		
- Outlook (Ausblick)	p. 279	p. 47
- Principal Activities (Haupttätigkeitsbereiche)	p. 247	p. 47
- Devisions of Bank Austria Group (Divisionen der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe)	p. 245 to 247	p. 47
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	p. 247	p. 47
- Legal Risks/Arbitration Proceedings (Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren)	p. 249 to 252	p. 47
- Major Shareholders (Hauptaktionäre)	p. 253	p. 47
- Management and Supervisory Bodies	p. 253 to 257	p. 47

(Management- und Aufsichtsgremien)		
- General and History (Allgemein und Historie)	p. 252 to 253	S. 47
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2011, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):		
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 92 bis 93	S. 47
- Konzernbilanz	S. 94	S. 47
- Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 95	S. 47
- Konzernkapitalflussrechnung	S. 96	S. 47
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 99 bis 206	S. 47
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 210 bis 211	S. 47
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2012, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):		
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 90 bis 91	S. 47
- Konzernbilanz	S. 92	S. 47
- Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 93	S. 47
- Konzernkapitalflussrechnung	S. 94	S. 47
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 97 bis 221	S. 47
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 224 bis 225	S. 47
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2012, welcher bei der		

CSSF hinterlegt wurde):		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 245 bis 246	S. 47
- Bilanz	S. 242 bis 244	S. 47
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 247 bis 269	S. 47
- Bestätigungsvermerk	S. 275 bis 277	S. 47
Ungeprüfter Zwischenbericht der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe vom 31. März 2013, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde:		
- Der ungeprüfte Zwischenbericht der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe vom 31. März 2013 wird im Ganzen einbezogen.	S. 1 bis 55	S. 47

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (http://IR.bankaustria.at).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank Austria AG (Schottengasse 6-8, 1010 Wien) erhältlich.

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Michael Harris

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien

unterzeichnet durch

gez. Martin Klauzer

gez. Gabriele Wiebogen